
UC-NRLF
B 3 277 439


BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA


Digitized by Google

Verhandlungen

des

Historischen Vereins für Niederbayern.

Vierundsechzigster Band.

Landshut 1931.
Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.

Vorwort.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für das Zustandekommen einer wissenschaftlichen Vereinszeitschrift sind von Jahr zu Jahr statt besser, schlechter geworden! Mit diesem Notschrei müssen wir auch den 64. Band unserer „Verhandlungen" einleiten, dessen Herausgabe in diesem Umfange uns heuer unmöglich gewesen wäre, wenn wir nicht mit Rücksicht auf die auswärtigen Mitglieder andere aus eigenen Mitteln zu leistende Vereinsaufgaben zurückgestellt und von der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft in Berlin einen ansehnlichen Druckzuschuß erhalten hätten, wofür auch an dieser Stelle unser aufrichtigster, ergebenster Dank zum Ausdruck gebracht sei. Auch der von Seite der hohen bayer. Staatsregierung dem Vereine allgemein gewährten finanziellen Beihilfe sei hier mit geziemendem Dank gedacht. Auch unsere Druckerei (J. Thomann, Landshut), welche seit 1845 die Vereinszeitschrift druckt, kommt uns weitgehend entgegen.

Wir bringen in dem vorliegenden Bande, welcher mit seinen 146 Seiten das äußerste darstellt, was der Verein in diesen Zeiten für seine Mitglieder leisten kann, an erster Stelle eine wohl allgemein interessierende Arbeit unseres eifrigen Mitgliedes Ober-Regierungsrat Lieb in München: Von niederbayer. Bierbrauern und Wirten, ferner vier wertvolle, streng wissenschaftliche kleinere Aufsätze unseres Mitgliedes Notar Dr. Trotter in Innsbruck, von denen besonders genannt seien die Arbeiten über die Beziehungen altbayerischer Geschlechter zu Tirol und die Domvögte von Regensburg und die Grafen von Bogen, quellenkritische Untersuchungen. Endlich eine Arbeit des Breslauer Kunstschriftstellers Guido Leitgeb über die alte Landshuter Patrizierfamilie der Leitgeb, welcher der Verfasser selbst angehören will.

Den für diesen Band in Aussicht gestellten Geschäftsbericht für die Jahre seit 1926 mußten wir aus Raumrücksichten abermals zurückstellen. Der nächstjährige Band wird in der Hauptsache eine überaus gehaltvolle familiengeschichtliche Arbeit unseres Herrn Ehrenpräsidenten, Regierungspräsidenten a. D.

Fr. von Chlingensperg in München, bringen das Musterbeispiel einer bayer. Familiengeschichte mit reichen Beiträgen zur älteren Geschichte Niederbayerns.

Die bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind auch an dem Mitgliederstand des Vereines nicht spurlos vorübergegangen. Konnten wir noch vor 1 Jahre 640 Mitglieder buchen (Ende 1929 waren es als bisherige Höchstzahl über 700), so sind es heute nur mehr 577.

Zu Anfang Oktober verloren wir einen unserer Allergetreuesten, den langjährigen 2. Vorsitzenden des Vereins, Oberstudienrat Dr. Wolf, welcher zu früh einem tückischen Leiden erlag. Wir werden seiner und seiner Verdienste um den Verein im nächsten Bande der „Verhandlungen" ausführlich gedenken. R. I. P. —

Und eben, als die letzten Zeilen dieses Vorwortes geschrieben werden, trifft die Kunde von der beabsichtigten Auflösung der Regierung des Kreises Niederbayern ein. Der Histor. Verein für Niederbayern als der älteste Sachwalter für die geschichtlichen Belange des Kreises darf aber schon heute erklären, daß er auch für den Fall der Regierungsaufhebung an seine Auflösung nicht denkt, sondern im Gegenteil in Zukunft erst recht bestrebt sein wird, die geschichtliche Tradition Niederbayerns zu wahren. Hiezu aber erbitten wir auch in diesen schweren Zeiten die Mithilfe und Unterstützung aller Kreise Niederbayerns, die sich durch das treue Festhalten der bisherigen Mitglieder am Vereine und den Zugang recht vieler neuer Freunde aus Niederbayern betätigen möge. Gerade heute ist die geschichtliche Arbeit durch ihre Pflege des Familiensinnes, der Vaterland- und Heimatliebe und den Kampf um gute alte Sitte und Ordnung im Staate, Dienst an Volk und Vaterland! Niederbayern helft uns hierin!

Landshut, 1. November 1931.

Die Schriftleitung:
Staats-Oberarchivar **Dr. Knöpfler**,
2. Vorsitzender.

Für Form und Inhalt der Aufsätze tragen die Herren Verfasser die Verantwortung.

Inhalt des 64. Bandes.



Von niederbayerischen Bierbrauern und Wirten.



Von

Adolf Anton Lieb
Oberregierungsrat
in München.



Inhaltsübersicht:

Abkürzung:

N. = Verhandlungen des Historischen Vereins für Niederbayern.

I. Einleitung.

Die Biererzeugung ist in Bayern in der Zeit von 1875 bis 1913 von 12 auf 19 Millionen hl, also um mehr als die Hälfte, gestiegen. Bayern führte 1923 56 590 Tonnen Bier nach dem Ausland aus. 1923 wurden 310 139, 1924 206 916 Tonnen in das übrige Deutschland ausgeführt. Die Biererzeugung belief sich 1923/24 auf über 9, 1924/25 auf über 11, 1926/27 auf über 13, 1927/28 auf über 14 und 1928/29 auf über 15 Millionen hl. Im Landesfinanzamtsbezirk München waren 1923/24 744, 1924/25 810 Brauereien in Betrieb, wozu noch 732 bezw. 272 Hausbrauereien kamen. Gesamtbiermengen dieser zusammen über 5 bezw. 6 Millionen hl Einfachbier, Schankbier, Vollbier und Starkbier. 1927/28 waren es 7 351 000 hl, 1928/29 7 698 000 hl. Im Reich hat bis zum Jahr 1929 die Biererzeugung zugenommen und ist der Bierverbrauch von 47 215 000 hl 1925 auf 57 653 000 hl 1929 gestiegen (zu vgl. Blätter für administrative Praxis 65. Band S. 185. Statistisches Jahrbuch für den Freistaat Bayern. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1930). Für das Jahr 1840 wurde in Bayern eine Biererzeugung von 6 Millionen hl errechnet.

Für die frühere Zeit gibt ein i. J. 1811 zum Gebrauch der Lehranstalten erschienener geographisch-statistischer Umriß Aufschluß. Derselbe rühmt das braune und weiße Bier als einen der städtischen „Hauptnahrungszweige“ in den meisten bayerischen Kreisen. Es wird vorsichtig gesagt, daß kein europäischer Staat ein so schmackhaftes und gesundes braunes Bier hat, als unser inländisches größten Teils sei. Wir lesen: Im Etatsjahr 1807/08 wurden nach der früheren Einteilung in Provinzen 3857 Brauereien ge-

zählt, in welchen man Winterbier und Sommerbier abwechselnd 81, in denen man das ganze Jahr hindurch, 327, in denen man nur Schenk-, 27, in denen man nur Weizen-, 419, in denen man nur Gersten-, und 34, in denen man Weizen- und Gerstenbier erzeugte. Davon kamen auf Bayern (Ober- und Niederbayern) allein 1220 Brauereien. Im ganzen wurden an eingesprengtem Malz 839 171 Schäffel gebraut, wovon auf Bayern allein 388 176, auf Schwaben 123 040 Schäffel, auf Ansbach und Nürnberg 112 481 Schäffel, auf die Oberpfalz 75 252 Schäffel, auf Nürnberg 67 019 und auf Bamberg 62 287 Schäffel kamen. Tirol wurde nicht in Betracht gezogen, weil dort wenig Braunbier, desto mehr aber Branntwein getrunken wurde.

Gegenwärtig ist ein erheblicher Rückgang der Biererzeugung zu verzeichnen, da sich die zunehmende Arbeitslosigkeit und Steuerlast auch hinsichtlich des Bierverbrauchs auswirkt.

II. Rechtszustand im 18. Jahrhundert.

Das Recht, Bier zu brauen, wurde aus dem Rechte hergeleitet, die eigene Sache nach eigenem Belieben zu verarbeiten, folglich auch aus dem eigenen Getreide Bier oder ein anderes Getränk zu machen und solches, wie andere zum Eigentum gehörende Sachen, zu verkaufen oder wegzugeben. Das Salbuch des Stiftes Niedermünster-Regensburg (N.23, 366) sprach aus, daß nach altem Herkommen das Bier, das „yder trinkhen wöl in seinem haws“, selbst gebraut werden darf, machte aber zu Gunsten der Tafernen — es hatte solche u. A. in Haimelkofen, Niederlindhart und Untersaal — Vorbehalte. Da der Biergenuß ursprünglich gegenüber dem Weingenuß zurücktrat, stehen die Tafernen mit dem hergebrachten Weinausschank im Vordergrunde und ihnen galt in erster Linie das Augenmerk der Landes- und Grundherrschaft. Die letzteren wußten sich das Obereigentum an Tafernen zu sichern und es mag ihnen die Verbreitung des Biergenusses überraschend gekommen sein.

Deshalb wird es der Landesherrschaft nicht möglich gewesen sein, ihrem Säckel durch Beanspruchung des sog. Bräuregals, des Vorrechtes, Bier zu brauen und Braurechte zu verleihen, rechtzeitig Vorteile zu sichern. Die Tafernen werden wohl durch die Einführung des Bierausschanks der Herrschaft Gewinn gebracht haben, sodaß vorerst das Brauen selbst geduldet werden konnte. Das Entstehen von Winkelwirtschaften und das Interesse an der Ertragsfähigkeit der Tafernen hat offensichtlich zu einschränkenden Maßnahmen gegenüber der Quelle bestehender Mißstände geführt. Als das weiße Weizenbier Eingang fand, zeigte sich die Landesherrschaft besser gerüstet und der Bayernfürst nahm unter Ausschluß der Stände und Untertanen (mit Ausnahme einiger Stände im Wald) das „weiße Bräuwesen" als vornehmes Kammergut allein in Anspruch. Es soll hieraus eine jährliche Einnahme von einer Million Gulden erzielt worden sein. Einschlägige Braustätten befanden sich in Kelheim und Vilshofen. „Das Gerstenbier auf die weiße Art oder obere Gier" war „nur gewissen Ständen, benanntlich Niederschönenfeld, Fürstenstein, Seefeld, Titling, Hasl- und Pörnbach, Pfleggerichts Pfarrkirchen, vergönnt".

Die Landesherrschaften befaßten sich auch mit der Herstellung von braunem Bier. Im herzoglichen Salbuch v. J. 1583 (N. **16**, 277) wird als Zubehör des schön lustig und fürstlich wohlerbauten Schlosses Trausnitz u. A. das „Prew- und Pindthaus" vorgeführt. Das Bier kam selbstverständlich billiger zu stehen als der aus dem Ausland eingeführte Wein oder der mit solchem vermischte einheimische „Rachenputzer". Daher die herzogliche Anordnung v. J. 1573: „Dem Nachtisch im Frauenzimmer (der Herzogin), Wachtern und dergleichen Personen den Wein abzuschaffen und inen Pier zu geben. Doch soll man sich befleißen gut Pier zu machen. Und zu demselben Somerszeiten einen gueten Keller zu trachten". Es verblieb aber wohl bei je einer halben Maß Wein für die im Frauenzimmer aufwartenden Personen zu den übrigen Mahlzeiten (N. **26**, 3. und 4. Heft S. 67 und 38). Man denkt hier unwillkürlich an die Dichterworte:

„Man spricht von vielem Trinken stets,
Doch nie vom großen Durst".

Man darf auch nicht überrascht sein, wenn gemeldet wird, daß die Religiosen zu Niederaltaich im Kloster — wohl nur vorübergehend — mittags $^3/_4$ Maß Bier und $^1/_2$ Maß Wein, nach dem Mittagessen eine gute Maß Bier, beim Nachtessen einen Trunk wie zu Mittag erhielten und daß unter Tags jeder trinken durfte, soviel er wollte (1784 N. 23, 45). Das kommt davon, wenn man Bier und Wein zuhause hat und wenn die Mägen gut ausgepicht sind.

Ludwig der Bayer ließ schon vor dem Jahre 1346 eine Brauerei betreiben. Die Landstände stellten gleichfalls braunes Bier als Haustrunk und zum Verschleiß her. Man unterschied weißes Weizen- und Gerstenbier, gemeines Braunbier und sog. Einbock. Im Bayerischen Wald sprach man eine Zeitlang von rotem Bier, das aus Böhmen Eingang fand. Man unterschied ferner zwischen dem Bräurecht, das nur gewissen Personen erteilt wurde, und solchem, das auf einem Haus und Gut selbst haftete. Bezüglich des Verschleißes machte es einen Unterschied, ob Bier nur unter dem Reifen oder auch offen abgegeben werden durfte.

Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß der Umfang des Bedarfs an Haustrunk nur bei wenigen die Einrichtung einer eigenen Bräustätte lohnt. Um zu verhüten, daß solches Privat-Sudwerk zu Unterschleif und Aufschlagshinterziehungen mißbraucht wird, wurde hiefür die Genehmigungspflicht eingeführt. Das Bierbrauen wurde am meisten in Städten und Märkten betrieben, daher das Sprichwort: „Bräuen bringt dem Bürger goldene Nahrung“. Die Landesordnung v. J. 1520 verbot die Errichtung neuer Bräuhäuser zum Verschleiß und forderte die Abstellung der seit 10 Jahren ohne behördliche Erlaubnis aufgekommenen Bräuhäuser. Bei der Ausübung des Braurechtes waren die vorgeschriebenen Ordnungen zu beobachten. Daran waren nicht bloß die bürgerlichen, sondern auch die Landbrauereien gebunden, insbesondere die der Stände und die von letzteren bestellten Bräumeister. Für die fürstlichen Brauereien waren Bräuämter oder Bräuverwaltungen eingerichtet, bei größeren Pfleggerichten solche mit fürstlichen Bräuverwaltern an der Spitze. In Kötzting und Regen war die Bräuverwaltung den Gerichtsschreibern überwiesen. In Regen war i. J. 1663 der Landrichter Andrä Wolfwieser Bräuverwalter. Er amtierte als Land-

richter von 1636—1675. Auf ihn folgte als Bräuverwalter J. W. v. Kreßlinger, gest. 1708. Das dortige fürstl. Bräuhaus wurde i. J. 1807 versteigert. Gegenwärtig brauen in Regen Katharina Huber und Bürgerliches Brauhaus Joh. Bapt. Falter jr. (N. 15, 9, 11, 17. Ueber die Familie des Bräuverwalters Hans Penderrieder zu Kelheim zu vgl. N. 62, 199 ff. S. a. Oberbayer. Archiv für vaterländische Geschichte 53, XXV. Ueber die Bräuverwalter und Bräugegenschreiber zu Hals zu vgl. N. 36, 149, 157 ff., 165 ff., 170 f., 174). Das Marktbräuhaus in Hals bestand schon 1515. Es wurde von der Marktgemeinde 1597 wieder neuerbaut, die Eigentümerin war. 1603 stellte Herzog Maximilian einen Erbbrief über dasselbe aus. Es wurde von 1610 an in der Weise verwaltet, daß $^2/_3$ des Ertrages der herzoglichen Regierung und $^1/_3$ dem Markte gehörte. Der Zustand dauerte bis 1812. (Hofwirte in Hals: 1575 Andre Pramer, vor 1621 Martin Schmidt. 1603 war Leonhard Lehner dort Bräumeister und Georg Ametsmann erhielt einen Erbbrief über seine Behausung hinter der Hoftaferne, worauf er „Preurecht" hatte. 1515 besaß ein Johann Ametsmann ein Haus nächst dem Marktbräuhaus.)

Der Hauptzweck der Bräuordnungen war, „daß das Publikum mit gut- und Pfenningvergeltlichen Trunk versehen werde, welches nicht nur den Bräuständen in allen Generalien fleißig vorgepredigt wird, sondern auch der Churfürstlichen Hofkammer in Ansehung des weißen Biers durch die Kammer-Instruction § 8 ebenfalls aufgegeben ist". Sommerbier hieß dasjenige, welches zwar zur Winterszeit eingesotten, jedoch erst von Anfang Mai bis Michaeli ausgeschänkt wurde. Weil der ganze Sommervorrat meistens im März eingesotten und eingekellert sein mußte, nannte man das Sommerbier auch Märzenbier. Unter dem Winter- oder sog. Schenkbier verstand man jenes, welches zwischen Michaeli und Georgi nicht nur gesotten, sondern auch nach der Auskühlung sogleich ausgeschänkt wurde. Neben Wasser, Gerste und Hopfen war mäßiges Beigeben von Salz, Kümmel und Wachholderbeeren nicht verboten, wohl aber „die Einhenkung des Diebsdaumens". Bier sollte in ausreichender Menge gebraut werden. („Letztes altes Bier" galt noch vor wenigen Jahren als etwas „seltsames", zumal

wenn es gebratene junge Gänse dazu um anständigen Preis gab. Das Urteil der Kieser lautete aber nicht selten auf junges Hosenzerreißer-Bier und alte Gänse.) Es sollte gerechtes und gutes Bier gemacht und „folglich dem gemeinen Mann, welchem es zur Nahrung dienen soll, sein Pfenning vergolten“ werden. Hier liegt der Schlüssel zum starken Biergenuß. Das Bier galt als flüssige Nahrung und Leute, die vom frühen Morgen an und in der Hitze länger arbeiten müssen, haben noch immer starkes Verlangen nach ergiebigem Biergenuß. Ein bayerischer Minister war entsetzt darüber, daß es Bauernhöfe mit hohen Bierschulden gab, und verwies auf den Genuß von Wasser. Hiefür haben unsere ländlichen Arbeitskräfte in Südbayern kein Verständnis. Den früher üblichen Schöps mögen sie nicht mehr, aber in neuester Zeit und unter dem Zwang der Bauernnot wird sog. Leichtbier hingenommen. Man beachte, daß auch in Weingegenden die Weinbergsarbeiter Getränke beanspruchen und daß dem Wein- und Branntweingenuß vielfach ebenso stark gehuldigt wird, wie dem Biergenuß, so daß man sich gegenseitig nichts vorzuwerfen hat. Vom Bliemchenkaffee und Klicker-(Schusser)wasser soll hier überhaupt nicht gesprochen werden. Mit Stolz werden die Altbayern vernehmen, daß „durch schlecht- und unkräftiges Bier die alte teutsche Stärke so merklich abgenommen“ haben soll. Die Bierschau und Bierprobe spielte eine große Rolle. Es wurde das Sprichwort beachtet: „Brauen und Backen gerath nicht allzeit“. Damit das Bier wohlfeil sei, gab es einen Biersatz, d. h. eine amtliche Festsetzung des Bierpreises. Der Münchener Satz war auch in Landshut hergebracht.

Es wurde das Betreiben einer Wirtschaft durch Richter oder Gerichtsprokuratoren, wenigstens auf die Dauer der Amtsführung, nicht für schicklich gehalten, noch weniger der Bierschank ꝛc. in Pfarrhöfen und Pfründegebäuden durch Geistliche. Nach alter Prozeßvorschrift war ersteres ausdrücklich verboten, weil hieraus viele Ungelegenheiten entstehen: „Die Parteien hiedurch wider ihren Willen beschwert und in vergebliche Unkosten gebracht werden möchten. Doch soll ein jeder Gerichtsherr die Versehung tun und die Fürstl. Rentmeister in ihren Umritten in den Landgerichten darauf Obacht geben, daß den Parteien, so vor Gericht zu schaffen

haben, die Notdurft gegen ziemliche Bezahlung gereicht werde". Diese väterliche Fürsorge erklärt sich aus dem Umstande, daß die Gerichtsverhandlungen bis in die späte Nacht dauern konnten. Wo kein passendes Gerichtslokal zur Verfügung stand, durften die Verhöre in einem Wirtshaus, „doch in einer sonderbaren Stube, darin man unter währendem Verhör keine Zehrung zuläßt", stattfinden. (Titel 4 Artikel 8 und 10 des Bayer. Summarischen Prozesses.) Im Jahre 1755 verfügten der Vizedom und die anderen Räte zu Straubing, daß der Richter in Zwiesel, dem das Wein- und Bierschänken und Wirtschafthalten seit alter Zeit unverwehrt sei, die Gäste nicht drängen dürfe (N. 15, 27). Gegen den Richter zu Wegscheid wurde 1540 Beschwerde erhoben, weil er sich bei Hochzeiten „Verehrungen" (4—8 Thlr.) schenken lasse und die Untertanen zwinge, die Hochzeiten in seiner Taferne halten zu lassen. (N. 57, 73). Dazu paßt der alte Sinnspruch:

„Wo der Bürgermeister schenket Wein,
Und Metzger mit im Rate sein
Und der Bäcker wiegt das Brot,
Da leidt die Gemein groß Not."

Bierzwang bestand in der Art, daß das Bier an bestimmten Orten zu nehmen oder zu vermeiden war. W. X. A. Freiherr von Kreittmayr auf Offenstetten schreibt in seinen vorstehend verwerteten Anmerkungen zum Bayerischen Landrecht 2. Teil 8. Kapitel § 23 Nr. 18: „Ist . . . der Wirt einem Bräustand nicht mit der Wirts- oder Schenkgerechtigkeit selbst, sondern etwa nur mit anderen Gütern grundbar, so kann er . . . . für keinen Notwirt angesehen werden, sondern er muß das Bier bei dem Bräuhaus derjenigen Herrschaft nehmen, welcher die Wirts- oder Schenk-Gerechtigkeit grundbar ist, inmaßen mir selbst der casus bei meinem Bräuhaus zu Offenstetten für mich ausgefallen ist." Kreittmayr war der Meinung, daß das Studium des Bräurechtes keine so leicht verdauliche Speise für schwache Mägen junger Leute und Anfänger sei. Er schließt: „Wir leben in einem Land, wo das Bier gleichsam das fünfte Element ausmacht. Lohnt also unseres Ermessens der Mühe gar wohl, gegenwärtige Anmerkung etwas weitschichtiger . . . zu fassen."

Ueber die Wirts- und Taferngerechtigkeiten verbreitet sich Kreittmayr im 2. Teil 8. Kapitel § 20 der Anmerkungen. Er behandelt

das Recht, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts galt. Das Recht der neueren Zeit behandeln eingehend Schlichthörle „Die Gewerbsbefugnisse in der K. Haupt- und Residenzstadt München“ 1. Band S. 78 ff., 103 ff., 2. Band S. 332 ff., 786 und die Blätter für administrative Praxis 7. Band S. 209 ff., 225 ff., 241 ff., 257 ff. Das Kommunbrauwesen, das auch in Niederbayern eine Rolle spielt, wird im 65. Band der Blätter für administrative Praxis S. 338 ff. und 395 ff. behandelt. Einen interessanten Beitrag zur Geschichte des Braunbierbrauens in Altbayern lieferte Manfred Mayer im Haus- und Landwirtschaftskalender des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern 1897 S. 72 ff. Ueber die Geschichte des Weinbaues in Altbayern verbreitete er sich in den Jahrgängen 1888 und 1894 dieses Kalenders.

III. Ältere Rechtsverleihungen und Anordnungen.

1279. Herzog Heinrich bestätigt die der Stadt Landshut von seinen Vorfahren erteilten Privilegien und bespricht u. A. die bedenklichen Spiele, das „Fürkaufen“ und den Verkauf von Franken- und lateinischem Wein. (R. 21, 2 ff., 17.)

1293 verboten die Herzoge Ludwig und Otto vorübergehend das Brauen unter Vorbehalt des zu Regensburg bestehenden Bräurechts und unter Gestattung einer Ausnahme für den Wirt, „der in sinem Haus pier trinchen well und nicht verchauffen“. Nach einem Landfrieden der Herzoge Otto, Rudolph und Stephan vom 8. September 1300 sollte niemand daheim Getränke feilhalten. Solches war der „rechten Ehetaferne“ vorbehalten. (Quellen und Erörterungen rc. 6. S. 21 f., 121.)

1307. Herzog Stephan bestätigt den Bürgern von Straubing die vom Herzog Otto über das Brauen erteilte Handveste. (R. 25, 108.)

1323. Die Herzoge Heinrich, Otto und Heinrich bestätigen dem Markt Vilsbiburg u. A. folgende Rechte: Kein Wirt soll einem

Bürgerskind mehr verabreichen, als wofür es oberhalb des Gürtels Kleidung zum Ersatz hat. Ein Bäcker darf nicht mit Salz handeln oder Wein ausschänken, außer er unterläßt das Backen. Er soll auch nicht mit anderen gemeinschaftlich ausschänken. Wirte, die über die Feierstunde hinaus an andere als an übernachtende Fremde Getränke abgeben, werden gestraft. Im Umkreis von einer Meile ist vom Richter das Schänken auf dem Gäu, abgesehen von Dulten, zu verbieten. Den Handwerkern ist das Schänken verboten. Wer Prautlaiff oder Hochzeit hält, soll nur ein Mahl halten „der zeiten so man weisen soll“ (d. i. Hochzeitsgeschenke gibt). (N. **30**, 294 ff.)

1331. Bischof Albrecht von Passau erläßt eine Bräuerordnung. Darnach dürfen die Bräuer fremdes Bier, das sie in der Stadt finden, pfänden. Die Witwen und Söhne, nicht aber die Töchter, dürfen das Bräurecht fortführen. Die Bräuer der Stadt dürfen ihr Geschäft nicht mit fremden Bräuern gemeinsam betreiben. Die Braurechte können nicht verkauft oder verstiftet werden. (N. 2, 2. Heft S. 37.)

1338 und 1339. Herzog Heinrich legt die Neustadt bei Landshut an. „Es muegen auch alle di, di in diselben freyung varent, schenchen, alles trinchen an waelisch wein, alain nur die Jar und di zeit und die freyung weret.“ „Es soll auch kain gast von fremden Steten, der uns nicht zugehört, in der Stat, in der Alten und in der Newen Stat, nicht Schenkchen, es sey denn, dar er Samkauffes wein darinne hingeb.“ (N. **21**, 36, 41.)

1358 verordnen Herzog Stephan und sein Sohn, daß nur die alten rechten Ehetafernen zulässig sind. (Quellen 2c. 6 S. 460.)

Bogener Marktrecht aus dem 14. Jahrhundert. Art. 13, 14 und 16 handeln von dem Borgen an Bürgerssöhne oder Knechte, von betrügerischem Spiel und dem Schuldenmachen beim Wirt. Art. 20 verbietet das Schänken im Markt denen, die nicht mit den Bürgern steuern. Art. 32 betrifft das Schänken auf dem Bogenberg an St. Alexientag. Nach Art. 38 waren über die Leitgeben (Wirte) 2 Satzmeister zu setzen. (N. **43**, 117 ff.)

1390 erhielt die Stadt Passau das Niederlagsrecht von dem aus Oesterreich eingeführten Wein und die Befugnis, von allem

in Passau verleitgegebenen Bier, Wein und Meth eine Abgabe, das sog. Ungelt, zu erheben. (N. **12**, 153.)

1402. Herzog Heinrich bewilligt der Stadt Landshut den Pflasterzoll und trifft u. A. Bestimmung über die von Wälschwein (Fuder oder Spitzfaß), von „malvasy", Rumany oder Rainval (Lagl), von Osterwein, Elsaß Vaß oder frankchen Vaß zu erhebende Abgabe. (N. **21**, 108.)

„Anno 1409 am Pfinztag vor der aindlef tausend maid tag habent mein herren inner und außer rat (zu Landshut), die zünft und darzu zwayer hundert man der wagsten und der pesten angesechen den grossen presten, der yetzo lang zeit gewesen ist in der stat von argem und posem pir und habent darauf gedacht, erfunden und gesetzt, wie ain yegleicher in irr stat, der pir macht und preut oder praun wil, sich halten sol mit arbait, die zu moltzen, zu sieden und zu pir preun gehört durch dez willen, daz man wider gut pir gewinn und habent daz erfunden durch eins gemainen nutz willen, armer und reicher in der Stat und auf dem land, und daz yedem man sein pfening dester paz vergolten werd." (Die Chroniken der baierischen Städte Regensburg, Landshut, Mühldorf, München, S. 262 f. Landsh. Stadtrechtbuch fol. 48.)

1435. Die Herzoge Ernst und Albrecht gestehen dem Domkapitel Augsburg zu Straubing „von ainem yeden gantzen prew piers ain Regenspurger pfening wert biers" zu.

1471. Herzog Albrecht verleiht dem Markt Zwiesel u. A. das Recht, die Uebertreter der Bier-, Fleisch- und Brotordnung zu strafen. Es ist an den Markt die eine und an den Richter die andere Hälfte der Geldstrafe abzuliefern. (N. **15**, 25 ff.)

1474. Herzog Albrecht trägt dem Rat der Stadt auf, jährlich zu deren Befestigung einen bestimmten Betrag zu verwenden, und erlaubt, an zwei Jahrmärkten „panwein und allerlaj tranndh zue Straubing schennden zu lassen".

1488. Herzog Georg erhebt in Landshut vom Wein, Meth und Bier ein Ungeld, nämlich von jedem Landshuter Eimer vier Landshuter Maß die nächsten fünf Jahre. Hievon erhält die Stadt ein Drittel.

Die Biersatzordnung des Herzogs Georg, ergangen zu Landshut am 16. Februar 1493, nimmt auf das im Vorjahre erlassene Gebot, daß die Landshuter Maß Bier um einen Pfenning zu schenken ist, Bezug und ordnet an: In den Städten, Märkten, bei den Klöstern, Schlössern und Hofmarken, wo Bier gebraut wird, ferner soweit Bier eingeführt wird, ist im Winter und Sommer durch die Bräuer und andere die Maß „füro nicht höher, dann das viertheil um zween Pfenning, die Landshuter Maß um drey Heller, und den Kopf um einen Pfening unsrer Landeswährung“ zu geben. Zum Bier darf nur Malz, Hopfen und Wasser gebraucht werden. Bräuer, Bierschenken usw. dürfen nichts anderes in das Bier tun. Die Wirte müssen das Faß auszugebenden Biers durch die gesetzten Satzmeister prüfen lassen, ob der Stoff preiswert ist. Sollte das Bier weniger wert sein, dann wären die „Vierteln, Maaß oder Kopf, so viel es letzer ist“, herabzusetzen. In jeder Stadt und in jedem Markt sind 2 Ratsherren und 1 Bräuer als Satzmeister und Koster zu bestellen. Diese und jeder Bräuer und Bierschenk sind zu vereidigen. „Item es soll auch durch unsere Amtleute, noch sonst in den Hofmarchen, niemand vergönnt noch gestattet werden, Bier zu schenken, allein bey den Ehetafernen.“ Die Prälaten, Edelleute usw. haben auf gleichmäßigen Vollzug beim Bräuen und Schenken Bedacht zu nehmen. Von dem in das Land eingeführten Bier und von dem in die Gäutafernen geführten einheimischen Bier soll der Wirt von der Maß nicht mehr als einen Heller Gewinn haben. Entsprechende Ahndung von Zuwiderhandlungen werden angedroht.

(Krenner, Baierische Landtagshandlungen in den Jahren 1429 bis 1513, München 1804, 12. Band S. 377 ff.)

Eine um 1500 ergangene Verordnung des Herzogs Albrecht klagt u. A. über das Zutrinken. (N. **41**, 305.)

1509. Die Vormünder des Herzogs Wilhelm bewilligen der Stadt Straubing eine Niederlage für Wein und Salz.

1513. Herzog Wilhelm gestattet, daß jeder Bürger „inwendig des Markts seßhaft pierpreuen und sieden und inwendig des Markts austrinken soll und mag“. Die Bräustädel sind außerhalb des Marktes Vilsbiburg aufzurichten. Wer braut, hat an den Kasten zu Landshut jährlich 1 Pfd. 40 ₰ zu bezahlen. Im Vor=

markt zu Biburg darf nur der Urbarsmann auf der Herzogstaferne auf dem Bichel Bier abgeben.

1520. Die von Degenberg erhielten von Herzog Wilhelm für den ganzen Bayerischen Wald das ausschließliche Recht, Weißbier zu brauen.

1530. „Es haben dy herren von Pairn in irem land ein ordnung im piersieden fürgenomen, nämblich von Georgii piß auff Michaelis ein maß umb 1 Pfg. und von Michaelis piß auff Georgii umb 1 haller bey großer straff, wolten den traid wolfeil damit machen. es geschach auch, das vil gersten gepachen, so sonst gesoten wer worden.“ (Die Chroniken rc. S. 99.)

1559. Der Herzog trifft Bestimmung über die Anzahl der zu Hochzeiten zuzulassenden Personen, über die Branntweinzecher und Spieler in den Bürgerhäusern. (N. **30**, 295 f., 299 ff., 317 f., 321 f.)

Zeit vor 1555. Nach den Freiheitsbriefen des Marktes Freyung durften die „Aigner“ am Kirchweihtage und 8 Tage vorher und nachher Wein schänken, desgleichen 4 Tage vor und nach den Jahrmärkten, ebenso bei Hochzeiten, jedoch unter Beschränkung auf die geladenen Gäste. Niemand war gezwungen, den Wein von der Hof-(Schloß-)Taferne zu beziehen. (N. **5**, 56 ff., 81; **57**, 51, 99.)

1652 gesteht Maria Anna, Herzogin in Bayern, dem Stift St. Nikola-Passau die Freiheit zu, von Michaeli bis Georgi braunes Bier zu brauen und solches bei zwei Wirten in der Hofmark St. Nikola verkaufen zu lassen. (N. **39**, 254 f., 258.)

Besonderes Interesse bieten die Hofmarksordnungen, die als Vollzugsbestimmungen zu der landesherrschaftlichen Regelung aufgefaßt werden können.

a) Altes Hofmarksrecht zu Essenbach: Wenn der Amman kommt, den Sattel ablegt und im Amthofe Herberge nimmt, müssen die zwei Tafernen in Landshut Brot, Wein rc. holen. Die Tafernen sollen Landshuter Maß schenken. Der Wirt soll den Wein geben, „als man in ze Landshut in der Stat geyt“. „Kain wirt hincz unser Kinder nit mer weren sol dan was er umb

und an hat und auch hincz unsern ehalten nicht verner weren sol dan was sy ob der gürtl tragent." Die zwei Tafernen bekamen für ihre Dienstleistung drei Brotwecken. (N. 3, 2, Heft S. 8, 10 f., 16.)

b) Dorfrecht zu Altheim. „Item wellicherley wein ainer schenkh an dem Kirchtag den Tag yber, und yber, den mag er ausschenkhen ohne alle Irrung, und wandl." Es werden Bestimmungen über den Bierpreis der Taferne auf der Landshuter Grundlage getroffen. Der Tafernwirt hat das Recht, einen der beiden Metzger mit der Nachbarn Rat zu bestellen. Auch ist das Leihen auf Pfand an Nachbarkinder oder Knechte durch den Wirt geregelt. N. 2, 3. Heft S. 93 ff.)

c) Stift- und Saalbuch über die Hofmark Ponbruck (B.A. Vilsbiburg) von Peter von Deuring v. 2. 1. 1640 (N. 12, 65 ff.). Alle Jahr ist am neuen Jartag ain rennet gehalten worden, darzu der Würth allain alle Gewinner uf seine Kosten bezahlen muß. Der Wirth zu Ponbrugg ist schuldig, der Herrschaft das Viertl Wein umb 2 und das Pier um 1 ₰ rechter zu geben, als er's sonst schenkt. In seiner Hofmark mag er (der Hofmarksherr) allerley handtierungen einnehmen . . . ausser ehehafften und der Würth, damit ain Ehetafern neuerlich aufzurichten. Doch ist er befugt, für sein haußnotturft wol Preuen z'lassen. Wo er ain Ehetafern hat, darf er den aufschlag für seine würth einnehmen und verrechnen. Ist ime auch zugelassen in seiner Tafern, da er aine hat, zum Verschleiß häftlwein, hochzeiten und tanz halten.

d) Interessant sind besonders das Dorfrecht zu Oberaichbach und die Hofmarksartikel zu Niederaichbach (N. 26, 267, 275, 305, 282, 287 f.)

IV. Alte Bierbrauer im Innungsbezirke Rohr.

A. Das im Museum zu Rohr verwahrte Rohrer Aufding- und Ledigzählungsbuch des Handwerks der Bierbrauer für 1734—63 gibt Aufschluß über die damaligen Bierbrauer und ihre Lern-

jungen, von welch letzteren viele wieder selbständige Bierbrauer geworden sind. Das Wichtigste war die Aufnahme (Einkaufung) als Mitmeister in die Innung. Am Jahrtag fand sich „bei einem gesamten Handwerk und offener Lade der Bierbrauer" des Marktes Rohr der Gesuchsteller oder sein Vertreter ein. War Ersterer von ehrlichen Eltern geboren und sonst kein Bedenken vorhanden, dann erfolgte die Aufnahme als Mitmeister und er mußte geloben, daß er „dem Handwerk nachfolgen wolle". Es wurde von ihm erwartet, „daß er sich konfftighin beyr Ladt fleißig einstehle". Die Aufnahmegebühr betrug 5 fl. 40 kr. Bei der Aufnahme von fünf Bierbrauern, die zu Rohr ihr Geschäft begannen, wurden 12 fl. eingehoben. Bei einigen Einkaufungen vom Jahr 1746 und 1748 wirkte der Handwerkskommissarius Johann Andre Winckhler mit. Dieser beurkundete auch die Bestrafung eines Bräuknechts aus Streitham, Gerichts Landsberg, der sich mit einem Mädchen aus Pfaffenberg vergangen hatte. Kostenpunkt: 1 fl. 42 kr. 6 hl. und dazu noch Protokolliergeld 2c.

Die Aufdingung wurde wie folgt beurkundet:

a) „Den 31. Oktober 1743 erscheint bei einem ehrsamen Handwerk der Bierbrauer allhier zu Rohr Herr Martin Kopper des Rats und Bierbrauer allda und stellt Josef, als des Franz Sehefelters Wirt zu Kirchdorf sel. und Regina dessen Eheweib eheleiblichen Sohn, vor und dingt ihn dem Gebrauch nach auf zwei Jahrelang auf, verspricht dabei, ermelten seinen Lehrjungen in solcher Zeit das Brauhandwerk getreu und fleißig zu lehren, und zahlt in die Lade 3 fl. 40 kr. Auch gedachter Lehrmeister selbst zu Bürgen gestanden in Beisein hernach folgend gebetener Gezeugen: H. Johann Münsterer des Rats und Josef Aenderl, beide Bierbrauer allhier in Rohr."

b) „Den 21. September 1747 erscheint bei einem ehrsamen Handwerk der Bierbrauer allhier in Rohr Herr Franz Stöger, Bierbrauer zu Peffenhausen, als Mitmeister und stellt N. N. mit dieser Erinnerung zum Aufdingen vor, welchermaßen selber von N. N. von X. unehelich geboren worden. Nun und ob man zwar sonst dergleichen uneheliche Leute bei den Handwerkszünften, in specie der Brauer, weder an- noch aufgenommen, so will man doch zufolge

des untetm 16. August 1731 erlassenen gnädigsten Generalmandats und vorgewiesenen Legitimationsbriefes vom 27. Oktober 1740 ernannten N. auf zwei Jahr aufgedingt haben, mit dem Bedeuten, und solcher Zeit ihme Herr Stöger das Brauhandwerk getreu und fleißig zu lernen, und in die Lade bezahlt 3 fl. 40 kr. im Beisein zwei erbetener Gezeugen, als H. Johann Auracher und H. Martin Kopper, beide des Rats und Bierbrauer allda."

Muster der Beurkundung einer Ledigsprechung:

„Gemelten Tag und Jahr (31. Mai 1756) hat ingleichen der ehrengeachtete und wohlweise Herr Antoni Stöger des Rats und Bierbrauer in Rottenburg dessen gegenwärtigen, den 12. Mai anno 1755 aufgedingten Lehrjungen namens Ignatien Franckh vom Waldmünchen, den ebenfalls, weil er denselben den Winter vorher schon angenommen, ein Jahr zurückgeschrieben worden, im Beisein der erbetenen zwei Gezeugen, benantlichen H. Antoni Seefelder zu Rottenburg und H. Josef Aenderl in Rohr, ordentlich freisprechen lassen. Welches man von Handwerkswegen beangnehmt, sohin ersagter Franckh nach gegebener Unterweisung und getanem Handgelübde in die Lade bezahlt 3 fl. 40 kr." Es geschah dies an dem gewohnten feierlichen Jahrtag.

B. Es wurden als Meister aufgenommen:

In Ergoldsbach Minsterer Vinzenz 1751, Oberhofer Josef 1758, Nidereder Franz Josef 1761, Gaigl Anton 1762.

In Furth Waiderspaindtner Niklas, Wirt und Bräumeister, 1735, Neumayr Johann Adam, Bräumeister, 1754.

In Haselbach (Oberhaselbach?) Dausinger Jakob, Bräumeister, 1763.

In Niedereulenbach Kurz Josef, Landbierbrauer und Wirt, vor 1735.

In Niederhatzkofen Schächtl Josef, Bräumeister, 1745.

In Oberndorf Stöger Josef, Landbierbrauer, vor 1735.

In Pfaffenberg Schmidt Alois 1762.

In Pfeffenhausen Wimber Mathias vor 1735, Weichenberger Michael vor 1735, Egger Mathias vor 1735 (gestorben vor 1740), Stöger Franz, mehrere Jahre Kammerer, 1735, Widmer

Anton vor 1737, Zötl Kaspar vor 1737, Lehnschmidt Anton vor 1737, Kressierer Ignaz, Nachfolger des Egger, 1738, Zötl Johann (= Kaspar?) vor 1741, Egger Anton, geboren zu Pfeffenhausen, 1743, Mihler (Miller) Sebastian 1746, Schmidtpeter Hans Peter Michael 1748.

In Rohr Münsterer Johann, mehrere Jahre Bürgermeister, vor 1735, Auracher Johann, 1743 Bürgermeister, vor 1735, Anderl Josef, auch 1759 genannt, vor 1735, Kaufmann Mathias, gestorben vor 1738, vor 1735, Kopper Martin bezw. Martin Sigmund vor 1735, Pözl Franz Ignaz vor 1735, gestorben vor 1760, Kaufmann Josef Desiderius, Brauerssohn von Rohr, 1744 (bisher Klosterbraumeister), Anderl Franz, Brauerssohn von Rohr, 1758, Minsterer Ignaz von Rohr 1759, Tieffenbacher Christoph von Regen bei Stadtamhof 1759, Neumayr Franz vor 1762 (Aufnahmeort unbekannt), Weinzierl Franz de Paula 1763.

In Rottenburg Schmidtpaur Peter, geboren in der Probstei Sandsbach, 1741, Sehefelder Anton, geboren in Kirchdorf, 1744, Stöger Anton, Brauerssohn von Rottenburg, 1748, Zäch Christoph 1763.

C. Ledigzählungen.

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Minsterer Vinzenz Ergoldsbach	Kirchberger Mathias, Sohn des verstorbenen Maurermeisters Kaspar K. zu Ergoldsbach	1756
„	Minsterer Ignaz, Sohn des Metzgers Erasmus M. in München, Vetter des Lehrherrn	1758
„	Spitzauer Andreas, Bauerssohn von Ungsbach	1762
Waiderspaindter Furth	Pözl Johann, Fleischhackerssohn zu Furth	1736
„	Waiderspaindtner Hans Georg, Sohn des Lehrherrn	1735
„	Müllhofer Hans, verheir. Zimmermann von Altdorf	1738

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Neumayr J. A. Furth	Klingshirn Georg von St. Nikola-Landshut	1756
"	Huber Kaspar, Bauerssohn von Dondorf	1760
"	Neumayr Lorenz, Zimmermannssohn von Kronwinkl	1762
Kurz Niedereulenbach	Huber Mathias von Kelheim	1735
	Winckhler Anton, Maurerssohn von Rohr	1737
"	Fränckhl Bärtlme, Bauerssohn von Willersdorf	1739
Schächtl Niederhatzkofen	Schächtl Anton und Johann, Söhne des Bräumeisters Josef S. in N.	1745
Stöger Oberndorf	Weber Georg, Zimmermannssohn von Weichs	1738
"	Schmidtpaur Franz, Wirtssohn von Schierling	1735
Wimber Pfeffenhausen	Haunberger Johann von Pfeffenhausen	1734
"	Edter Mathias, Bauerssohn von Oberlauterbach	1736
"	Adlhart Franz, Maurerssohn von Pfeffenhausen	1739
Widmer Anton Pfeffenhausen	Widmer Georg Karl und Franz Anton, Söhne des Anton W.	1739
"	Widmer Johann Martin, Sohn des Anton	1741
"	Widmer Johann Martin, Sohn des Anton, auch	1746
"	Widmer Josef Heinrich und Ägid Sebastian, Söhne des A. W.	1749
"	Wimmer Josef, Leonhard, Albert und Johann Nepomuck, Söhne des A. Wimmer (!!)	1752

2*

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Widmer Anton Pfeffenhausen	Prickhlmayr Johann, Wirtssohn von Pfaffendorf	1755
„	Weinzörl Andreas, Bauerssohn von Sachsenhausen	1757
„	Pickhelmayr Felix, Wirtssohn von Pfaffendorf	1759
„	Weinzierl Dominikus, Bauerssohn von Sachsenhausen	1762
Stöger F. Pfeffenhausen	Sämer Josef, Bauerssohn von Langenpreising	1737
„	Dorn Josef, Lederierssohn von Pfeffenhausen	1743
„	Strobl-Höggl Johann von Pfeffenhausen	1749
„	Schäffler Franz de Paula, Kuttelwaschersohn von München	1752
„	Wimber Marx von Schwaiba, Gerichts Moosburg	1754
„	Wimber Andreas, Bauerssohn von Martinszell	1757
„	Busch Johann, Kramerssohn, Aufdingung 1757	—
„	Knott Josef, Wirtssohn von Koppenwall, Aufdingung 1762	—
Zötl Kaspar bezw. Johann Pfeffenhausen	Zötl Johann Kaspar, Sohn des Lehrherrn	1736
	Fraunhofer Johann von Oberneuhausen bei J. Z.	1740
Lehenschmidt Joh.	Lehenschmidt Johann Martin, Sohn des Lehrherrn	1736
Kressierer	Egger Mathias, Brauerssohn von Pf., Stiefsohn des Lehrherrn	1740
„	Kressierer Johann, Sohn des Lehrherrn	1756

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Egger Anton Pfeffenhausen	Mühler Sebastian, bisher Wirt in Schmatzhausen, angehender Bierbrauer in Pfeffenhausen; 1746 wird auch Josef Mühler, S. des Sebastian, freigesprochen.	1746
"	Egger Franz Anton, S. des Lehrherrn	1749
"	Dorn Sebastian von Pfeffenhausen	1754
Miller Sebast. Pfeffenhausen	Haibich Josef, Bauerssohn von Andermannsdorf	1752
"	Ruelandt Johann, Wirtssohn von Türkenfeld	1757
Änderl J. Rohr	Jeger Bernhard, Maurerssohn von Rohr	1736
"	Mösner Josef, S. des Zimmermanns Bernhard M. zu Tegernsee	1738
"	Änderl Hans Michel, S. des Lehrherrn	1738
"	Melzl Josef, Bauerssohn von Waselsdorf	1740
"	Haltmayr Thomas, Taglöhnerssohn von Adlhausen, Aufdingung 1740	—
"	Raab Johann, Bäckerssohn von Hemau	1745
"	Riß Martin, Bäckerssohn von Rohr	1747
"	Änderl Franz, S. des Lehrherrn	1746
"	Roithmayr Mathias, S. eines Wirtes „ufm Pächel" (Hardt am Pächel)	1749
"	Roithmayr Johann, Wirtssohn, s. v.	1753
"	Riß Jakob, Bäckerssohn von Rohr	1755
"	Demelmayr Josef, S. des Schuhmachers Mathias D. zu Lauterbach	1759

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Änderl J. Rohr	Edtner Simon, Tagwerkerssohn von Rohr	1761
—	Änderl Franz, S. des Bierbrauers Franz Ä., um	1764
Auracher J.	Sehefelter Franz von Kirchdorf	1734
"	Westinner Sebastian, Maurerssohn von Schierling	1738
"	Auracher Hans Michel, S. des Lehrherrn	1738
"	Hörhamer Ignaz, Bauerssohn von Höfla	1743
"	Cronberger Wolfgang, Zimmermannssohn von Rohr	1746
"	Hueber Georg, S. des Amans zu Thann	1755
"	Pözl Josef, S. des Bierbrauers Franz P.	1761
"	Zäch Christoph, S. des Weißbierwirts Veit Zäch zu Rottenburg	1763
Münsterer Joh. zu Rohr	Münsterer Simon, S. des Lehrherrn	1735
"	Münsterer Vinzent, S. des Lehrherrn	1739
"	Münsterer Josef, S. des Lehrherrn	1744
Kopper M.	Schmidt Simon	1735
Rohr	Praunstorfer Josef, Bauerssohn von Albach	1738
"	Stöckhl Clement, Bauerssohn von Alzhausen	1740
"	Kopper Erasmus, S. des Lehrherrn	1740
"	Wocheslander Franz, Wirtssohn von Roning	1743
"	Sehefelter (Franz) Josef, Wirtssohn von Kirchdorf	1745

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Kopper M. Rohr	Mayr Georg, Wirtssohn von Au	1749
	Stempfhuber Martin von Laaber	1753
„	Wurzinger Simon, Halbbauerssohn, von „Eschellau“	1759
Kaufmann J. D. zu Rohr	Oberhofer (Thomas) Franz, Schuhmacherssohn von Rohr	1747
„	Stiglmayr Adam, Zimmermannssohn von Abensberg	1754
„	Schmidt Jakob, Zimmermannssohn von Rohr, aufgenommen 1755	—
„	Kaufmann Thomas, Wirtssohn von Inkofen	1761
Weinzierl F. d. P. zu Rohr	Weinzierl Michael, Bauerssohn von Eckenkofen	1764
Schmidtpaur P. zu Rottenburg	Piechel Simon, Halbbauerssohn von Adlhausen	1743
„	Schmerböckh Mathias, Bauerssohn von Leitenhausen	1749
„	Dierlinger Josef, Maurermeisterssohn von Rottenburg	1756
Seyefelder Anton zu Rottenburg	Mäli Hans Georg, Metzgerssohn von Rohr	1746
„	Hueber Eustach, Schusterssohn von Schmatzhausen	1748
„	Auer Simon, Bauerssohn von Pfakofen	1752
„	Axinger Josef, Wirtssohn von Rahstorf	1756
„	Hainl (Hamml) Marx, Bauerssohn von Hummelsberg	1759
„	Seefelder Anton und Ignaz, Söhne des Lehrherrn	1759
„	Gallmayr Georg, Bauerssohn von Laaberberg	1762

Lehrherr	Lehrjunge	Jahr
Stöger A. zu Rottenburg	Franckh Ignaz, Metzgerssohn von Waldmünchen, Vetter des Lehrherrn	1756
„	Stöger Josef, Wirtssohn von Pattendorf	1758
„	Hölzner Bärtlme, Bauerssohn von Waltenkofen	1760
„	Limmer Peter, Sohn des Schulmeisters Peter Limmer von Teugn	1763

Valentin und Augustin, Söhne des Bräumeisters Jakob Tieffenpöckh zu Weihenstephan wurden 1764 aufgedingt und freigesprochen. 1765 wurde für Tieffenpöckhs Lehrjungen Jakob Valckhueber, Webersohn von Geisenhausen, die Ladegebühr bezahlt.

V. Brauereien und Wirtschaften in Eggenfelden.

Es wird 1498 Kaiers Bräustadl im Burgding Eggenfelden und 1506 Georg Satlers Bräustadl erwähnt.

1537 erhält Jörg Rheisacher Haus, Bräustadl und Hopfengarten am Vormarkt ꝛcc. Anscheinend hatte sein Vater Lazarus R. in das Schmidtorfer-Anwesen hineingeheiratet.

1555 Thoman Freylinger Wirt, Urban Ostner Bierbrauer.

1558 wird Andre Paintmaiers Preustadl erwähnt.

1572 Michael Präntl und Hans Wallner Bierbrauer.

1583 Peter Tänndl Gastgeber. 1584 Georg des jungen Pachpauer — Bräustadl. Kaspar Lindtner Gastgeb (auch 1592), Leonhard Zeidlhubers Preustadl.

1585 Gabriel Winkhler Bierbräu zu Eggenfelden. Seb. Perkhofers Preustadl zu Hofstetten und Hopfengarten, inneren Rats zu E. (auch 1592).

1589 Stephan Wibmers Preustadl. Derselbe 1597 Gastgeber.

1601. Den Eggenfeldnern wird im Hinblick auf den Gerner Markt eingeschärft, daß ihre Wirte und Bräuer dem Pfleger fremde Personen ohne Unterschied durch Gastzettel namhaft zu machen haben. Hans Edlinger Bräu, Georg Silbernagl Gastgeb (auch 1606). 1602 Hans Cammermayr und Leonhard Hyznberg Gastgeber, Hans Neurädinger Bräu. 1603: Hieronymus Miller Gastgeber, Wolf Grueber Preuknecht. 1604 Leorhard Khray Bräu (auch 1610 und 1616). 1637 kommt der Bürger Sebastian Khray vor. 1610 Wolf Arztperger Gastgeb. 1611 Hans Furdtner Preuknecht. 1614 Adam Jörg Hueber Gastgeb. 1616: Georg Lenz, Hannes Retnpeckh, Christoph Reicher, alle Gastgeber zu E. Hans Panhartsberger Gastgeb. 1619 Georg Nußpämer Gastgeber.

1621 wurde von einem Ehepaar bestätigt, daß es vor 20 Jahren in Hebertsfelden eingesegnet wurde, bei Hans Eder, Bierbrauer in Eggenfelden die Schenk und beim Wirt zu Hebertsfelden Hochzeit hielt. Die feierliche Hochzeit beim Brauer oder Wirt war offensichtlich ein wichtiges Beweismittel für die Verwirklichung des Ehevorhabens und ein solcher Beweis zu ewigem Gedächtnis hatte gegenüber oft sehr knappen Einträgen in der Pfarrmatrikel für Verlöbnisse und Trauungen eine besondere Bedeutung.

1628 Philipp Mayr, Brauer in E. 1631 bestätigte der Brauer Anton Mitterhofer in E., daß N. N. vor 22 Jahren eingesegnet wurde und bei dem Brauer Andre Marchner in E. das Hochzeitsmahl hielt. 1634 stiftete die Gastgebersgattin Ottilie Nuspämer eine Andacht in der Pfarrkirche.

1637: Hieronymus Tanner, Weißbierschenk. Hans Silbernagel Gastgeb. Hans Imbslander Bräu. 1640 Anton Mitterhofer Bräu. 1643 Hans Wagner Bräu. 1648 Hans Faizhover Bierbrauer (s. a. 1650).

1652. Adam Wimber, Bierbrauer, will sich in Eggenfelden niederlassen. Die Eltern, Bindersehеleute, waren in Markt Thann kirchlich eingesegnet worden und hatten bei dem Bierbrauer Christoph Aigner Hochzeit gehalten. Vor 1653 Ruprecht Zaun Bierbrauer in E. (N. 17, 271). 1654: Elias Hündermair Gastgeber. Albrecht Stettner, churfürstl. Kanzleiverwandter in

München (nachmals Pflegsverwalter in Tölz, gest. 1677), verkaufte diesem etwas aus dem Besitz seines Vaters, des Gastgebers Wolf Stettner in E. Der bereits verstorbene Bräuer Adam Mayr war zu Faizhof zehentberechtigt. Stephan Haager, Sohn des Martin Haager zu Haag, Bräuer in E. 1655 Franz Golling Gastgeber. 1660 Tobias Frauenhofer Bräuer (s. a. 1681 und 1690). 1672 Georg Wagner Bierbrauer. 1675 Maria Hindermayrin Weingastgeberswitwe. Sohn Bernhard 1679. Die Witwe vertauscht 1690 ihre in Ganghofen innegehabte Salach'sche Wirtsbehausung nebst Zugehörung. 1692 Mathias Rottmayr, Bräumeister zu Birnbach, hatte in E. eine Behausung. 1709 Josef Tallinger und Adam Raitenmoser Bierbrauer. 1711 Matthäus Hueber Bräuer, Georg Althamber Weißbierschenk. 1722. Franz Adam Hindermayr, Priester, und seine verheiratete Schwester verkaufen dem Grafen J. F. v. Königsfeld die von der Mutter ererbte, neben dem Gastgeber Johann Probst gelegene Wirtsbehausung im inneren Markt (s. a. 1723). 1724 Magdal. Dallinger Bierbrauerswitwe. 1732 G. J. Spürkh und Adam Lexl Bräuer. 1734 Heinrich Gesetskürchner bgl. Bräuknecht. 1737 Clara Präntlin weiße Bierschenkin. 1741 Johann Probst Weingastgeber.

Im Jahr 1742 kam aus dem Hauptquartier Aldersbach der Auftrag, daß die Bierbrauer ungesäumt ihr vorrätiges braunes Bier dorthin zu liefern haben, damit die ungarischen Truppen daselbst hiemit notdürftig versehen werden können.

1743 Johann Mathias Vilser Bierbrauer (s. a. 1757). 1752 Johann Dallinger Bräu, Franz Simon Fraunhofer desgl. 1765 Johann Schaur und Josef Dallinger Bierbrauer.

Den Einheimischen muß überlassen bleiben, die Brücke zu den späteren Besitzern des Gruberbräukellers (vormals Schattenfroh), der Leibenger'schen Brauerei und des Gierlischen Bräuhauses zu schlagen. Nunmehr begnügt sich Eggenfelden mit einer einzigen Brauerei, deren Inhaber Karl Gruber ist.

(Die einschlägigen Regesten im 15. und 16. Band der Verhandlungen des niederb. Histor. Vereins.)

VI. Brauereien und Wirtschaften in Neustadt a. D.

1350 Ludwig, genannt Preu (s. a. 1405 N. **19**, 89, 124).

1543. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig bestimmten, daß vorübergehend drei Männern von Staubing erlaubt sei, Wein und Salz in der Urfahr zu Eining überzufahren gegen jederzeitige Anzeigeerstattung und Vermautung bei der Mautstätte zu Neustadt und Entschädigung des Brückners zu Neustadt. Andere Güter mußten auf der Landstraße durch Neustadt befördert werden. Es bestand großes Interesse an der Einkehr der Fuhrleute. (N. **22**, 309 f.)

1570. Von jedem Eimer Wein wurde in der Stadt ein Ungelt von 1 Maß entrichtet, das gleichmäßig zwischen Staat und Stadt geteilt wurde.

1587 Hans Preu Bürgermeister (Nr. 256). 1588 Hans Holzpaur Bierbrauer.

1596. Nach erfolgter Hinrichtung eines Übeltäters nahm der Pfleger mit dem Bannrichter und denen, die sonst das Recht besessen, bei einem Wirt eine Mahlzeit ein, wozu auch der Pfarrer und Stolist berufen wurde. „Den zwölf Burgern, so vor der Schranne in den Harnischen aufgewartet, schafft Herr Bürgermeister, bei dem Bier 2 Pfd. ₰ zu vertrinken.“ (Nr. 267.) Also eine feuchte Erholung von dem Abschreckungsgeschäft, das auch anderen zum Feste wurde!

1613 Matthäus Englmair Bierbrauer (Nr. 278, 286). 1614 Hans Lenger Gastgeber (Nr. 281). 1636 Michael Wenig Bierbrauer. (Die Urkunden ab 1551 s. N. **27**, 37 ff. Fortsetzung: **N. 28**, 65 ff.) 1649 Wolf Rohrmaier Bierbräu. 1651 Kaspar Pogner Gastgeber (Nr. 315). 1667 Fridl Michael Gastgeber und Bierbrauer (Nr. 336, 350, 353, 381, 383). 1668 Veit Hetzer Bierbrauer (Nr. 339, 351, 354, 367, 374, 382). 1675 Jakob Hueber Bierbrauer, vor 1683 Bürgermeister (Nr. 353, 364). 1682 Wolfgang Reich Bierbrauer (schon tot. Nr. 359), Veit Pikhl Weißbierzäpfler (Nr. 361, 362). 1689 Georg Hueber Gastgeber (Nr. 370, 1694 Gregory H. Nr. 381). 1690 Hans Simon Ernst Bierbrauer (Nr. 371, 376, 411). 1692

Mathias Antonius Vischl Bierbräu (Nr. 373). 1695 Sebastian Hekhmayr Gastgeber (Nr. 385).

1719. „Die ehrenvest und wohlfürnehmen Herr Ignatius Perkhammer Kayserl. und Churbayerischer Posthalter, Burgermeister und Weingastgeber auch dermaliger Commissarius bei erdeuteten Handwerk (der Leinweber) und Paulus Schwarz Stadtschreiber, beide alhier". (Nr. 401, 428.) 1723 Simon Amberger Bierbrauer (Nr. 407). 1729. Des Martin Straubinger, gewesenen Bürgermeisters, Sohn Franz, Bräuknecht, in Biburg gestorben (Nr. 413). 1769 ist von einem Jahrtag für den Bierbrauer Adam Miller die Rede (Nr. 440). Eine Urkunde vom J. 1764 hat die Legitimation eines unehelich Geborenen zum Gegenstand und ist für das Zunftwesen von Bedeutung.

Es gab in Neustadt 1784 6 Bräuer und 1 Wirt, 1832 6 Bräuer, 8 Wirte (darunter die Bräuer enthalten?), 1 Weingastgeber, 1895 4 Bräuer und 9 Wirte. Das Adreßbuch der gewerblichen Brauerei- und Mälzerei-Betriebe Süddeutschlands für 1930 berichtet nur von der Mälzerei „Sternbrauerei G. m. b. H. Regensburg".

VII. Die Berichte der Seligenthaler Urkunden

(N. 29, 181 ff.; 33, 1 ff.)

Andermannsdorf, Jakob der Wirt, 1338.

Arth, die Wirtin, 1494.

Attenhausen. Philipp der Ebran, Bürger zu Landshut, verkauft 1418 seinen dortigen Tafernhof an Heinrich den Schmied in A. Letzterer belastet diesen Hof 1421 zugunsten der Klosterfrau Engel der Ziegelhauserin. 1444 erwirbt Ulrich Hagmair die Taferne zu A.

Buchhausen, Hans Wirt, 1454.

Deutenkofen, der Wirt Heinrich, 1392.

Eggmühl, Erhard Hofwirt, 1473.

Ergolding. Ein Grundtausch des Klosters Seligenthal mit dem Spital in Landshut v. J. 1252 betraf u. A. die halbe Bräu-

gerechtigkeit in E. Konrad Weitmair Wirt zu E. 1447, Hans Bräu zu E. 1478.

Geisenhausen, Ortl Wirt, 1437; Stephan Wirt, 1440.

Gündelkofen. 1366 übernimmt Erhart Mair den dortigen Klosterhof mit Taferne. 1396 Perchtold Frölich, Wirt zu G.

Kirchberg bei Rottenburg, Konrad Niedermair Wirt, 1451.

Laberweinting, Georg Hueber Hofwirt, 1451, 1453.

Landshut mit Seligenthal. Weichmann der Bräumeister 1277. Bruder Berchtold 1334 „Bräumeister zu Frauenkloster". Bräumeister in Maetzze 1347. Christan der Leitgeb von Landshut 1373. 1380 Friedrich der Bräuknecht „vor dem Frauenkloster", Bürger zu Landshut. Konrad Bierschenk vor dem Kloster, Bürger zu L., 1411. Andre der „Bierschenk zwischen Prucken", B. z. L., 1432 (s. a. 1433, 1440). Peter Bräumeister „zum Kloster". 1448. Konrad Bierschenk 1449 (s. a. 1465). Stephan Wörstel, Bräumeister zu Seligenthal, B. z. L., 1467, 1473, 1478, 1485, 1486. Friedrich Mittermair, Bräumeister zu Seligenthal 1476. Michl Häring, Bierschenk zu Landshut, 1498.

Leibersdorf, Liebhard der Wirt, 1421.

Mallersdorf, Ulrich der Wirt, 1398; Hans Bräu, 1446 (s. a. 1453); Ulrich Zeidler Hofwirt, 1475.

Mostaun. 1482 Gilg Mostanner, Bürger in Landshut, Eigentümer des Tafernhauses in M.

Moosthening, Achaz Wirt, 1487.

Mundelfing, Lorenz der Wirt, 1371. 1429 erwirbt Hans Steger u. A. die vom Herzog zu Lehen gehende Taferne zu M.

Neufahrn, Albrecht der Wirt, 1382. Peter Weber Hofwirt, 1463.

Neufrauenhofen, Georg Weidenberger Wirt, 1490.

Niederaichbach, Hans Feyrabent Wirt, 1446.

Niedermünchen, Martin Wirt, 1432 (s. a. 1444).

Oberschneiding, Philipp Egerer Wirt, 1429.

Pfaffenberg, Stephan der Leonberger Wirt, 1411. Hans Bräu, 1453.

Pfeffenhausen, Ulrich Bräu Bürger, 1419.

Piflis, Andre Bräu, 1475.

Pram. Konrad der Gainpekh (wohl Gambach) Besitzer einer Taferne in P., 1380 (s. a. 1403).

Upfkofen, Heinrich Snappel Wirt, 1454.

Zaizkofen. Nykkel Schells Wirt, 1389. Hans Maller Hofwirt, 1453, 1454. Georg Krapfl Richter und Wirt, 1467.

Von einschlägigen Betrieben war auf einem eiligen Streifzug Folgendes zu ermitteln:

Alljährlich mußte der Pfleger von Kirchberg, wenn er zu Hohenthann Gericht zu halten hatte, nachmittags nach Andermannsdorf in die Ehehaft reiten. „Da hält man unter der Linde im fürstlichen Landgericht. Allda muß des Hofmarksherrn Wirt aus der Hofmark einen Tisch in das fürstliche Landgericht unter der Linde verordnen und ein Kandl Wein dem Gericht darauf setzen." (Beiblatt der „Landshuter Zeitung" Nr. 51, 1852, S. 202.)

Attenhausen. Philipp der Ebran schenkte 1414 an St. Martin zu Landshut eine ewige Gült aus seiner dortigen Taferne.

Buchhausen (B.-A. Mallersdorf) weist auch um 1580 eine Wirtschaft auf.

Ergolding. In einer Landshuter Kastenamtsurkunde v. J. 1408 über die Verpfändung von Gütern durch Hans Wernstorffer an Herzog Heinrich kommt der Bräustadel zu Ergolding vor (s. die Chroniken der baier. Städte ꝛc. S. 267, 269). 1504 pernhard prew zu E. 1561 Georg Spitzler (Spitzelsberger) Wirt zu E. (N. **3**, 3. Heft S. 59; **17**, 276).

Zu Kirchberg war 1377 Chunrat der Maltz Wirt, 1506 Hans Zirnhleb Hofwirt, 1520 Jakob Haderspeck Wirt. Ein neuerer Bucheintrag lautet: „Hans Aufleger Wirt zu Kirchberg von seinen Leibrechten auf der fstl. Hoftaferne daselbst solange er und sein Vater Georg Aufleger in Leben. Heuer das erstemal und hinfüro jährlich 50 fl. Neugilt 1618 zum fstl. Castenamt Landshut." Im Jahre 1550 wurde der Sohn des Amann von Hebramsdorf mit Geld bestraft, weil er zum Tanzen nach Hüttenkofen und nicht, wie gebräuchlich, nach Kirchberg ging. (S. Beiblatt zur „Landshuter Zeitung" Nr. 51/1852 S. 202, wo wir lesen: „Neben der Kapelle — zu Kirchberg —, die renoviert ist, weisen einige Stufen, unter welchen Grabsteine bemerkbar, den Wanderer zur gastlichen Schwelle

der Taferne.") Das Schloß Hs.-Nr. 1 in Kirchberg, Pl.-Nr. 444 zu 1,84 Tagwerk nebst Pl.-Nr. 445 „Garten am äußeren Graben" zu 1,84 Tagw. und anderem Staatsbesitz wurde i. J. 1807 um 10 000 fl. von der Familie Mißlinger ersteigert, die darin eine Wirtschaft betreibt.

Um das Jahr 1600 besaß Hans Conrad, Bierbrauer in Landshut, 4 kleine Stück Weingarten am Schuelerperg. (N. **16**, 290.) Der Bierbrauer Pachmair von Landshut war damals in Alkhoven im Amte Wolfstein, Obersimbach, Oberhöfen, Kammer und Untersimbach zehentberechtigt. 1638 war Paulus Rockhinger, 1663 Hans Höldt, verehelicht mit einer Perkhamer von Rottenburg, 1704 Martin Eggl Bierbrauer in Landshut. Wir lernen auch den dortigen Bierbrauer Hans Kaspar Sirtl kennen (N. **17**, 270). Dann ist des Bräuknechtes Heinrich an den Perg — 1331 — zu gedenken. (N. **3** Heft 3 S. 83.)

Von Johann Martin Zötl, burgl. Pierpreu in Landtshuet, fand sich im Marktsarchiv Rottenburg folgende Quittung vom 30. Oktober 1773 vor: „Tit: Iro Gestreng Herr Klosterrichter von Rohr hat bei mir . . . wegen den alhero gebracht Rottenburger. arrestiert gewesten Burgern die einkehr genommen und sambt den bei sich gehabten Pferd über Nacht und mittag verzöhrt drey Gulden 41 kr. 2c."

Zu Beginn des 14. Jahrhunderts bestand die Anordnung, daß bei der Landshuter Georgimesse jeder Leitgeb, der Wein oder selbst gebrautes Bier schänkt, ferner wer Bier kaufte und schänkte, an den herzoglichen Richter Abgaben zu entrichten hatte. Über Wirte und Weinlieferanten sei Folgendes berichtet: R. Scharsacher zu Landshut hatte um die angegebene Zeit an St. Martin Oster- d. h. Österreicher Wein oder guten Frankenwein zu liefern. (N. **3**, 3. Heft, S. 98.) Um das Jahr 1400 bezog Wolfhart Zorn von Landshut 7 Fuder „in der Tuenaw hindan", Andre von Landshut 2 Fuder, Hochhut von Landshut 10 und 11 Fuder, Hueber von Landshut führt 3 „vas wälhischwein in der Tunaw herzu", für Wulfing von L. wurden 7 dreiling 2 Fuder, für Üllenpekh von L. 24 Fuder und für Mertl Kursner von L. 2 Fuder 2 Dreiling Wein „in der Tunaw hindan" befördert (s. Passauer Mautbücher N. **44**, 83, 85,

86 f., 140, 192, 223, 236. N. **29** S. 297 Nr. 372, N. **33** S. 11 Nr. 37, S. 18 Nr. 63,S.18 Nr. 37, S. 19 Nr. 67, S. 20 Nr. 68; N. **29** S. 297 Nr. 374). Es begegnen uns der Weinschenk Ambros Altdorfer 1531, der Gastgeber Kaspar Kamerer 1572 (N. **17**, 283). Das herzogl. Salbuch v. J. 1583 berichtet: Christoph Hager Wirt, Franz Fuchs Bürger und Gastgeb allhier Erbbrief v. J. 1440; Taferne bei dem Gaishof nächst Michael Brueders Hofstadt; Christoph Hager, Wirt auf der Taferne — Schenkrecht zu Perg auf dem Gaisberg Erbbrief 1511. Als dieser Brief verloren ging, erhielt der Wirt Hans Schiernpeckh einen neuen fürstlichen Erbrechtsbrief 1606. „Gibt jährlich 3 Pfd. 4 ß ₰ Zimer. Hat ein zweigädiges hölzernes Haus, darin ein Keller samt einem Stadl und zweifacher Stallung, darauf die Tanzbühne, in gutem Fürzug, zimblicher Wirtschaft ꝛc.“ (N. **16**, 295.) 1599 bestätigen Bürgermeister und Rat der Stadt Landshut eine vor 33 Jahren stattgehabte kirchliche Einsegnung mit anschließendem Hochzeitsmahl bei dem Gastgeber Michel Hehenperger in Landshut. (N. **15**, 167.) Im J. 1628 verkauft der Landshuter Weinwirt A. Murr mehrere in Goldern, Amts Wolfstein, gelegene Anwesen. (N. **26**, 213.) Es ist auch der Gastgeb Wolf Bernhard Reithover zu erwähnen. (N. **32**, 260.)

Auszug aus dem Werk „Die Chroniken der baier. Städte“ ꝛc. S. 288 ist des hl. Geistspitals Bräustadel im Zalasch erwähnt 1479. S. 330 f. 1491 „Sebaldt Pätzinger hat aigen Rauch, wurt Pfleger zu Issareck, und nachdem er wider gen Lanndshuet, wolt er sich der Burger- und Schenkrecht wider gebrauchen, hat man im auf Bitt das Schenkrecht vergundt, das Burgerrecht aber muest er wider kaufen.“ (Ldhtr. Ratschronik.) „Item des Jars haben mein Herrn die zway Pfening Pier, das man das Behemisch Pier gehaissen hat, abgeschafft und das man füran das Pfening Pier haben soll.“

S. 333. 1492. „Item des Jars galt ain Maß Oster- (= Osterreicher) wein 15 ₰. Item 1 Maß Francken und Elsaßers 6 und 11 ₰.“ (Dazu sei angeführt, was S. 29 für das Jahr 1516 bei Regensburg gemeldet wird: „Dises jars wugs ein seer guter payrisch wein, das er all wein übertraff, es was sein auch will, und wer in das ander jar behalten hett, den galt der kopff gern 10 w.“ = weiße

Regensburger Pfening. Dann werden aber wohl 7 Essigjahre gefolgt sein!)

S. 334. 1494. „Item des Jars hat man den Weinstadl aufgericht“. (Derselbe befand sich in unmittelbarer Nähe des Rathauses.)

S. 335. „Item des Jars sündt die 3 Läden under die Trünkstuben (im Rathaus) gemacht.“

S. 338 sind unter den „fürnembsten Burgern von der Gmain zu Landtshuet, so Anno 1495 bei Leben gewesen“, aufgeführt: Geörg Pfeffenhauser Pierpreu, Paulus Renperger Pierpreu, Christoff Piechel Metschenk, Geörg Feyerabend Weinschenk, Thoma Roth Pierpreu.

S. 365. 1464. Jörg Vilser Bierschenk. 1493 Wilhalm Ehinger Weinschenk. Um 1600. Der Methschenk Michael Wolpmanstetter zu Landshut hatte an den Gastgeber Andre Amman in Rottenburg Meth geliefert.

Gegenwärtige Betriebe: Landshuter Brauhaus Koller-Fleischmann A.G., Josef Neumayer, Reichardtbräu, Karl Wittmann, Bierbrauerei zum Dräxlmair, Marie Fleischmann Wwe., Weißbierbrauerei, Trausnitz-Weißbierbrauerei Landshut, Inh. Katharina Weinberger, Landshuter Malzfabrik.

Mallersdorf. Das Kloster erhielt 1271 die Befreiung von allen Mauten und Zöllen für die aus seinen österreichischen Weingütern einzuführenden Weine. Um 1435 machte Johann Preu, Wirt in Mallersdorf, eine Stiftung, wonach jährlich um 8 Rgsb. Pfg. 4 Maß Wein gekauft und an St. Johann des Evangelisten Tag geweiht und dem Volk zu trinken gegeben werden sollte. Bei der Klosteraufhebung wurde der Maierhof nebst Bräuhaus usw. um 38 000 fl. losgeschlagen. (Kalender für katholische Christen 1893 S. 48, 52, 58, 62.) Das Bräuhaus war um 1730 neu aufgeführt worden. Heute braut die Klosterbrauerei Mallersdorf.

In Neufahrn wurde in der Taferne nach Erledigung der vom Pfleger von Kirchberg in Rohrberg abgehaltenen Landschranne die Ehehaft abgehalten. Heute wird in N. eine Mälzerei betrieben.

Niedermünchen. 1432. Wilhelm Kaufmann Wirt. (N. 32, 259.) 1506 reversiert Urban Kärgl von Furth, daß ihm Herzog

Albrecht u. A. die Taferne und eine Hube zu Niedermünchen, die er schon von Herzog Georg zu Lehen hatte, wieder zu Lehen gibt. Gleiche Lehenserneuerung fand 1508 statt. 1528 wird Wolfgang Kärgl zu Süßbach mit dieser Taferne beliehen. 1542 und 1551 reversiert Hans Reichart Kärgl von Süßbach. Als die Kärgl (1615) ausstarben, reversierte Hans Adam Freiherr von und zu Gumppenberg als Lehensträger seiner Ehefrau Anna Maria, geborenen Kärgl. (In Obermünchen war 1532 ein Wirt vorhanden.)

Pfaffenberg. 1639. Klage des Joachim Erlacher (Hs.-Nr. 65 damals mit Schankrecht) gegen G. Rattmansperger (nachmals Stöttner'sche Brauerei), der aus seinem Haus am Graben ein Wirtshaus machte. 1670 Schmidbräu. 1720 hatten die 3 Bräuer 1356 Eimer eingesotten, 1802: 1903. Biersatz für die Maß 1705 10 ₰, 1731 8 ₰, 1805 3 Kr. 3 ₰ (Winterbier), 4 Kr. 1 ₰ Sommerbier. 1816/17 kostete die Maß braunes Bier 8½ Kr., der Schäffel Gerste 45 fl. (Kalender für katholische Christen 1910 S. 61, 1911 S. 58, 62, 64, 69.) Heute ist in Pfaffenberg die Brauerei von Karl Stöttner vorhanden.

Pfeffenhausen. Um 1075 lieferten Freie in Pfeffenhausen von ihren 3 Höfen u. A. 2 caradas Bier. (Cartular des Klosters Ebersberg.)

1616 wird der Bräuer ob dem Bach erwähnt. Um diese Zeit amtierte dort der Gastgeber Wolfgang Pölzl (Petzl?) als Kammerer. 1628 Sebastian Rauscher Bierbrauer. 1633 Jakob Mair Brauer. 1638 starb der Bierbrauer Bartholomäus Pamer. 1651 starb der Brauer Wolfgang Egger. 1659 Georg Teuffel und Andreas Minsterer Brauer. 1660 Balthasar Nestler Bierbrauer, Paulus Lehenschmidt Weißbierwirt. 1673 Paulus Sigl Bierbrauer in Pfeffenhausen, Sohn des Bierbrauers Georg Sigl von Rottenburg. Seine Schwester Maria heiratete den Bierbrauer Hans Huber in Landshut. 1676 Hans Weissenpeckh Bierbrauer. 1715 Georg Premb und Mathias Lehenschmidt. 1725 Weichenbergerin Bierbrauerin. Maria Clara Prembin, Witwe des Bierbrauers Georg Premb, verheiratete sich wieder mit Franz Stöger von Sandsbach um 1734. Um 1778 Georg Erlacher Bierbrauer. Als i. J. 1800 französische Krieger mit dem Anzünden des Marktes drohten, schoß der Bier-

brauer J. B. Steger 275 fl. Brandschatzungsgelder vor, worauf der Feind in guter Ordnung nach Landshut abzog. 1826 zu Pfeffenhausen Johann Schmaz, ehemaliger Wirt zu Niederhatzkofen. Nach Brief vom 13. September 1822 wurde das Anwesen Hs.-Nr. 100, das ehemalige Schusterchristlhaus mit realem Weißbierschank, mit dem Hauptgut Hs.-Nr. 94 in Pfeffenhausen von Jakob Schmatz durch Ehelichung der Bierbrauerstochter Therese Steger erworben. Karl Kaberhuber aus Regensburg, Sohn eines Fürstl. Thurn und Taxis'schen Stallmeisters, erwarb durch Verheiratung mit der Witwe des Jakob Schmatz das Stegerbräuanwesen Hs.-Nr. 94.

Heute sind vorhanden die Bierbrauereien von Anton Pöllinger, Anton Reder, Franz Weinzierl und Xaver Winhard.

Zaitzkofen. 1405 Hans Wytel Wirt. Um 1540 gehörten zur Hofmark Z. die dortige Taferne samt Fischwasser und zwei Wirte zu Pfakofen, die vom Schenkrechte je 1 fl. zu geben hatten. (R. **26**, 191, 220.) Eine Polizeiordnung für die Herrschaft Z. v. J. 1792 verbietet bei schärffster Strafe alle Kurzweil und Zusammensitzen in Wirts- und Privathäusern während des vormittägigen Gottesdienstes, sowie alle öffentlichen Ergötzlichkeiten während der Vesper. „Wer von den diesgerichtlichen Wirten einem Dienstboten über 1 fl. leiht oder an der Zeche nachborgt, ist hiemit seiner Forderung verlustig erklärt.“ (Die Wirte zu Walkerstetten und Pfakofen waren verpflichtet, beim Bäcker zu Zaitzkofen das Brot zu nehmen. Die Herrschaft erwarb 1782 die Herrschaft Laberweinting mit Schloß und Bräuhaus. (Kalender für kathol. Christen 1912 S. 53, 56, 58. f, 70.) Bei der Übernahme der Hofmark Z. durch den Freiherrn G. F. Ch. von Königsfeld i. J. 1677 befanden sich im Keller „1 Vässel oberlend., 3 große Vaß bayer. Wein (!) und 1 Vaß Praunbier“.

VIII. Von Brauereien, Wirtschaften u. A. im übrigen Niederbayern.

Aicha v. Wald. 1742 befindet sich der Maler und Wirt Josef Rauscher von dort als Flüchtling beim Abt von Niederaltaich. (N. 5, 26.)

Aldersbach. Abt Paulus (1734—1745) führte mehrere große Gebäude, darunter ein Bräuhaus, auf. (N. 15, 100; Kalender für kathol. Christen 1880 S. 67.) Nunmehr wird dort von den Aretin-Werken A.G. eine Brauerei betrieben.

Arnstorf. Im oberen Stockwerk des Brothauses zu A. war einst ein Tanzboden, wo jedes neuvermählte Paar den Ehrentanz feierte. Dabei mußte der Herrschaft die herkömmliche Spende gereicht werden. Dort befindet sich die Brauerei der Gräfl. von Deym-schen Gutsverwaltung.

Arth. Im J. 1455 verkaufen die Eheleute Heinrich und Beatrix von Staudach dem Herzog Ludwig u. A. die Hofstätten der Wirte von Ort und Gleum, Gerichts Rottenburg.

Artlkofen. 1669 wurde der dortige Wirt verpflichtet, sein Bier in Niederaichbach zu nehmen, wenn hier ein Bräuhaus erbaut werden sollte. (N. 26, 220.)

Asbach. Das Kloster kaufte 1423 die Taferne zu Münchham. 1710 wurde der Bau eines Bräuhauses und Kellers vollendet. (Kalender für kathol. Christen 1881 S. 59, 65.)

Biburg Kloster. 1669 wurde im dortigen Bräuhaus 70mal Bier gesotten, jede Sud zu 25 Eimer (zu 60 Maß). Die Maß Winterbier kostete 6 ₰, Sommerbier 7 ₰. Es wurden 30 Eimer Konventbier (Schöps) gebraut. (N. 60, 83 f.) Nachmals betrieben von Ignaz Schlampp.

Bogen. 1707 beschwerten sich die dortigen 12 Bräuer, weil dem Kloster Oberaltaich der Verschleiß von Braunbier gestattet, ihnen aber verwehrt werde. 1763 Georg Loibl Bierbrauer. (N. 22, 56; 61, 187.)

Dingolfing. 1448 wurde entschieden, daß die Bürger der oberen Stadt wälschen Wein, Osterwein und andere süße und

schwere Weine schänken dürfen, dagegen die Bürger der unteren Stadt nur bayerische Weine, Bier und Meth verleitgeben sollen. Näheres bei Eberl, Geschichte der Stadt Dingolfing S. 94 ff. Gegenwärtig sind vorhanden: Brauerei von Frau Anna Wasserburger Wwe., Weißbierbrauerei der Fa. F. X. Wasserburger und Mälzerei von Michael Bauer.

Eggendobl bei Passau. 1690 kaufte der Fürstbischof das Schlößchen E. mit Wirts- und Metzgerhaus. (N. **36**, 64.)

Ergoldsbach. Um 1600 waren dort 6 Wirte und Bräuer vorhanden. 1726 Johann Puechner Bierbrauer. 1750 Franz Niderneder, Bierbrauer und Posthalter, Guttäter. 1752, 1791 Ränftl, Bierbrauer. (N. **24**, 186 f., 189, 205, 208.) Nun sind die Brauereien von Johann Schober und Ludwig Stiegler vorhanden. 1474 verleiht Herzog Ludwig dem Markte E. das Zapfenrecht gegen eine jährliche Abgabe zum Kasten Teisbach.

Fürstenzell, Kloster. Es erhielt 1612 von Herzog Maximilian die Bräugerechtigkeit. (N. **40**, 249, 251.)

Gergweis. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts besaß hier der Bischof von Passau u. a. eine Taferne, von der er 6 Schäffel Winterweizen und 4 Pfennig zu beanspruchen hatte. August Wieland betreibt in G. eine Brauerei.

Gegning. 1436 verkaufte Wilhelm von Frauenhofen dem Herzog Heinrich Schloß und Herrschaft Frauenstein, wozu u. A. die Tafernen in Gegning, Minning und Frauenstein gehörten. 1509 war in Gegning Hans Koch und in Minning Stephan Angerer, Wirt. (N. **17**, 349, 358, 367 ff.)

Gern. Jedem Haus stand das Recht zu, bei dem 8 Tage dauernden Gerner Jahrmarkt alle Getränke auszuschänken, Gäste zu setzen und zu beherbergen, sowie Speisen auszukochen. Vorhanden: Freiherrl. von Closen-Günderrodesche Brauerei.

Gerzen. 1543 befand sich bei der Hofmark Niederaichbach und der dortigen Taferne der Bräustadl zu G., der jährlich eine Geldabgabe zu leisten hatte. (N. **26**, 188, 195.)

Gossersdorf bei Bogen. 1776 erwarb das Kloster Oberaltaich diese Hofmark mit Weizenbier-Braugerechtsame. (N. **22**, 56.) In G. wird von Johann Brandl eine Brauerei betrieben.

Haarbach. Hofmark. 1667 und 1669 wurden Wirte, die bei Hochzeiten zu viel Personen zuließen, bestraft. 1663 Thoman Nömair, Wirt zu Tattendorf. (N. 58, 159, 161.)

Hacklberg. Bischof Sebastian erbaute das Bräu- und Lusthaus mit dem großen schönen Saal zu H. bei Passau. Bei der Säkularisation kam H. in Privatbesitz. Wir lernen die Familie Dullinger als nachmalige Besitzerin kennen. (N. 36, 69 ff.) Nunmehr ist die Brauerei Hacklberg und die Weißbierbrauerei von Georg Ringenberg zu verzeichnen. 1754 war der passauische Hofkammerrat von Aman von Au Brauereiverwalter zu H.

Hailing. Die Ortschronik von Georg Müller berichtet über die dortigen Wirte und rühmt den Tafernwirt Johann Aman, späteren Bierbrauer in Straubing, wegen seiner 1719 gemachten Schenkung zum Benefizium.

Haselbach, Pfarrei Tiefenbach, bei Passau. Schon 1630 Braurecht. Schloß in ein Bräuhaus umgewandelt. Nunmehr Schloßbrauerei Jos. Stockbauers Erben.

Hauzenberg. 1377 wurde den Bürgern vom Bischof das Recht verliehen, gemeinsam Bier zu brauen. Ihr Kommunbräuhaus war zum Bruderhaus Passau zinspflichtig. Es wurde vom Markt 1843 an einen Privaten verkauft. (N. 37, 279.) Jetzige Brauereien: Die von Max Hirz und Franz Krenn.

Hütten. (Bierhütte bei Wolfstein.) Es gab dort bischöfliche Bräuverwalter. Der Bischof von Passau verlieh 1564 den Edlen von Puchperg Braurecht und Hofmarktsgerechtigkeit in H. Jakob von Puchperg erbaute dort ein Bräuhaus, durfte aber nur Bier unter dem Reifen verkaufen. (N. 38, 202.)

Hutthurm. Das Bräuhaus 1591 vom Bischof von Passau angekauft. (N. 35, 155 f.) Nachmals Bräuer Stuboeck. Jetzt Brauerei des Darlehenskassenvereins e.G.m.b.H.

Iggensbach. Lukas Reginalt von Martinsbuch, 1478—1484 Kastner in Landshut, kaufte vom Grafen von Ortenburg die Taferne und den Hofbau zu I. und verkaufte diese Besitzung 1491 an seinen Eidam Sigmund Ecker. (S. Hund-Lieb Stammenbuch III unter Rengolt.)

Kelheim. Herzog Stephan schuldet dem Bürger Peter dem Hinkhofer 1394 102 Gulden von Gold und rechtem Gewicht für Wein. (Stoll, Gesch. der Stadt Kelheim S. 310.) Hier darf auf folgende Einträge in den Passauer Mautbüchern aus den Jahren 1400/01 und 1401/02 hingewiesen werden: „Gruener 24 fuder in der Tunaw hindan dem Herzogen von Strawbing", „Wilhelm von Strawbing 16 fuder dem Herzogen gen Straubing in der Tunaw hindan" (N. **44,** 99.) Ueber Ausgaben beim herzoglichen Weinverbrauch i. J. 1392 s. Sammlung histor. Schriften von Frhr. v. Freyberg, 2. Band, 1. Heft, S. 155 ff., 110, 115, 135. Bei einem großen Sprung in die Gegenwart landet man bei den Kelheimer Brauereien Josef Aukofer, Franz Ehrnthaller, C. A. Langs Erben und Ludwig Seitz, Klosterbrauerei.

Kriestorf. 1650 wurde die dortige Taferne in das Schloß K. verlegt. Die Freih. von Aretin'sche Gutsverwaltung Weng betreibt in einer Ortschaft dieses Namens eine Mälzerei.

Lindkirchen. Im 16. Jahrhundert war die Taferne (Sölde) zum Kloster Rohr erbrechtig.

Mangern. 1597 Hofmark M. des Herrn von Seybolstorf zu Pöring, an Gerzen angrenzend, mit einem hölzernen Herrenhaus und Wirtstaferne. (Hofmarktsverzeichnis des Amts Kirchberg, Gerichts Teisbach.)

Martinstödling (Gemeinde Egglham bei Pfarrkirchen.) Das Wirtshaus war früher ein Bräuhaus. Um 1580 Besitzer des Herrenguts mit Bräuhaus und Taferne B. Kalhamer. 1839 verkauft Brauer P. Schaffrath das Gut an einen Frhrn. von Aretin. (N. **24,** 91 f., 97 f.)

Mirskofen. 1618 des Wirtes Paul Ecker Kinder von Wolf Ecker-Pfeffenhausen und W. Häring-Altheim bevormundet. (N. **17,** 286.)

Moos Schloß. Brauereien und Wirtschaften s. N. **28,** 47 f.; **29,** 37; **30,** 76, 78 f., 91, 95 f. 1750 wurden in Aholming 18 Sud Sommerbier und 22 Sud Winterbier hergestellt. Es waren 10 sog. Notwirte vorhanden. Der Eimer kostete im Sommer bei 4 fl. Heute in Moos vorhanden die Schloßbrauerei des Grafen Kaspar Preysing.

Niederaltaich. Um 1560 wurde angeordnet, daß für das Kloster der Wein aus dessen Gütern in Oesterreich auf einem eigenen Schiff heraufzubringen ist. Alle Fässer sollten schon in Spitz aufgeschrieben und numeriert, fremde Ladungen wegen des Zolles nicht geduldet werden. Nach einem Inventar v. J. 1585 waren vorhanden neben Oesterreicher Wein und bayerischem, darunter auch rotem Wein, 96 Eimer braunes Bier im Bräuhauskeller. 1651 wird bayer. Wermuthwein erwähnt. (N. **23**, 45.) Heute wird in N. die Klosterbrauerei Benediktinerstift betrieben.

Niederhatzkofen. 1528 erwarb die Witwe Elisabeth Dieffenpeckh von Landshut die Veste N. Sie setzte das baufällige Schloß instand und baute im Dorf die Taferne und das Bad wieder auf. Besitznachfolger: Herren von Stockhamer. 1642 gab es Auseinandersetzungen, weil der junge Bräu Lindtner zu Rottenburg ein von dem Bräuhaus in N. bezogenes Fäßchen Bier ausschänken wollte.

Oberaichbach. Im Dorfe befand sich eine Taferne, die Ritterlehen von Altfraunhofen war. Sie gehörte früher dem Münchener Geschlecht der Liegsalz, die sie i. J. 1497 mit der Hofmark O. an Georg Lagelberger verkauften. Eine Beschreibung des Amtes Wolfstein, Gerichts Teisbach, v. J. 1597 meldet: „Hofmark O. Darin ein hölzernes Herrenhaus, welches der Wirt stiftsweise besitzt.“ Eigentümer war ein Herr von Khiermreuth zu Hörmanstorf. Im 16. Jahrhundert versammelte sich in O. die Dorfgemeinde zur Abhaltung des Dorfrechts auf dem Tanzboden der Taferne. Der Wirt mußte der Herrschaft von jedem Rinde die Zunge, von jedem Kalb das Bries und von jeder Hochzeit ein Gedeck und ein Viertel Bier geben. (N. **26**, 230, 258, 260, 263.)

Oberaltaich. Klosterbrauerei. 1704—1721. Es durften wegen der Kriegsschäden dort 8 Wirte im Kastenamt Straubing Braunbier beziehen. Um 1640 wurde nur für das Kloster und das Gasthaus zu O. gebraut und das Weißbier von Schwarzach und Gossersdorf bezogen. Im Februar 1758 lagerten im Klosterkeller 30 Eimer Oesterreicher- und 150 Eimer Bayer-Wein, 15 Sude Sommer- und 10 Sude Winterbier. Auf dem Kasten befanden sich u. A. 17 Schäffel Gerste und 15 Schäffel Malz. Im Stadel

waren 10 Schober ungedroschene Gerste vorhanden. Bei einer Bestandsaufnahme v. J. 1796 wurden im Keller vorgefunden: 24 Eimer Oesterreicher-, 7 Eimer Oberländer- und 66 Eimer Bayerwein (nur zu Essig brauchbar), 3 Sude Sommer- und 2 Sude Winterbier, ferner 3 Eimer Branntwein (N. **22**, 55, 60, 67.)

O b e r v i e h b a c h. In der Domstift Bambergischen Obley O. befand sich ein Kammerhof mit Taferne, die um 1450 die Familie Perger leibrechtsweise inne hatte und 1517 auf zunächst 20 Jahre einem Ritter von Seyboltsdorf verliehen wurden. Der Kammerer zu Viehbach hatte „über Jahr" Wein zu schenken. (N. **36**, 321, 329 ff.)

O e z i n g bei Vilshofen. 1474 erhielt der dortige Wirt Leopold Streicher Erbrecht über den Hof r. zu Oezing. 1478 erteilte ihm der Landgraf von Leuchtenberg das Recht, Wein, Bier, Meth und allerlei „Dranckh" zu verleitgeben.

P a s s a u. Ueber das Moosholzer Bräuhaus beim St. Johannesspital, nachmals Peschl, die von Fröhlichsburg'sche Brauerei am Fischmarkt, nachmals Schmidtmeier, die von Riedlsche Brauerei in der Bräugasse, das Bräuhaus am Graben in der Innstadt von Flad, nachmals Rosenbergersche Aktienbrauerei, das Wirtshaus zur Laube und das Schwarzbinderhaus in der Höllgasse zu vgl. N. **35**, 78 ff. Dort berichtet Erhard jr., daß es in Passau einst 20 Weißbierwirte gab. Nunmehr vorhanden: Bayerische Löwenbrauerei Franz Stockbauer AG., Innstadtbrauerei AG. und Eduard Peschl, Brauerei.

P f a r r k i r c h e n. 1683 verkaufte der dortige Weingastgeber Maisenberger sein Anwesen am Platzl an H. G. Plinganser. (Später Gast- und Weinhaus des F. P. Loher.) Ein Michael Plinganser erwarb 1726 ein Anwesen beim unteren Tor am Marktplatz. Das auf ersterem ruhende Weinschenk- und Weißbierrecht wurde an N. Haidenthaler verkauft. (N. **20**, 268, 271; **22**, 189.) Im Betriebe die Brauerei von Alois Gäßl und die Weißbierbrauerei von Eduard Jäger.

P f e l l i n g, Hofmarktstaferne, Bierstraße, s. N. **61**, 169, 172 ff., 191.

R a t t i s z e l l bei Bogen. Um 1776 verbot der Vizedom von Weichs zu Straubing seinen nahe an Gossersdorf liegenden Hof-

marktswirten zu R., Ascha und Loitzendorf unter Androhung des Einschlagens der Fässer, weißes Bier von Gossersdorf einzulegen und verleitzugeben. (N. 22, 56.)

Ries bei Passau. 1437 wurde dem Hans Türk von dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg und Hals das Schenkrecht verliehen.

Rohr. 1748 erhielt das Kloster die Erlaubnis, den 4 Hofmarktswirten zu Au, Obereulenbach, Laaber und Hardt am Püchl das Braunbier zum Verschleiß unter dem Reife verleitgeben zu dürfen. Dafür erhielt der Churfürst eine Gebühr von 9000 fl. Die einzig vorhandene Bierbrauerei betreibt Georg Westermeier.

Rotthalmünster. 1657 wird eine Weißbierschenke errichtet. 1689 wurde der Weißbierzapfer Peter Weibhauser mit einem halben Tag Bürgerturm bestraft, weil er „über vorhergehende obrigkeitliche Ermahnung“ das Bier ausgehen ließ. 1734 Stephan Pichler, Bierbrauer. 1741 Johann Paul Wochinger, Bierbrauer. 1754 Veit Niklas Pitzl, geb. zu Kelheim?, Bierbrauer und Amtskammerer. 1774 Altmannsberger, Weinwirt. Vor 1808 Stöger, Bierbrauer. 1830 waren vorhanden: 6 Bierbrauer und 3 Bierwirte, von denen einer zugleich Weinwirt war. (N. 31, 162 ff., 168, 174, 191, 219.) Träger, Histor. top. stat. Beschreibung von Rotthalmünster, S. 8, 13, 16 f., 24, 31.) Träger, ein früherer Augustiner Chorherr von Rohr, bespricht u. A. die Sterblichkeitsverhältnisse und klagt: „Die meiste Ursache der Krankheiten lag bei den alten Leuten im Genusse des vielen Biertrinkens, bei den jüngeren Leuten in dem häufigen Genusse geistiger Getränke, des Branntweines und Methes und der Tanzwut, der sie sich im vollen Uebermaß ergeben und dadurch ihre jugendlichen Kräfte durch sinnliche Ausschweifungen nicht selten zerstören und als zeitgeistige arme Sünder und Sünderinnen vor der Zeit zu Grabe getragen werden.“ Und dabei muß Träger zugeben, daß von 1810 bis 1819 es viele Menschen auf 80, 90 bis 94 Jahre brachten und daß auch in den vorausgegangenen 10 Jahren viele Erwachsene über 80 und 90 Jahre lebten. 1850 Joh. Nep. Dirmhirn, Bierbrauer. Es ist noch das Wochingerbräuhaus im Betriebe.

Ruhmannsdorf bei Wegscheid. 1310 wurde vom Kloster Niedernburg verboten, daß dort Wein, Bier und Meth feilgehalten wird. (N. 37, 280.)

Schierling. Auf dem Ehehafttayding der Aebtissin von Niedermünster hatten sich u. A. die Taferner von „schirling von hämelchoven von nyederlinthart und von sall“ einzufinden. 1501 Verkauf der Taferne zu S. durch Katharina Gans von Dingolfing. 1734 Erbauung des Bräuhauses. Heute vorhanden: Fürstl. Thurn und Taxische Brauerei. (N. 23, 315, 27, 101. Kal. f. kath. Christen 1871, S. 55.)

Schöllnach. Nach der Rechnungsablage der Kirchenverwaltung, an der sich auch der Pfleger von Ranfels beteiligte, wurde in der Taferne ein Trunk genommen, der wegen seiner Kostspieligkeit in der Mitte des 18. Jhrhdts. abgeschafft wurde. (N. 58, 25.)

Steinach. Beim Schloßgut befand sich 1583 eine Taferne und Brauerei. Schlicht berichtet in der ihm eigenen Art auch über die „ersten Dorfbürger“, die Hofwirte, und über die 1534 werkelnden Wirte, auch über den jährlichen Bierverbrauch. (Unterdorf 400, im oberen Gasthaus 1400 Eimer. N. 24, 261, 267 ff.)

Tegernbach. Hauser berichtet in seiner Geschichte von Tegernbach, daß dort ein Hofmarkswirt war, der sein Bier von der jeweiligen Gutsherrschaft in Sandelzhausen, Au oder Weihenstephan bezog. (S. 97.) Hauser zählt (S. 59 f.) die ihm bekannt gewordenen Namen der Wirte auf und bemerkt ingrimmig: „Die freiheitliche soziale Gesetzgebung brachte 1865 ein zweites Wirtshaus auf den Reissenhuberhof nächst der Peterskirche, von wo das Schenkrecht 1878 auf das ehemalige Metzgeranwesen, Haus-Nr. 31 transferiert wurde.“

Tiefenbach. 1614 verkauft Hans Schaidecker, Wirt zu Teuffenbach, mit Zustimmung des Stiftes St. Martin und Castulus zu Landshut dem Ambros Plank die Erbgerechtigkeit auf der diesem Stift gehörenden Taferne zu T.

Vilsbiburg. Dort befand sich im 14. Jhdt. eine herzogliche Taferne. Dort und in Gerzen wurde auch vom wälschen oder Oster-Wein Zoll erhoben. Es befinden sich hier die Aktienbrauerei

Vilsbiburg und die Brauereien des Josef Mayerhofer und der Witwe Anna Schöx.

Vilshofen erlangte die Erlaubnis, ein Weißbierbräuhaus zu errichten. Das Bier wurde regelmäßig bis Rom und in den Türkenkriegen bis Serbien gefahren. 1637 verkaufte die Stadt das Bräuhaus dem Churfürsten Maximilian. (N. 3, 82.) Es ist in V. die Brauerei von Franz Wolferstetter in Betrieb.

Nach den Waldkirchner Freiheitsbriefen bestand ein Zwangs- und Bannrecht für Bier und Wein im Umkreis von einer Meile. Die Bürger mußten den Wein vom fürstlichen Hofkeller und das Bier bis zur Errichtung des Marktbräuhauses vom fürstlichen Bräuhaus in Waldkirchen beziehen. Der Marktrichter war Verwalter des bischöflichen Bräuhauses. (N. 57, 56.) Es ist die Freiherrl. von Münstersche Brauerei in Betrieb.

Welchenberg bei Bogen. 1721 wurde dem Kloster Oberaltaich empfohlen, das baufällige Bräuhaus zu W. aufzugeben, weil man das Bier leicht auf der Donau hinabbringen könne (N. 22, 58.)

Wurmannsquick. Vor 1617 Hans Pichler, Gastgeb. (N. 15, 179.) 19. Jahrhundert: Reiterbräu. Jetzt wird von der Brauereigenossenschaft W. e.G.m.b.H. eine Brauerei betrieben.

Zeilarn, Pfarrei. Pfarrer Osterkorn berichtet von den Wirtschaften in Zeilarn, Obertürken, Schildthurn und Gumpersdorf und von der Brauerei Leonberg. Er gedenkt des im Gasthaus stattfindenden Taufmahls, des Hochzeitmahls und des Leichentrunks und weiß hiervon nur zu tadeln, daß ein Leichenbegängnis mit 2—300 Leichengästen einen großen Aufwand erfordert. Er äußert seine Genugtuung über die Abschaffung der vielen Kirchweihfeiern und weist wehmütig auf die vielen Vereinsfeste, auf das letzte „alte Bier" und auf die vielen Volksbelustigungen und die damit verbundenen Trinkgelage hin, welche die Neuzeit als Ersatz eingeführt habe. Wir erfahren, daß ein Schneidergeselle bei einer Nachkirchweihe auf dem Tanzboden zu Obertürken 1857 gestochen wurde und sogleich starb. (N. 38, 64 ff., 70.) Damit kommen wir zum

Schlusse auf eines der traurigsten Kapitel niederbayerischen Volkstums zu sprechen, das sich in den Versen widerspiegelt:

Quando tandem crapulosi
Sunt, fiunt et juriosi,
Cultros tunc evaginant,
Per quos ipsi se necant.

Verfasser ist der in Volkenschwand 1867 verstorbene Pfarrer Georg Löwerfinger. Höhnisch verdeutscht:

Auf der Kirchweih tun wir tanzen,
Messer renn'n wir uns in d'Ranzen.

Die Zeiten haben sich in dieser Hinsicht doch zum Besseren gewandelt und lästig fallen in erster Linie die Säufer, die im Wirtshaus Einzelvorträge hinaus schmettern zum Aerger der anständigen Gäste, um schließlich auf unsanfte Weise an die Luft gesetzt zu werden.

Zu übermäßigem Alkoholgenuß gehört ein wohlgefüllter Geldbeutel. Darum ist auch die Möglichkeit zu Ausschreitungen je nach den Zeitläufen verschieden. Der berühmte Geschichtsschreiber Aventin, ein Wirtssohn von Abensberg, der sich auskennen mußte, rügt, daß das bayerische Volk sehr trinkt und der gemeine Mann Tag und Nacht bei dem Wein sitzt, schreit, singt, tanzt und Karten spielt. Und diesem sittenstrengen Kritiker redet man nach, daß er selbst einen guten Trunk geliebt und sogar etliche gehabte Räusche in seinem Hauskalender oder Tagebuch gewissenhaft eingetragen habe.

Von dem früher zum Hochstift Passau gehörigen Teil des Bayerischen Waldes, der frühere bessere Zeiten gekannt hat, ist zu lesen, daß der Bischof i. J. 1563 die herrschende Genußsucht und Völlerei, insbesondere das Zutrinken bei den Bauern verbot. Es wurde angeordnet, daß auf den Häftelwein, Heiratstag oder Abrede nicht über 10, zur Hochzeit nicht über 40 Personen, einschließlich Brautleute und Verwandte geladen werden dürfen. Im Jahre 1603 wurde über die Winkelwirtschaften geklagt: „wenn die Bäuerin in's Kindbett kommt, verzapft der Bauer oft 14 Tage vorher und

ebensolang nach der Entbindung Bier". (N. **57**, 25, 42; N. **41**, 305; **60**, 91, Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, 2. Band, 3. Auflage, S. 15.)

Die Dichter haben das Trinken von altersher verherrlicht. Was Schönes und Schlimmes daran ist, haben die meisten erfahren. Ein bekannter bayerischer Parlamentarier hat nach Verkosten edelsten Pfälzerweins geseufzt „Koa Bier is 's denna net!" Auch der Nürnberger Dichter Grübel bekannte sich zum Bier. Er singt:

„Sicht nicht a Glos brauns Böier schöi,
Wenn's eig'schenkt af'n Tisch thout stöih?
Des Böier schmeckt halt immer gout.
Doch der von Wasser löb'n koh,
Der bringt an mahnst'n Göld dervoh."

Anhang.

Artikel für das Handwerk der Bierbrauer zu Rohr vom 25. September 1776.

Von Gottesgnaden Wir Maximilian Joseph in Ober- und Niederbayern, auch der oberen Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des Heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Geben hiemit gnädigst zu vernehmen, was Gestalten bereits unterm 9. Januar 1765 mittels des in Druck erlassenen Generalmandats anbefohlen worden, daß von Zeit sotaner Publikation von allen Handwerkszünften des ganzen Landes ihre Handwerksartikel — sie seien gleich konfirmiert, oder nicht — und zwar in hiesigem Rentamt zum Polizeirat, in den übrigen Rentämtern aber zu den Regierungen und von da aus zum Polizeirat mit weiterem gutachtlichen Bericht originaliter oder wenigstens in copia authentica sub poena cassationis eingesendet werden sollen, damit man selbe allda von Neuem revidieren und sotaner Verordnung gemäß einrichten, sohin von allen etwa eingeschlichenen schädlichen Mißbräuchen und Exzessen reinigen lassen möge, welch höchste Anbefehlung jüngsthin abermals anher wiederholt worden. Also haben wir uns über die von der Viertellade zu Rohr eingesandte Handwerksordnung der Bierbrauer bei unserem Polizeirat umständlich referieren lassen und wollen nunmehr sowohl für gedachte Viertellade zu Rohr als alle anderen Haupt- und Nebenladen den Bierbrauern im ganzen Land, soviel die Hauptsache anbetrifft, folgende ganz gleich lautende Satz- und Ordnungen erteilt, dann jeden Orts Obrigkeiten der jedesmaligen genauesten Nachachtung willen hierauf gemessenst angewiesen haben, und zwar

1. Weil alle Sachen, so man anfangen und machen will, zur Vermehrung der Ehre Gottes und zur Pflanzung eines ehrbaren und unsträflichen Lebenswandels angesehen und diese Absicht, soviel menschenmöglich, befördert werden soll, also verordnen wir, daß bei dortiger Viertellade der gewöhnliche Jahrtag und übrigen Gottesdienst alljährlich noch ferner an den hergekommenen Tagen und in jenen Kirchen gehalten werden sollen, wo und wie es bisher

üblich gewesen, wobei sämtliche dasige Bierbrauer mit Andacht und Ehrfurcht gebührend erscheinen und der Ordnung nach zum Opfer gehen sollen. Welche aber ohne erhebliche und allenfalls nicht bescheinigte Ursache hievon ausbleiben würden, sollen bei dortiger Viertellade jeder einen Gulden, acht Kreuzer, zwei Pfenning zur Strafe in die Lade erlegen. Nichtweniger soll es auch bei den donnerstägigen Prozessionen, dann Begräbnissen der verstorbenen Bräuer und deren Eheweiber, dann Knechten bei der selbigen Orts bisher üblich gewesenen Ordnung und Einrichtung verbleiben, dann hiernach gehalten werden.

2. Welcher das Meisterrecht sucht, er sei ein oder kein Bräuerssohn und heirate eine Bräuerswitwe oder Tochter oder eine andere, soll vor Allem eine Gerechtigkeit an sich bringen oder wenigstens solche durch vorhabende Heirat oder in andere Wege zu überkommen auszeigen können, sodann sich bei den Führern melden, welche mit ihm zu den Handwerkskommissarien gehen, um ein Handwerk anhalten, auch in diesem die Anfrage machen lassen sollen, ob selber zu Verfertigung des Prob- oder Meister-Biers zu lassen sei. Es habe nun das Handwerk ein Bedenken oder nicht, sollen die Führer sich mit ihm bei dem Magistrat melden, den Handwerksschluß vortragen und hierüber Bescheid erwarten.

3. Soll keiner, er sei gleich ein oder kein Brauerssohn zu Verfertigung des Prob- oder Meister-Biers gelassen werden, er habe denn zuvor seinen Geburts- oder Legitimations- und Lehrbrief vorgewiesen, daß er ehrlich oder per subsequens matrimonium oder in andere Wege behörig legitimiert sei, nicht weniger daß er bei einem ordentlichen eingezünfteten und berechtigten Bräu zwei Jahre unausgesetzt gelernt und nach deren Vollstreckung zwei Jahre bei einem bürgerlichen Bräu, in einem Churfürstlichen Braun- oder Weißen, Hofmark oder klösterlichen Bräuhaus gewandert habe. So aber ein oder anderer an den Lehr- oder Wanderschaftsjahren auf eine Zeit aus erheblichen Ursachen sich dispensieren zu lassen gedenkt, hat derjenige bei selbigen Orts ordentlicher Obrigkeit, wo er in der Lehre steht oder das Meisterrecht sucht, hierum einzulangen, welche hierüber das Handwerk zu vernehmen und sodann dessen weiterem Gutachtens Bericht zu unserem Polizeirat der Dispensa-

tion willen mit Beilegung des Protokolls zu erstatten und hierüber weitere Resolution zu erwarten.

4. Wann nun solcher junge Bräu zu Machung des Probbiers wirklich gelassen worden, hat sich selber mit seinem vorhabenden Sudwerk durchgehends Reglementsmäßig zu halten, vorangesetzt dessen kann selber die behörige Gerste und den Hopfen erkaufen, wo er will, wann er aber die zu einer Sud vorgeschriebene Quantität Gerste einzuweichen gedenkt, soll er bevor bei den Handwerkskommissariis zu solchem Ende eine Stunde anbegehren und folgends solche Stunde den Vorgehern oder Führern gebührend andeuten, zugleich auch einen verpflichteten Getreidemesser in seine Behausung bestellen, und wenn also die Commissarii samt den Führern in seine Behausung kommen, ihnen durch den bestellten Getreidemesser die zu einer Sud vorgeschriebenen Schäffel Gerste in die Waick vermessen lassen.

5. Vermeint nun der junge Bräu, die Gerste sei genug geweickt, soll er schuldig sein, dieses den Vorgehern zu solcher Besichtigung zu melden. Wird nun diese als gerecht nicht befunden und erkannt, soll er selbe auszuarbeiten und folgends auf öffentlichen Markt zu führen und zu verkaufen, schuldig, einem Handwerk aber dessentwegen in die Strafe gefallen, dem jedoch unverwehrt sein, weiter aufs Neue einzuwaicken und alles dasjenige zu leisten, was hieroben des einwaicken, so anderen mit mehreren begriffen und angezeigt ist. So aber die Waickgerste für gerecht befunden worden, kann er selbe gleichwohl nach seinem Willen und Gefallen ausschießen, dazu aber ihm kein Vorgeher bei Strafe weder raten noch Einschlag geben, sondern sehen sollen, ob er das Bräuwesen geübt und dessen genugsam erfahren sei.

6. Wenn sotane Gerste auf die Malztenne gebracht und genugsam trocken, sodann der junge Bräu den Haufen zusammensetzen will, soll ebenfalls von den Vorgehern darüber die Besichtigung geschehen, welchen er sodann nach seiner Gelegenheit zusammensetzen kann.

7. Sobald nun erstberührter Haufen zur Ruhe gegangen und genugsam gewachsen zu sein vermeint wird, muß er selben anwiederum durch obigen besichtigen lassen, welchen er sodann

8. gleichwohl auf die Schwelch tragen und von fünf bis sechs Tagen rühren kann, welches derselbe alles mit seiner eigenen Hand arbeiten muß und bei behöriger Strafe keinen Knecht oder anderen Bräu einstellen und zur Beihilfe gebrauchen darf. Vermeint er nun, es sei diese Zeit das Malz schwelch und abgerührt genug worden, muß er solches abermals von Obigen besichtigen lassen, welches er alsdann

9. nach seinem Willen dörren und nach dem Abdörren drei oder vier Tage ausfühlen lassen kann. Bei allen diesen Vorgängen wird aber den Commissarien und Vorgehern, so oft selbe vermöge obiger Anordnungen gegenwärtig sein sollen, aufgetragen, den jungen Bräu mit Besichtigung der Waick, Haufen und Schwelck, so anderen nicht geflissentlich aufzuhalten, sondern zu der von dem begehrten Zeit unweigerlich zu erscheinen, damit ihm hiedurch kein Schaden zugeht, indem es viel darauf ankommt, daß die Gerste nicht zu viel oder zu wenig gewaickt, gewachsen und gedörrt ist. Kommen aber die Commissarii und Vorgeher zur anbegehrten Zeit, können selbe auch hieraus ersehen, ob der junge Bräu seiner Profession zu genügen verstehe, wann er zu rechter Zeit die Beschau anverlangt, welches sie sonst nicht erkennen würden, wann solche zu früh oder zu spät kämen. Wenn nun

10. die Vorgeher befunden, daß der junge Bräu die Beschau zu frühe oder zu spät begehrt habe, können sie den von jeder Beschau um einen Gulden dreißig Kreuzer strafen.

11. Ist er nun Vorhabens, solches wirklich einzusprengen, soll er selbes den Vorgehern zu Wissen machen, nebenbei aber auch einen Getreidemesser auf sotane Stunde bestellen, und wen jene das Malz recht gereutert und geputzt befunden, soll dieser selbes messen, wobei die Führer wohl auf die Ausmälzung zu sehen, ob selbe in seiner behörigen Maß besteht, außer dessen der junge Bräu in eine billige Bestrafung zu nehmen wäre. Nach welchem derselbe das Wasser zum Einsprengen in die Hand zu nehmen und durch die Vorgeher das Malz umstechen zu lassen. Ist nun dieses nach dem Einsprengen genug abgestanden, hat er selbes in deren Gegenwart in die Säcke zu stoßen, und

12. das Malz in die Mühle zum brechen zu bringen, wobei sämtliche Vorgeher bis auf den letzten Vierling zu verbleiben, nach welchem

13. der junge Bräu das gebrochene Malz im Beisein der Vorgeher nach Haus führen zu lassen, wobei zwei von denselben beständig verbleiben, die anderen zwei hingegen mit dem jungen Bräu die Commissarios abholen und sodann das Malz in deren Beisein von dem Getreidemesser in die Maischbottiche gemessen werden soll.

14. Soll der Jungbräu anderen Tages frühe von drei bis vier Uhr die vier Vorgeher von Haus abholen und in derselben Beisein das Feuer unter den Kessel machen, wozu ihm ein Bräuerssohn oder ein anderer Lehrjunge zugelassen, jedoch nach verrichteter Sud und Zusammenwaschung des Bräugeschirrs demselben zur Belohnung einen Reichsthaler zu geben schuldig, das Maischen hingegen muß der Jungbräu selbst verrichten, wobei die Vorgeher von Anfang bis Ende des Sudwerks zu verbleiben haben, welchen der Jungbräu eine billige Früh- und Mittagssuppe hiebei zu verreichen. Wann nun

15. nach verrichtetem Absieden die Vorgeher nach Hause gehen, soll der junge Bräu gleichwohl mit dem Bräuerssohn oder Lehrjungen das Bier auskühlen und dasselbe in die Gärbottiche zusammentragen lassen. Will sodann

16. der junge Bräu das Bier, welches alleinig aus einem gerechten Hopfen, Malz und Wasser zu erzeugen ist, abfassen, soll er abermals dies durch die Vorgeher besichtigen lassen. Ist nun das Bier wirklich abgefaßt und der Faim gesessen, muß er dieses sodann sowohl den Commissarien als Vorgehern melden, in deren Gegenwart von einem gemeinen Marktsvisierer das abgefaßte und in Fässern vorhandene Probebier ordentlich visiert werden soll. Sollte nun der Jungbräu ein oder mehrere Eimer über die reglementmäßige Anzahl gemacht haben, wär selber ab jedem Eimer zu einem Gulden dreißig Kreuzer zu bestrafen. Hat nun

17. der Jungbräu sein Sudwerk gänzlich vollendet, soll er sein gemachtes Probebier mit den Vorgehern auf das gemeine Markt-

4*

Rathaus bringen und vom Magistrat daselbst besichtigen lassen, und da er das Meisterrecht erhalten liegt dem

18. ob, gehörigen Ortes um Erhaltung des churfürstlichen Bräulehens (wann selbes alldort wie in München herkömmlich) einzulangen und den bewirkten churfürstlichen Lehenbrief dem bürgerlichen Magistrat im Beisein der Handwerksführer vorzuweisen. So er nun hierauf das Bürgerrecht erlangt und dem Handwerk einverleibt wird, soll er in die Handwerksbüchse, dann den Commissarien, Führern und Umsagknecht das bezahlen, was daselbst bisher gewöhnlich gewesen, die Brauerssöhne entgegen sollen von jenen, was in die Handwerksbüchse zu bezahlen Herkommens, nur halben Teil, das übrige für die Commissarien, Führer und Umsagknecht gewöhnliche gleich anderen völlig abzustatten und zu geben schuldig sein. Welche Beschaffenheit es auch hat, wenn ein Bräuknecht eines Bräuen Witwe oder Tochter auf ihre Bräustatt heiratet. Sollte hingegen

19. ein Bräuerssohn das Bräuwesen gar nicht erlernt, sondern sich vielleicht auf eine andere Profession oder Hantierung begeben haben, oder auch eine Bräuerswitwe oder Tochter keinen erlernten Bräuknecht heiraten, oder auch ein dritter, der weder ein Bräuerssohn, noch eine Bräuerstochter oder Witwe heiratet, eine Bräustatt durch Kauf oder Erbschaft an sich bringt und überkommt und solche zu exerzieren gedenkt, so soll zwar ein solcher befugt sein, das Bräuwesen hierauf durch einen ordentlich gelernten und freigesprochenen Bräuknecht zu treiben, jedoch dabei schuldig sein, bei einem von ihm selbst zu erwählenden Bräu aus selbiger Lade nach Maß unserer höchsten Verordnung vom 18. Juni anno 1774 zwei Jahre zu lernen. Eine Witwe aber kann die von ihrem Ehemann überkommene Bräugerechtigkeit jederzeit durch einen verständigen und gewanderten Bräuknecht exerzieren.

20. Nachdem die Mahlzeiten und Zehrungen bei schwerer Strafe verboten und abgeschafft sind, also sollen die Führer und das Handwerk die angehenden Bräuer sowohl als Lehrjungen und Knechte bei deren Aufnahme und Ledigzählung mit den Zehrungen nicht beschweren, sondern sich deren gänzlich enthalten und bei den ausgeworfenen Deputaten verbleiben.

21. Soll die Abänderung und Bestellung der Vorgeher oder Handwerksführer zwar alle drei Jahre, doch nicht mit allen auf einmal beschehen, sondern also angeordnet werden, damit allezeit einer oder zwei vorhanden, welche die neu anstehenden informieren können. Es soll aber gleichwohl keiner länger bei diesem Amt zu verbleiben haben, wo es nicht sonderbare Umstände erfordern und notwendig machen. Es soll sich auch keiner weigern noch dessen entäußern, welcher vom Handwerk aus, er sei gleich durch sämtliche oder die mehrsten Stimmen hiezu ernannt wird, oder die Ordnung trifft, selbes zu übernehmen. Doch sind jederzeit solche zu erwählen, welche die erforderliche Fähigkeit hiezu besitzen, und dieses Führeramt anvertraut werden kann, welche sodann folgenden Eid vor Rat zu leisten haben.

„Der Führer soll schwören, daß er die von Seiner Churfürstlichen „Durchlaucht dem Handwerk der Bierbrauer dieses Markts gnädigst „erteilten Sätze jederzeit in gebührend fleißige Obacht nehmen und „darob halten wolle, daß diesem nicht zuwider gehandelt werde, „auch daß er kein Handwerk zusammen berufen lassen wolle, denn „nach Erfordernis und Ausweisung der von Seiner Churfürstlichen „Durchlaucht gnädigst erhaltenen Sätzen noch hiebei etwas zu be„handeln nicht gestatten, welches denselben zugegen sein würde, auch „niemals ein Handwerk ohne Beisein des oder der verordneten „Commissarien zusammen kommen zu lassen, noch solches zugeben „werde. Und da ein oder der andere seiner Mithandwerksgenossen „die gnädigst erteilten Sätze nicht halten und sich widersetzlich erzei„gen, oder so er gegen Seine Churfürstlichen Durchlaucht etwas „hören sollte, woraus einiger Schaden oder Unheil entstehen „könnte, daß er solches beim Rat alsogleich anzeigen und nichts ver„schweigen wolle, getreulich ohne Gefährde.“

22. haben die Vorgeher oder Führer des Handwerks Barschaft und anderes Vermögen zu dessen Nutzen getreulich zu verwalten, die Strafen und anderen jährlichen Gefälle fleißig einzubringen, hievon in ihren selbsteigenen Nutzen nichts zu verwenden, sondern, da eine hinlängliche Barschaft vorhanden, selbe mit Vorwissen der Handwerks-Commissarien und Ratifikation der ordentlichen Obrigkeit an sichere Orte auf Zins anzulegen, aller

unnötigen Zehrungen sich zu enthalten, auch andere Ausgaben, soviel möglich einzuziehen, auf die Vollziehung der gottseligen und anderen Stiftungen gebührend zu halten, dann zu Eingang jedes Jahres ordentliche Rechnung des Orts Obrigkeit oder vor den hiezu deputierten Commissarien abzulegen.

23. Wenn ein Bräu in versammeltem Handwerk oder außer dessen wider des Handwerks Sätze und Ordnungen handelt und der Fall, also beschaffen ist, daß solcher mit zwei oder höchstens drei Reichsthalern sich abstrafen läßt, soll dieser von Handwerkswegen abgestraft, da aber der Fall also beschaffen, daß eine größere Strafe hierauf gehörig, indem dem Handwerk der Bräuen in Zukunft höher, denn um drei Reichsthaler zu strafen nicht erlaubt ist, soll der Fehlige der behörigen Obrigkeit angezeigt werden, damit derselbe von solcher gebührend abgestraft werden könne.

24. Wenn ein Handwerk gehalten wird und ein Bräu ohne erhebliche Ursache zu spät kommt, ist selber um vierunddreißig Kreuzer, so er aber ohne erhebliche und ehehafte Ursache gar nicht erscheint, um noch so viel, nämlich um einen Gulden acht Kreuzer abzustrafen, und wenn es öfters beschehen sollte, wäre die Strafe zu verdoppeln.

25. Bei Zusammenkunft des Handwerks soll sich jeder der Bescheidenheit, wie sich ohnehin gebührt, befleißigen und sowohl gegen die Commissarien als Führer und dem Handwerk aller Unanständigkeit und Ungehorsams sich enthalten. Es soll auch einer dem andern nicht einreden, sondern ein jeder erwarten, bis er um seine Meinung befragt und aufgerufen wird, und da einer wider den anderen eine Beschwerde hat, soll der Kläger aufstehen, seine Klage bescheidentlich vorbringen und der Beklagte also hierauf antworten. Da aber ein oder der andere sich hierwider verfehlen und ungebührlich verhalten, oder auf Abbietung sich zur Ruhe nicht geben würde, der soll sogleich nach Gestaltsam seiner Ungebühr um vierunddreißig Kreuzer oder auch noch soviel zur Lade gestraft werden, und so er es nicht nachgeben sollte, hat selben der anwesende Commissarius in bürgerlichen Gewahrsam abführen zu lassen.

26. Ein jeder neu anstehende Bräu ist als sogenannter Jungbräu schuldig, die bisher üblich gewesenen Jungbräuens-Verrichtungen mit Stangtragen bei den pfärrlichen Gottesdiensten, Prozessionen,

Ansagen und dergleichen, so lange zu machen, als es selbigen Orts bisher üblich gewesen .

27. Wer seiner eigenen Sache halber, oder wider einen anderen ein Handwerk zu halten begehrt, der soll, wenn ihm solches vergünstigt wird, in die Lade fünfundvierzig Kreuzer und dem Ansagbräu fünfzehn Kreuzer zu erlegen schuldig sein, und da

28. an verschiedenen Orten das sogenannte Aufgeld oder Jahresschilling auf die Suden geschlagen und mit der Composition eingebrachte worden, so will man es dortselbst, wenn dies bisher gewöhnlich gewesen, noch ferners hiebei belassen haben. Wann aber ein anderes beobachtet worden, soll es sowohl in Ansehung der Brauer als deren Knechten noch ferners hiebei verbleiben.

29. Welcher Bräu den erteilten Satz nicht hält, sondern das Bier höher, als der Satz vermag, ausgibt, hat nicht allein zur Lade drei Reichsthaler zu erlegen, sondern soll noch sonderbar von der Obrigkeit hierum gestraft werden. Doch steht vermöge Polizeiordnung dritten Buchs, zweiten Titels, vierten Artikels dem geistlichen oder weltlichen Stand frei, zu seines Haushabens Notdurft für sich, sein Hausgesinde, Diener oder Ehehalten ein besseres Bier in einem mehreren Satz oder Wert, als sonst desselben Jahrs und Orts der ordentliche Satz ist, brauen zu lassen und an sich zu bringen, hievon aber nicht das Mindeste verleit zu geben.

30. Ein jeder, der sich des bürgerlichen Bierbrauens gebraucht, ist schuldig, sowohl für den Sommer als den Winter zu brauen. Welcher aber das nicht tun und für den Sommer das sogenannte Märzenbier zu brauen unterlassen wird, dem soll im Winter auch nicht zu brauen gestattet werden.

31. Wenn aus zufälligen Ursachen in dem Sommerbier ein Abgang erscheint und die Bräuer eher wieder sieden wollten, hätten selbe ihre begründete Ursache bei dem churfürstlichen Polizeirat anzubringen, welcher sodann den Gutachtensbericht zur höchsten Stelle hierüber erstatten wird und von welcher die weitere gnädigste Resolution zu erwarten kommt.

32. Solange in dortigem Markt ein pfennigvergeltlicher Trunk zu bekommen, ist keiner befugt, ein fremdes Bier hereinzubringen,

ausgenommen diejenigen in diesem Markt wohnenden Stände, welche auf dem Land und bei ihren Gütern mit eigenen Bräuhäusern versehen, als welchen allerdings erlaubt ist, ihr selbstbräuendes Bier zu ihrer Hausnotdurft für sie und ihre Ehehalten hereinzubringen, keineswegs aber solches zu verkaufen oder durch andere ausschenken zu lassen. Wann aber bei den Bräuern das Bier mangelt, ist jedwelchem erlaubt, fremdes Bier für seine Hausnotdurft, nicht aber zum weiteren Verkauf hereinzubringen, den Bräuern und Bierzäpflern entgegen allerdings bewilligt, auch dieses nach dem von der Obrigkeit erhaltenen Satze jedermänniglich verleitzugeben.

33. Wegen Einsiedung des Sommer- oder Märzenbiers sollen sich die Bräuer zeitlich untereinander vergleichen, was jeder auf bevorstehenden Sommer sowohl im ersten als anderten Satz oder Loos einzusieden Vorhabens, maßen den Bräuern vermöge Polizeiordnung obliegt, soviel möglich und die Keller hiezu vorhanden, bis heilige Michaeli das dortige Marktpublikum zu versehen, alsdann dergleichen Verzeichnis dem Magistrat gebührend zu übergeben, welche hieraus ermessen wird, ob es bei derjenigen Anzahl Sommerbier, welche sie einzusieden vorgeschrieben, verbleiben können und dortiges Marktpublikum damit die ganze behörige Zeit hinlänglich versehen, oder was anders anzuordnen sei.

34. Zur Ausschenkung des Sommerbieres soll das Loos, wenn selbes alldort gewöhnlich, nach bisheriger Observanz vorgenommen werden, welches ohne erhebliche Ursache nicht abzuändern.

35. Das Märzenbier im ersten Satz soll am Tag Philippi und Jakobi eröffnet und am Abend zuvor alles Schenkbier um Hoffaus eingeschaut und weiters nicht mehr ausgeschenkt werden.

36. Die Ausschenkung des Märzen- oder Sommerbiers soll alldaselbst nach dem jeden Bräu betroffenen Loos, wenn solches allda Herkommens ist, und der bisherigen Observanz nach geschehen. Es soll daher

37. keinem eher, als ihn das Loos oder Ordnung trifft, seinen Keller zu eröffnen und sein Bier auszuschenken, erlaubt sein.

38. Demjenigen Bräu, welcher nicht im Loos steht, ist bei Strafe verboten, sein eigenes erbrautes Bier weder über die Gasse noch im Haus auszuschenken und zu verleitgeben, sondern selber soll solches bei denjenigen Bräuern abholen lassen, welche damahlen im Loos stehen.

39. Sollte nun einer aus dasigen Bierbrauern, welcher nicht im Loos ist, mit einem Gäuwirt versehen sein, so ist ihm zwar unverwehrt, solchem Wirt unter den Reifen das benötigte Bier abzugeben, dabei aber keine Gefährde zu gebrauchen, welch letzteren Fall ein solcher Uebertreter von der Obrigkeit gebührend abgestraft werden soll. Damit aber das dortige Marktspublikum hiedurch keinen Mangel an Bier leide, hat sotaner Bräu in diesem Fall jederzeit die Anzeige bei dem Magistrat zu machen und die Resolution hierüber abzuwarten.

40. Ist den Bierbrauern allerdings verboten, einer dem andern seinen Gäuwirt durch Geschenk, Versprechen oder in anderweg abzuwerben, und zwar bei drei Reichsthaler Strafe.

41. Gleichwie die Compositiones von einer löblichen Landschaft nach jed bräuenden Stands habender Consumption abgemessen und diese Consumption zum Teil nach der Anzahl der Gäuwirte angeschlagen wird, also ist dem Gäuwirt nach Ausweis des Generalmandats vom 5. Mai 1753 nicht erlaubt, während des Sudjahrs von sotanem Bräu abzuweichen, wohl aber nach Verfluß des Braujahrs mit solchem Bräuhaus abzuwechseln, jedoch dergestalten, daß er anvor das Bier bei demjenigen Bräuhaus, wovon er solches abgenommen, wirklich bezahle und vor dessen Entrichtung von einem anderen Bräu weder auf Borg noch gegen barer Bezahlung bei drei Reichsthaler Strafe nicht angenommen werde. Wie dann

42. nach Ausweis eben angezogenen Generalmandats jeder Jurisdiktionsherr bei sotanen Gäuwirten solch bräuenden Stand ohne Gestattung eines besonderen Prozesses zu seiner Forderung verfänglichens zu verhelfen.

43. Soll sich kein Bräu unterstehen, einiges Sommerbier auszuschenken, es sei denn vorher durch die verordneten Bierbeschauer gerecht befunden und gesetzt worden. Da aber ihnen das Bier von

den Bierbeschauern eingeschaut worden, soll sogleich der nächste, den das Loos treffen wird, aufmachen.

44. Wenn das Sommer- oder Märzenbier bei dem Markt verschlissen und ausgeschenkt sein wird, kann das Handwerk nach dem gnädigsten Generalmandat von Anno 1750 § 34 acht Tage vor Michaeli ohne Anfrage anwiederum einsieden, doch vor Michaeli bei der hierauf gesetzten Strafe kein Bier verleitgeben, den Satz aber indessen beibehalten, wie selber bei vorigem Winter- oder Schenkbier gestanden, und dieses insolange, bis diesfalls eine andere gnädigste Resolution von höchsten Orten erfolgt. Glauben aber die Bräuer solche Beweggründe zu haben, wie nämlich der Mangel des Bieres und der Nutzen des Publicci erfordere, noch vor oben bestimmter Zeit einzusieden und das Bier verleitzugeben, haben sie hierum entweder bei höchster Stelle oder dem churfürstlichen Polizeirat mit Vorstellung derselben untertänigst einzulangen und gnädigste Resolution abzuwarten.

45. Sollen die Bräuer die Keller- und Fueltermaße gerecht abaichen lassen.

46. Ist zwar einem jeden Bräuer, alles Vieh zu schlachten und für sich und seine Gäste zu verspeisen und zu verkochen, allerdings zugelassen. Doch sollen sie dergleichen in ihren Häusern nicht ausspielen lassen, noch über die Gässe geben.

47. Soll der Bier- und Tahlmuthsatz auf eine Tafel aufgezeichnet und an jedes Bräuers Zechtüre öffentlich ausgehängt und damit niemand beschwert werden.

48. Ueber Hossaus soll kein Bräuer, außer den Fremden und Freitagen, als Kirchweihdult oder Marktszeiten, Kathrein, Martini und Fastnachtszeit, dann Hochzeit, Stuhlfesten und Dünzltagen jemand setzen und zechen lassen.

49. Sind die Bierbrauer verbunden, die fremden Leute zu beherbergen, nebenbei aber gehalten, nicht nur täglich die Zettel der bei ihnen ankommenden fremden Gäste gehörigen Orts zu übergeben, sondern auch, wenn sich ein Gast über drei Tage bei ihnen aufhält, denselben den vierten Tag wiederum vorzuschreiben.

50. Es soll auch kein Bräuer bei drei Reichsthaler Strafe sich anmaßen, seine Bierfässer zu Abwendung aller besorglichen Feuersgefahr und der mittels solch großen Rauch den Marktsinwohnern zugehenden großen Ungelegenheit in dem Markt aufschirren zu lassen, sondern der Magistrat hat sämtlichen Bräuern außer dem Markt einen so anderen bequemen Ort auszuzeigen und den sämtlichen Küfern bei Strafe zweier Reichsthaler aufzutragen, daß keiner einiges Bierfaß in dem Markte aufschirre.

51. Ob wir zwar auf öfters vorgekommenen Beschwerden die Uebersetzung sämtlicher Hantierungen überhaupt vorlängst per generale gnädigst abgeschafft, dessen ungeachtet aber je dann noch von einigen Orten Beschwerde erregt worden, so wollen wir hiedurch wiederholt gnädigst verordnet haben, im Fall sich allenfalls bei dem Handwerk der alldortigen Bierbrauer eine wirkliche Uebersetzung bezeigen sollte, wodurch selbe ihre hinlängliche Nahrung dabei nicht finden und bestehen könnten, daß die dermalig wirklich vorhandenen Bräuer oder Witwen, dann Kinder ihre erlangten Gerechtigkeiten lebenslang zwar behaupten und exerzieren mögen. Da aber eine oder die andere Gerechtigkeit, welche übermäßig wäre, durch Todfall oder in andere Wege in Erledigung kommen würde, soll diese nicht weiter ersetzt werden, es wären denn besondere Ursachen obhanden, welche von behörigen Orts Obrigkeit zu unserem Polizeirat und von da zu unsrer höchsten Stelle einzuberichten und hierüber weitere Resolution zu erwarten, wie dann jede Lade der Bräuer insbesondere hiedurch angewiesen wird, wenn eine oder die andere mit Bräuern oder Gerechtigkeiten übersetzt zu sein vermeint und derselben ordentliche Obrigkeit keine Einziehung dergleichen übersetzten Gerechtigkeiten vornehmen wolle, solches bei unserem gnädigst angeordneten Polizeirat umständlich vorzustellen, wo denselben nach vorläufiger Vernehmung der Ortsobrigkeit und hierüber zu unserer höchsten Stelle erstattetem Gutachtungsbericht gnädigste Resolution folgen wird. Jedoch gedenken wir, den Handwerken und Zünften niemals zu gestatten, erledigte Gerechtigkeiten weder durch Kauf noch in andere Wege an sich zu bringen.

52. Soll kein Bräuer dem anderen seine Knechte hinterlistigerweise bei zwei Gulden Strafe abwerben und aus dessen Arbeit

bringen. Wie auch bei obiger Strafe den Bräuern verboten, anstatt der Bräuknechte andere, welche das Handwerk bei anderen Bräuern den Sätzen gemäß zwei Jahre aneinander sowohl Sommer= als Winterszeit nicht erlernt, über Winter in Arbeit einzustellen. Wohl entgegen wird dem Bräuer gestattet, zu seinem Bräuwesen einen Helfer oder Tagwerker, jedoch zu nichts anderem, als zum Wasserführen und anderer gemeiner Arbeit, keineswegs aber zum Haufenarbeiten und Dörrumschlagen, dann dergleichen zu gebrauchen. Es soll auch

54. Der Bräuknechte Geding und Dienstzeit zu heiligen Michaeli den Anfang nehmen und sich auf heilige Georgi wiederum enden. Da aber ein Bräuer seinen Knecht aus erheblichen Ursachen bis solch gedingte Zeit nicht behalten oder ein Knecht bei seinem Bräuer bis dahin nicht verbleiben könnte, soll von jedem Teil dem anderen vierzehn Tage zuvor ordentlich aufgesagt werden. Da aber ein Knecht von seinem Bräuer ohne erhebliche Ursache vor bedingter Zeit freventlich ausstehe, oder Urlaub nehmen würde, soll selber nicht allein den Generalmandaten gemäß abgestraft werden, sondern in anderwärtigen Diensten und Bräuarbeit alldort nicht mehr geduldet und zugelassen werden.

55. Dem Handwerks= und Umsagknecht, wenn ein solcher daselbst vorhanden, oder dessen Stelle vertretenden Jungbräu, so oft er auf Begehren derjenigen, welche in dem Handwerk nicht einverleibt sind, ein Handwerk zusammenberuft und ansagt, sind dem zum Lohn zwölf Kreuzer zu verreichen. Ingleichen

56. hat dortselbst der Umsagknecht oder Jungbräu seine Obliegenheit gegen hergekommene Gebühr zu verrichten. Soviel nun die Lehrjungen anbetrifft, soll

57. hinfür keiner anders, er sei ein Bräuerssohn oder anderer, denn vor dem Handwerk und im Beisein der Handwerkskommissarien gedingt, aufgenommen und wieder ledig gezählt werden. Es soll auch der Lehrjunge durch glaubhafte Urkunde beweisen, daß er ehelicher Geburt, oder per subsequens matrimonium oder in andere Wege behörig legitimiert sei.

58. Die Aufdingung eines Lehrjungen soll auf zwei Jahre beschehen dergestalt, daß selber sotane zwei Jahr unausgesetzt

aneinander bei seinem Lehrmeister lernen und beständig allda verharren müsse, wie denn außer unserem Polizeirat weder der Magistrat noch das Handwerk oder der Lehrmeister hieran viel oder wenig dispensieren kann.

59. Sollen auch hinkünftig die Bräuerssöhne, wenn selbe zu lernen anfangen, dem Handwerk vorgestellt und eingeschrieben werden, damit man wisse, wann selbe ihre Lehre angefangen.

60. Ein jeder Lehrjunge hat sowohl bei der Aufdingung als Ledigzählung oder Freisagung jederzeit ein Pfund Pfenning, nämlich ein Gulden acht Kreuzer zwei Pfenning, und den verordneten Führern miteinander zwei Gulden für derselben Mühewaltung, die Bräuerssöhne aber jederzeit die Halbscheid zu erlegen.

61. Fügete sich nun, daß unter den zwei Lehrjahren der Lehrmeister mit Tod abgehen würde, kann der Lehrjunge entweder bei seines abgelebten Bräuers Ehewirtin, wenn selbe ihres Ehemannes innegehabte Gerechtigkeit überkommt und durch einen gelernten Bräuknecht fortsetzt, oder bei einem anderen Bräu die übrige Zeit völlig auslernen, in welch letzterem Fall das Lehrgeld pro Rato temporis des verstorbenen Bräuers zurückgelassenen Erben, das übrige Ratum aber demjenigen Bräuer, bei welchem sotaner Junge ausgelernt, zugehörig sein soll. Verstirbt der Lehrjung vor Vollstreckung seiner Lehrjahre, kann der Lehrmeister gleichmäßig ein Mehreres als das Ratum temporis nicht anfordern und im Fall selber bereits ein Mehreres an dem bestimmten Lehrgeld an sich gebracht, ist selber gehalten, den rechtmäßigen Erben des Lehrjungen das übrige hinauszubezahlen.

62. Des Lerngelds halber soll zwar bei den Lehrmeistern und Lehrjungen stehen, nach Umständen der Personen und Zeit sich miteinander zu vergleichen; doch soll dieses Lehrgeld zu Rohr über zwanzig Gulden sich nicht erstrecken, wobei jedoch die Lehrmeister nachdrücklich angewiesen werden, die Lehrjungen nach Verordnung der Landes- und Polizeiordnung vierten Buchs, ersten Titel, sechsten Artikel in gebührender Zucht zu halten, keinen Mutwillen, Ausgelassenheit oder andere Ungebühr zu verstatten, sondern denselben die Gottesfurcht und gute Sitten beizubringen, an den

Sonn- und Feiertagen zu Besuchung des Gottesdienstes anzuhalten, dann in die Christenlehre zu schicken, und da sie einer Zucht und Strafe bedürften, dieselbe gegen sie mit gebührender Bescheidenheit vornehmen, ihnen auch die notwendige Speise, damit sie bei Gesundheit bleiben, verreichen sollen.

63. Ist ein Lehrjunge beschwert, daß er von seinem Lehrmeister wider die Gebühr zu hart gehalten und bestraft wird, hat sich selber bei den Führern zu beklagen, welche bei dem Handwerk diesfalls schleunigen Vortrag zu machen. Bezeigt sich nun dieses, soll der Brauer hierum bestraft, der Junge einem anderen Brauer in die weitere Lehre gegeben und das ganze Lehrgeld demjenigen Brauer der den Lehrjungen ausgelernt, verreicht werden.

64. Würde ein Brauer einen Armen ohne Lehrgeld-Verreichung in die Lehre nehmen, ist der Junge schuldig, anstatt zwei Jahre drei Jahre zu lernen, wobei jedoch dem Brauer freisteht, selben an dem dritten Jahr viel oder wenig zu schenken.

65. Zumal auch eine so andere Lade teils ältere teils jüngere Handwerks-Artikel und Ordnungen in Handen haben, welche bei Ausfertigung der gegenwärtigen neuen Artikel zu mancherlei Anstößigkeiten und Unordnungen Anlaß geben könnten, also sollen alle vorhin vorhandenene Handwerksordnungen, es mögen selbe errichtet oder confirmiert worden sein, von wem es immer wolle, gänzlich aufgehoben, und die Handwerke sowohl überhaupt als jede Lade insbesondere dermalen alleinig auf gegenwärtige neue Verordnungen und Artikel angewiesen sein, wie dann, was in diesen specialiter nicht begriffen, enthalten und ausgedrückt ist, nicht mehr zum Handwerk, sondern zur ordentlichen Obrigkeit der Entscheidung oder allenfallsiger Bestrafung willen gehörig sein soll.

66. Damit das gesamte Handwerk der alldasigen Bierbrauer von diesen Ordnungen und Sätzen allezeit gute Wissenschaft habe, sollen selbe des Jahres wenigstens zweimal im Handwerk, wobei alle Brauer bei Strafe zwei Gulden zu erscheinen schuldig, abgelesen werden, und im Fall noch überdies ein Alt- oder neu aufgenommener Brauer diese neue Handwerksordnung sonderlich zu seiner Wissenschaft einsehen will, ist diese demselben mit Vorwissen

des oder der Commissarien in Gegenwart zweier Führer vorzulegen. Die Handwerks-Commissarii und verordneten Führer aber werden dahin nachdrucksamst angewiesen, daß ob solchen Sätzen und Ordnungen jederzeit genauest gehalten werde.

67. und schließlich behalten wir uns bevor, vorstehende Artikel nach Erfordernis der Umstände und Zeitläufe zu bessern, zu ändern, oder gar aufzuheben.

Gegeben und ausgefertigt unter unserem größeren Polizeirats-Sekrete in unserer Haupt- und Residenzstadt München, den fünfundzwanzigsten September im eintausend siebenhundert sechs und siebzigsten Jahr.

Siegel.

gez. **Jos. Ant. Perthold, Churf. Hof- und Polizeirats Secretarius.**

Beziehungen altbayerischer Herrengeschlechter zu Tirol

von

Dr. Kamillo Trotter
Notar in Innsbruck.



I.

Im Heft 1 des 9. Jahrganges der Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlberg veröffentlichte Ludwig Steinberger einen Aufsatz über den tirolischen Besitz des Hochstiftes Eichstätt, den es von einem bayerischen Vollfreien Namens Ruprecht am 22. Juli 1060 eingetauscht hatte. Die Abstammung dieses Ruprecht, die Steinberger nicht nachwies, wirft auf die Beziehungen altbayerischer Herrengeschlechter zu Tirol bedeutsames Licht.[1])

[1]) Nicht mit diesem Ruprecht zu verwechseln ist jener in der Urkunde Kaiser Heinrich IV. von 1077, worin der Kaiser dem Hochstift Brixen unter Bischof Altwin das Gut Schlanders und 30 Mansen von dem Lehen des Gundakers und Ruodperts in der Grafschaft Gerungs gibt (MB. XXIX/1 S. 199 No. 424).

Diese Vergabung hängt mit dem Kampfe gegen die oberdeutschen Herzoge im Investiturstreite zusammen, insbesonders gegen die Welfen, deren Hauptanhänger getroffen werden sollten; denn 30 Mansen sind keine Kleinigkeit. Man braucht gar nicht weit von Schlanders wegzugehen, um diesem Ruodpert auf die Spur zu kommen. Am 1. November 1121 schenkt nämlich Rupert von Irrsee MG. SS. XXIII. 617) — Stammvater der Markgrafen von Ronsberg — aus Anlaß der Münsterweihe an Kloster Ottobeuern einen Weingarten und einen Hof in Kortsch mit der Kapelle St. Georgen usw. Diese St. Georgenkapelle liegt ziemlich gleichweit von Kortsch und Schlanders am Sonnenberg; kümmerliche Reste deuten heutzutage noch die Kapelle an. Dieses Ruprechts Vater Reginhart (de Ursinum-Irrsee in einer Urkunde v. 31. 12. 1099 im Württemberg. Urk.B. I. 322) besaß einen Bruder Ruprecht, wie nach seiner Stellung in den Urkunden angenommen wird; Reginhart bezeugt mit ihm an erster Stelle eine Schenkung Herzog Welfs an Kloster Rottenbuch 1074 (Monumenta Boica — MB. VIII. 7), Ruprecht allein als altorfensis advocatus in einer Urkunde von 1083 (Württemberg. UB. IV. Anhang Seite 7). Dieser Vogt von Altdorf dürfte der Ruprecht der Kaiserurkunde von 1077 sein.

Steinberger bringt die Belegstellen für die Begüterung Ruprechts in folgenden Orten bei:

1. In Seis[2]) und in „Vrolfingen“.

Die Übergabe erfolgt „pro beneficio sui patruelis filii Adalperonis post suum sueque coniugis Jtipirge obitum sibi suoque filio Reginperto ministrando“, ddo. Lazfons 1065/75.

Nachdem in einer Urkunde vom gleichen Ausstellungsorte und Datum „ex nobili genere procreatus Adalpero“ sein Gut in Mannsberg (bei Altenhofen, Kärnten) an Brixen vergabt[3]), auf welches dessen Gattin „matrona nobilis Jtipirch“ später verzichtet[4]), so verdeutlichen sich dadurch die Ausdrücke „suum sueque und suoque“ und wir gewinnen aus diesen Urkundenstellen, wenn wir gleiches oder gar höheres Alter für Adalpero, daher eine Gleichsetzung von patruelis filius mit patrui filius annehmen, diese Stammesgliederung:

Adalpero	Ruprecht
Jtipirch	Reginprecht

[2]) Acta tirolensia Bd. I. Traditionen des Hochstiftes Brixen — acta tirol. I. No. 186. Vrolfingen ist sicherlich Aurlfing, nö. Bockhorn, BA. Erding, Oberbayern, wie die Nachweisung der Abstammung obigen Ruprechts ergeben wird. Die Zeugenreihe „Adalpero, Nobbo, Pernhart“ usw. ist ebenfalls bedeutsam.

[3]) Acta tirol. I. No. 185. Zeugenreihe „Nobbo, Pernhart, Ruodpreht“ usw.

[4]) Acta tirol. I. 193 ddo. Kiens 1065/75 Zeugenreihe „Reginpreht, Ruodpreht, Adalpero“. In No. 277 ddo. Brixen 1070/8, Gödnach bei Lienz betreffend, zeugen an erster Stelle die „nobiles Ruodpert, Reginpert“ usw. Nachdem wir Ruprecht wegen Kärntner Gut bei Adalpero zeugen sehen, wäre auch jener Ruprecht hieher zu ziehen, der ddo. Rasen 1065/75 acta tirol. I. No. 205 eine Gutshälfte in Sebriach nö. Obervellach (Kärnten) an Brixen übergab.

2. In Kufstein und Schwoich.[5])

3. In Tils, Pinzagen, Palwit usw. — hergegeben für Weihmichl.

Daß in allen 3 Fällen ein und derselbe Ruprecht als Vertragsteil zu denken sei, beruht allerdings nur auf einer Wahrscheinlichkeitsannahme, die jedoch, wie später gezeigt wird, viel für sich hat.

Obiger Stammesgliederung setzen wir einen anderen Stammbaumteil gegenüber, der so lautet:

Reginpert, getötet um 1068[6])
gewesener Vogt von Tegernsee, MB. VI. 40, 41

Adalpero getötet um 1068, MB. VI. 40 Mathilde, MB. VI. 40[7])	Irmingart Rudprecht Kinder } MB. VI. 40

Tegernseer Vögte Namens Ruprecht kennen wir für die Zeit zwischen

a) 1017—1026, 1031—1040 (Abt Ellinger)[8])
b) 1042—1046 (Abt Herrand)[9])
c) 1046—1048 (Abt Eckbert)[10])
d) 1048—1068 (Abt Sigfrid)[11]).

---

[5]) Acta tirol. I. No. 87. Hiebei wäre zu erinnern, daß schon 781/798 ein Hrodpert sein Gut in Langkampfen gegenüber Schwoich an Kloster Mondsee schenkte (OÖUB. I. 56/57 No. 94) und am 8. 4. 927 der nobilis vir Ruodbert den von Salzburg eingetauschten Besitz in Erl bei Kufstein an die nobilis femina Rihni überläßt (Salzburger UB. I. S. 103 No. 41).

[6]) Fontes rerum austriacarum — fra. II. Bd. 31 S. 85 No. 84 erscheint um die gleiche Zeit unter den Zeugen Reginpert et filius ejus Adalpero, als Brixen gegen Freisinger Gut in Reischach bei Bruneck Zehentforderungen an Innichen aufgab.

[7]) MB. VI. 40 gibt Mathilde zum Seelenheil ihres getöteten Gatten und Schwiegervaters Gut in „Loha" an Tegernsee; 1. Zeuge Hartwich von „Rorimos" — Röhrmoos.

[8]) MB. VI. Seite 13, 13/14, 15, 17, 19, 20/21, 21, 22.

[9]) MB. VI. Seite 23/24, 26, 26/27.

[10]) MB. VI. Seite 30.

[11]) MB. VI. Seite 31, 32, 34, 35, 36/37.

Nach dem 13. November 1055 begegnet uns Tagino frater Ruotperti advocati.[12]) Diese Namensverbindung bringt uns auf die Fährte nach dem Geschlecht dieser Ruprechte. Das Ebersberger Cartular hat nämlich zum II. non. jul. — 6. Juli „Routperht obiit" und darunter „Routpertus comes de Sliwisheim b. Sebastiano dedit dimidium mansum situm in villa Herilinchoven cum omnibus attinentibus" mit der Zeugenreihe: „Rouperht et Tagini filius ejus. Penno de Roriginmose. Liutwin. Gebehart".[13])

Dieser Penno von Röhrmoos ist ein Bruder des Hartwichs, der als erster bei Mathildens Schenkung an Tegernsee zeugt, beides Söhne eines Udalschalks und einer Judit, sowie Brüder eines Aribo. Domna Judita gibt dem Domkapitel Freising zum Jahresgedächtnis für ihren

a) Ehegatten Udalschalk 2 Mansen in Pecking (Pfarre Gremershausen, BA. Freising); erster Zeuge Domnus Ernst — zwischen 1078/98[14]);

---

[12]) MB. VI. Seite 30.

[13]) Cartular des Klosters Ebersberg im Band XV. der Abhandlungen der hist. Klasse der bayerischen Akademie der Wissenschaften, herausgegeben von Hektor Grafen Hundt — E. Seite 145 I. No. 53, zum Jahre 1050 ungefähr bestimmt.

Rorigimose ist Röhrmoos, 8 km n. von Dachau, 3 km nö. von Arzbach, 7 km sö. von Indersdorf; letzteres lag bekanntlich in der Grafschaft Hartwichs, des Sohnes von Grafen Ernst von Ottenburg (BA. Freising, 9 km w. von Röhrmoos) und Bruders von Grafen Altmann von Grögling, BA. Beilngries. In Arzbach, Gmd. Röhrmoos, gab 1031/9 nobilis vir Altmann Gut dem Domkapitel Freising (n. Q. V No. 1611), nachdem bereits am 19. April 807/9 ebenda auch ein Altmann Gut an Freising geschenkt hatte (n. Q. IV No. 265). Ersterer Altmann ist der um dieselbe Zeit in Freisinger und Weihenstephaner Urkunden häufig vorkommende Graf Altmann, der auch zu Reisach im Kärntner Gailtal begütert war. MB. IX. 355. Wahrscheinlich ist er der Urgroßvater des Gröglinger Grafen gleichen Namens.

[14]) Forschungen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, neue Folge Band IV, V, Traditionen des Hochstiftes Freising — n. Q. V. No. 1631.

b) Sohn Penno ihr Gut in Steinhart (Pfarre Pfaffing, BA. Wasserburg)[15]) — zwischen 1090/1104; hier heißt sie Domna Juditta de Roriginmos; Zeuge ihr Sohn Aribo; die Gutsübergabe nimmt ihr Sohn Hartwich vor. Nach den in Anmerkung [13]) entwickelten Besitzverhältnissen und der Zeugenreihe (Isangrim von Gießenbach, Hartwich von Röhrmoos, Eppo von Klein-Röhbach) kann der domnus Ernst niemand anderer als Graf Ernst von Ottenburg[16]) sein.

In einer nachträglichen Beurkundung verschiedener Traditionen des Hochstiftes Eichstätt vom April 1068[17]) treffen wir eine solche der nobilis mulier Richlind, Tochter eines Hartwich und einer Auiza, zu Handen des Ernst und Bischofs Gebehards, — und eine solche des nobilis vir Udalscalch für sein Seelenheil, das des Bischofes Gundechar von Eichstätt „et fratris sui Ernusti" zu Handen dieses Bischofes und seines Vogtes Hartwich. Das Inhaltsverzeichnis der Eichstätter Traditionen[18]) erblickt in diesem Ernst zu Unrecht einen Bruder des Bischofs Gundehar.

Durch Rupprechts Bruder Tagino fanden wir seinen Vater, den Grafen Ruprecht von Schleißheim, dessen Vater Tagino de Oberenhus unter dieser Bezeichnung im Jahre 1029[19]) mit seinem Sohne Ruotperht zum ersten Male urkundliche Erwährung findet. Daß Ruotperht de Oberenhus und Ruotperht de Sliwisheim ein und derselbe Vollfreie ist, dafür spricht nicht nur der Name seines Sohnes Tagino, sondern auch der Zeitraum des beiderseitigen Auftretens und die Reihenfolge der Zeugen[20]), in der sie sich bewegen.

---

[15]) n. Q. V. No. 1661.

[16]) n. Q. V. No. 1652.

[17]) MB. XLIX. No. 4 Seite 15 ff.

[18]) MB. XLIX. Seite 660.

[19]) E. Seite 140 I. No. 27 Zeugenfolge u. a. Magonus von Frickendorf und dessen Bruder Erchanger; Adalhoh und dessen Bruder Gerold von Wald, Gerold von Ebrach, Tagino de Oberenhus und sein Sohn Ruprecht, Adalprecht von Wald und dessen Sohn Zoontipolt, letzterer wohl der nobilis vir Zountipolt, der unter Abt Ellinger (MB. VI. 21 1031/4) an Tegernsee zu Handen des Vogtes Ruprecht sein Gut in Schatzhofen austauscht, welches Schatzhofen in 4 km Luftlinie westlich jenes Weihmichl liegt, das Ruprecht für seinen Tiroler Besitz eintauschte.

[20]) E. S. 142 I. 36 vor 1040 Zeugenfolge: Marchwart de Viehbach (der

Ernst Graf von Ottenburg				Judit v. Röhrmoos Udalschalk				Reginbert getötet um 1068 Vogt von Tegernsee	
Altmann, Graf	Hartwich, Graf † n. 1139	Ernst, Graf † n. 1129; 27./10.	Gebhard, Bischof von Eichstätt 1125 † 17./3. 1149	Hartwich, von Röhrmoos	Penno, v. R.	Aribo,	Mathilde	Adalpero † n. 1068	Irmingard Ruprecht
								Reginbert	

Stammvater der Kärntner Herzoge aus Eppensteiner Geschlecht), Diemar von Volkmannsdorf und sein Bruder Non; Magonus von Frickendorf und sein Bruder Erchanger; Rovtperht de Oberenhus; Rovtperht de Gowinacheren; Gerolt von Ebrach usw.
E. 142 I. No. 37 um 1040, Pfeffenhausen betreffend, Zeugenfolge: u. a. Marchwart von Viehbach, Gerolt de Walda, Gerold von Ebrach, Maganus von Frickendorf, Rovtperht de Sliwisheim usw.
E. 143 I. No. 41 1045, Zeugenfolge: Hugo von Pellheim, Papo de Haginingin, Zovntipolt de Walda, Gerold von Ebrach, Rovtpreht de Sliwisheim, Magonus von Frickendorf, Hartwich de Heida, Diemar von Volkmannsdorf.
E. 141 No. 35 I. um 1040 Zeugenfolge u. a. Magonus von Frickendorf, Rovtperht de Sliwisheim.
MB. XIV 181 (Stiftertradition von Ebersberg) um 1037 Zeugenfolge u. a. Maganus von Frickendorf, Diemar von Asenkofen, Ruotpreht de Operanhusen.

Gleichzeitig mit Ruprecht von Schleißheim bezw. „de Oberenhus“ tritt ein „Rootpreht de Gowinacheren“[21]) auf, das in der Ebersberger Cartularausgabe mit Ganaker n. Landau und wahrscheinlich deswegen Oberenhus mit Oberhausen s. Landau a. Isar bestimmt wird.[22])

Ein Blick auf die Zeugenreihe in Anmerkung [19]), [20]) weist jedoch auf eine Verbindung mit den Frickendorfern hin, welchem Frickendorf ö. Pfaffenhofen a. d. Ilm das $11^1/_2$ km sö. davon entfernte Oberhausen bei Obermarbach weit besser entspricht, als das bei Landau; bei ersterem bewegen wir uns durchaus in Ebersbergerschem Machtgebiet.[23])

Tagino von Oberhausen kommt unter dieser Bezeichnung noch zweimal im Ebersberger Kartular zur gleichen Zeit und beide Male mit Beziehung auf Kirchötting, 1 km w. von Hörlkofen, wo sein Sohn, Graf Ruprecht, Gut an Ebersberg verschenkte, vor.[24]) Der um 980 urkundlich erwähnte Tagino von Oberhausen[25]) wird kaum er, sondern eher sein wahrscheinlich gleichnamiger Vater sein.

Infolgedessen wird auch die Zeugenfolge aus MB. XIV. Seite 188 No. XXIII (im codex No. 8): Erchenger, Rootpreht, Vodelrich, Hartwich, Tagin, 187 No. XVII (im codex No. 18) Hartwich, Erchenger, Wezil, Rootpreht, 185 No. X (codex No. 9) Erchenger, Gerolt, Rootpreht, Oodalrich hieherzuziehen und mit obigen gleichzusetzen sein.

21) E. 142 I. No. 36 (siehe Anm. 21). E. 143 I. No. 43, 44 (1045) Ruprecht von Schleißheim, Rupprecht von „Gowinacheren“. E. 144 I. No. 45 wegen Pfeffenhausen und E. 144 I. No. 47 wegen Steig — Ruprecht von Schleißheim als Vogt — beidemale Ruprecht de Gowinacheren allein.

22) E. 189, 192.

23) Auch der Adalpero de Patrashusen (1025/30), den die Tegernseer in dem bezüglichen Güterverzeichnisse (Günther, Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern, Bd. I, München 1810, Seite 142) als Inhaber ihnen westlich Freisings abgenommener Güter aufführen, wird nach Badershausen, nö. Hirschhausen (8 km nw. Oberhausen) benannt und niemand anderer als Graf Adalpero II. oder III. von Ebersberg sein.

24) E. 141 I. No. 34, 158 II. Nr. 13.

25) E. 138 I. No. 14.
Von den Taginos, die zu seiner Zeit in Freisinger Hochstiftsurkunden zeugen, wäre ihm die Zeugenschaft beim Gutstausch in Glonn, Pf.

Beachtung verdient weiters, daß 957/972 Bischof Abraham von Freising von einem nobilis vir Ruodperdit Freisinger Gut in Hecken gegen dessen Gut in Ober= bezw. Unter=Strogen austauscht[26]), beides Ortschaften, von denen $2^1/_2$ km nö. jenes Aurlfing liegt, das wir bei der Seiser Schenkung[27]) kennen lernten; alle diese Orte gehören zur Pfarre Bockhorn, BA. Erding. 972/6 tauscht Bischof Abraham mit einem nobilis vir eiusdem ecclesie miles Ruodbert dessen Gut in Solara[28]), Maierklopfen (Gde. Pf. Eschlbach, 4 km

---

Indersdorf, 9 km sw. Oberhausen (n. Q. V. No. 1281, 1282, 1283 977/981), wo ihm ein Erchanger vorangeht, während ihm in E. I. No. 14 Erchanger de Scammaha folgt), wegen Michelskirchen, Pf. Hilgertshausen, 9 km w. Oberhausen (n. Q. V. No. 1336, 1337, 994/1005, wobei sich in No. 1336 Graf Altmann betätigt) und beim großen Tiroler Gutstausch Grafen Ottos mit Freising (n. Q. V. No. 1604, 994/1005), wo auch ein Ruotpreht zeugt, zuzuweisen. Obigen Tagino mit dem Dietrichstamm (siehe Verfassers Aufsatz über Adalram, den Vogt von Innichen) zu verknüpfen, dafür mangelt zwar der Wahrscheinlichkeitsbeweis; aber so manches, insbesonders der Name Taginos selbst, spricht dafür. Der Bruder Dietrichs, Ratold, Abt von Benediktbeuern, besaß Wiesen bei Garching, 7 km ö. von Schleißheim, die er an Benediktbeuern vergabte (MG. SS. IX 219; sein Nachfolger in der Abtwürde war jener Tagino, den er 994/997 (n. Q. V. No. 1316) an zweiter Stelle als seinen Blutsverwandten für seine Stiftung an den St. Benediktsaltar in Freising in Aussicht nahm.

Wegen des Erzbischofs Tagino von Magdeburg vergleiche K. Uhlirz MJföGF. 15. Bd. 1894/S. 121—130 gegen Riezler, Geschichte Bayerns I. 411 und Janner, Gesch. d. Bischöfe von Regensburg I. 420. Wenn der Zusatz „Moguntiacus archiepiscopus est constitutus“ MG. SS. 9. 219 erst 1060/65 angefügt wurde, so würde dies für die Abstammung Taginos nicht ins Gewicht fallen. Ganz zweifelfrei scheint die Frage nicht geklärt zu sein.

[26]) n. Q. V. No. 1188.

[27]) Acta tirol. I. No. 186.

[28]) n. Q. V. No. 1237, wo Solara von Bitterauf mit Solling, Gde. und Pf. Grüntegernbach, bestimmt wird, während Hundt im oberbayer. Archiv Bd. XXXIV S. 278 No. 66 Solling, Gde. Frauensattling, Pf. Gerzen, BA. Vilsbiburg, annimmt; keines von beiden besonders zwingend; Sollern; 3 km sw. von Oberhausen, in der Pf. Petershausen, BA. Dachau, verdiente nach dem Ortswortlaut und der Lage der Besitzungen fast den Vorzug.

osl. von Bockhorn) und Riedersheim, Pf. Bockhorn ($1^1/_2$ km davon), sowie in Zeizpoldesperga (?) und Holzbezug und Waldweide in Feldare (?) und Feldaresuualde (?) gegen Freisinger Gut in Oppolding, Pf. Eschlbach (2 km nö. von Bockhorn) nebst zehentberechtigter Kirche.

$1^1/_2$ km östlich oberhalb Aurlfing erhebt sich Groß- und Kleinhündlbach, in welchem Orte der Unfreie Nithard sein Gut gegen solches in Ober- bezw. Niederstraubing[29]) (10 km nö. von Bockhorn) an das St. Kastulusstift in Moosburg zu Handen dessen Vogtes Ruodpert in Gegenwart des Probstes Reginhalm und Bischofs Abraham von Freising ddo. Moosburg 977/994 austauschte.

Sintpreht et item Sintpreht steht bei diesem Tausche unter den principes sancti Castuli familiae; um die gleiche Zeit gibt der Unfreie Sintprecht[30]) sein Gut in Mauern, BA. Freising ($9^1/_2$ km sw. von Schatzhofen) zu Handen des Bischofs Abraham und dessen Vogtes Ruodpert, wogegen der Bischof mit seinem Vogte Udalschalk als Gegenwert Freisinger Gut in Gandorf, Pf. Mauern, an Sintpercht zum Eigentum überläßt. Die Erwähnung zweier Vögte läßt in Verbindung mit dem vorherigen Tausch schließen, daß Ruodpert für das St. Kastulusstift Bischof Abrahams Vogt gewesen ist. Eine merkwürdige Fügung bringt es mit sich, daß unter Nr. 1 des Traditionskondexes von St. Kastulus[31]) der nobilis vir Ruodprecht diesem Stift sein Gut in Icinesdorf (Eiselsdorf bei Geisenhausen, BA. Vilsbiburg) in Gegenwart des Bischofs Nitker von Freising (1039—1053) und auf Bitten des Probstes Piligrim übergibt und zu seinem Seelenheil seine Schwester nobilis matrona Jtta ihr Gut in „Heripoldasdorf“[31]) an das St. Kastulusstift schenkt, ebensowie die zweite Schwester Geza, welcher Tat ihr Gatte Gerunch mit seinem Sohne dann zustimmte. Heripoldasdorf kann wohl nur Hörgersdorf, Pf. Mauern, sein, da im Einkünfteverzeichnis[32]) des

---

[29]) n. Q. V. No. 1262 Reginhalm ist Probst von Moosburg, n. Q. V. No. 1438 erweist für das Jahr 1034 Besitz der Ebersberger Grafen in Groß- bezw. Kleinhündlbach.

[30]) n. Q. V. No. 1261.

[31]) Oberbayer. Archiv Bd. II. No. 1, 129, 131.

[32]) Münchener Hauptstaatsarchiv: Landshut, St. Martin und Kastulus fasc. 111 (alt 94).

Stiftes St. Kastulus von 1359 nur dieser ähnlich lautende Ort vorkommt.

Von der Hörlkofer Gutsschenkung des Grafen Ruprecht von Schleißheim leiten uns Spuren sogar in das 9. Jahhrundert hinauf. Ddo. Freising 849 tauscht nobilis vir Hruodperht von seinem und seiner Gattin Liutsuuinds Gut in Hruodperhtesdorf (Ruppersdorf, 4 km n. Steinhöring, BA. Ebersberg) Teile gegen lebenslängliches Lehen in Ober- bezw. Unterhörlkofen aus[33]) und übergibt ddo. Freising am 24. April 850 an Freising sein Erbgut in Ruppertsdorf[34]), das sein Stammsitz oder vielleicht von ihm gegründet worden sein mag.

Kehren wir zu Graf Ruprecht von Schleißheim zurück, so wäre zu bemerken, daß seiner Grafenwürde nur der Eintrag in das Ebersberger Kartular gedenkt. Graf Hektor Hundt, der sich mit ihm beschäftigte[35]), läßt die Lage seiner Grafschaft unentschieden; die Gaugrafschaft, zu der Ebersberg selbst gehörte, erscheint als die wahrscheinlichste. Da Graf Adalbero von Ebersberg 1045 mit Tod abging, würde für Rupprechts Grafenwürde eine Dauer von ungefähr 5 Jahren anzunehmen sein. Seine vogteiliche Betätigung erstreckte sich auf die Klöster Ebersberg[36]), Moosburg und Tegernsee, räumlich mehr weniger an die Ebersberger Grafengewalt anschließend.

Von Tegernsee tauschte er 1042/6 gegen Gut in Wolfsgrub, Pf. Egern, Glonn s. Moosach, BA. Ebersberg und Feldmoching, solches in Dellnhausen a. Abens ein, das er später dem freigelassenen Regil überlassen hatte, von dem es Tegernsee nach dessen Tode wieder zurückerwarb.[37]) Wegen des Tiroler Besitzes dürfte er auch der Zeuge Ruodpreht hinter Grafen Altmann bei

---

[33]) n. Q. IV. No. 706.

[34]) n. Q. IV. No. 719.

[35]) E. Seite 124/5.

[36]) E. 144 I. 46, 47 Ebersberg betreffend; Moosburg und Tegernsee, siehe oben.

[37]) MB. VI. 26, 32.

a) dem Tiroler Gutstausch zwischen Regensburg und Freising, wegen Lajen u. a. m. 1022/30[38]), und
b) der Hofübergabe des Vollfreien Aribo in Kiens bei Bruneck 1006/39[39])

sein.

Seine beiden Söhne folgten ihm nicht in der Grafenwürde nach. Ruprecht, der eine, blieb unter Abt Sigfrid Vogt von Tegernsee; unter Sigfrids Nachfolger Eberhard ging die Vogtei auf Bernhard von Sachsenkam über. Dieser Ruprecht ist der Schwiegersohn des Tegernseer Vogtes Reginbert und der Gutstauscher mit Eichstätt. An Tegernsee schenkte er insgesamt 1½ Mansen in Sendling (München).[40])

Als seine bezw. seines Vaters milites treten auf:

1. Puopo und dessen Bruder Adalfrid[41]), von Spielberg oder Kaps, ersteres 5 km nw. von Höhenrain, BA. Aibling, letzteres 1 km ssw. von Spielberg;
2. Wolfold von Ismaning[41])[42]);
3. Megingoz de Peridiesdorf.[41]).

Wegen des letzteren Zeugen[43]) und Puobos von Spielberg bezieht sich die Gutsschenkung des miles nobilis Tagini in Wetterling

[38]) n. Q. V. 1607; auch in n. Q. V. No. 1604 bei der Lajener Gutsübergabe Grafen Ottos zeugt ein Ruprecht mit.

[39]) n. Q. V. No. 1383 a.

[40]) MB. VI. Seite 32, 35.

[41]) MB. VI. 32. Nachdem Kaps und Spielberg so nahe aneinander liegen, darf wohl auf Geschlechtsgleichheit geschlossen werden. Puopo von Kaps (Caphis, Capphas) und Puopo von Spielberg sowie Puopo ohne nähere Bezeichnung kommt immer in Verbindung mit unseren Ruprechts vor, so MB. VI. 22, 39 (K.), 31 (Sp.), 26, 36; außerdem noch E. 144 I. No. 60; sein Bruder Adalfried ist der Sohn oder Bruder eines Atto's E. 143 I. No. 39; ein Vorgänger gleichen Namens zu 1010/20 in E. 139 I. No. 24.

[42]) MB. VI. 38, 39. Mit Bezug auf Seite 33 der Sohn Sighards von Ismaning n. München.

[43]) E. 154 I. 125 um 1070. Peridieosdorf bestimmt Graf Hundt ebenda mit Badersdorf, Gde. Dornach, BA. Landau (vergl. oben Ganaker und Oberhausen). Dagegen spricht, daß Heimo und Megingoz de Perdiesdorf auch im Beihartinger Traditionskodex (veröffentlicht in

(1 km ö. von Glonn, BA. Ebersberg) an Kloster Ebersberg jedenfalls auf den Bruder Ruprechts, den Eingangs erwähnten Tagino. Beide Brüder zeugen am 4. 3. 1064 in einer Freisinger Urkunde[44]), während die Namen „Tagino, Ruprecht" einer Freisinger Urkunde[45]) von 1078/98 wahrscheinlich nur mehr den Bruder Tagino und schon den Sohn Ruprecht enthalten. Zu dieser nächsten Stammfolge zählen jedenfalls die Zeugen „Rupreht et Tagino, milites eorum"[46]) (nämlich der Grafen Bernhard und Otto von Scheyern 1091/1104 in einer Freisinger Urkunde). Da Ruprecht, der Schwiegersohn Reginberts, von seiner Ehegattin Irmingart „filii" besaß, so werden obiger Ruprecht und Tagino weitere Kinder von Ruprecht sein. Von diesen empfängt der nobilis vir Ruprecht vom nobilis vir Erchenpolt 1078/1104[47]) für Freising eine Zinspflichtige in Sendling und gibt selbst mit dem Beinamen „de Slivsheim" 1104/1122[48]) eine Freie zur Zinspflicht an Freising; er ist der letzte

---

Deutingers Beiträge zur Geschichte des Erzbistums München-Freising Bd. IV. S. 129 ff., München 1852; Sigle B.) um 1130 vorkommt; ein Vergleich der Zeugenfolge ebenda in der 1. und 2. Traditionsnotiz weist auf Parnsdorf zw. München und Schwaben. In den Beihartinger Traditionen tritt uns der Name Tagino weiters bei verschiedenen Vollfreien und Ministerialen entgegen.

[44]) n. Q. V. No. 1468.

[45]) n. Q. V. No. 1627.

[46]) n. Q. V. No. 1502. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß Tagino sich später „de Peroltsheim, Peroltesheim" nach dem Bertoldsheim, BA. Neuburg a. d. Donau, nannte, unter welcher Bezeichnung er zweimal in Verbindung mit Grafen Otto von Scheyern (MB. XIV 191/2 Geisenfeld und n. Q. V. No. 1698 Domkapitel Freising) auftritt und auch als Zeuge in n. Q. V. 1469 zu erkennen ist. Wegen der Frickendorfer und Marbacher Zeugen, könnte auch der Zeuge Tagino in. n Q. V. No. 1501 e (1091/98), No. 1516 c (1098/1137) und wegen der Verbindung mit Otto von Scheyern der Zeuge in n. Q. V. No. 1639 (1078/98) obiger Tagino sein.

[47]) MB. VI. 40.

[48]) n. Q. V. No. 1496 c.

[49]) n. Q. V. No. 1524 b. Einer Wesensgleichheit dieses Ruprechts mit dem von Steinhöring stehen gewichtige Bedenken aus den Ebersberger Urkunden entgegen; siehe E. 161, 162, 169 III. 8—12, 43, 47,

Vollfreie[49]) mit diesem Beinamen. Die später erscheinenden Schleißheimer[50]) zählen nach ihrer urkundlichen Stellung nicht mehr unter die Vollfreien und dürften daher nicht mehr Glieder des vorstehenden Stammes sein.

Stammbaum.

Hruodperht 849, 850
Liutswind 849, 850

Ruprecht 957/994
Vogt für Moosburg

Tagino † 1012
Erzbischof von Magdeburg

Tagino von Oberhausen 980

Tagino von Oberhausen 1029

Ruprecht † 6. Juli (um 1050), Graf von Schleißheim, Vogt von Tegernsee — Itta, Geza Gerunch 1050/53

Ruprecht, Vogt von Tegernsee; Irmgard, Tochter des Tegernseer Vogtes Reginbert — Tagino 1055/70 — Adalpero 1065/75, Itipirch 1065/75

Reginbert 1065/75 — Ruprecht 1078—1104/22, „von Schleißheim“ — Tagino 1078/1104 (von Bertoldsheim?)

51: 1095—1130, wo ein Adalhard von Steinhöring, und E. 169 III. 47, wo zu 1124 ohne Ortsbezeichnung ein Ruprecht von Steinhöring auftritt.

50) MB. IX. 544. Um 1160 die Kinder Rudolfs von Schleißheim, Namens Konrad, Hermann, Rudolf, Wirit und Kunigunde. Ferner Wernherr von Schleißheim und Rudolf IX. 465, 1177/82 Otto von Schleißheim MB. IX. 555, und 1185 Meinhalm von Schleißheim MB. IX. 573, um 1200 Engelschalk von Schleißheim und seine Gattin Hiltgund. Meginhalm von Feldmoching und sein Bruderssohn Albrich, Walter von Schleißheim.

Wie wir oben sahen, ging unter Abt Eberhard von Tegernsee die Vogtei des Klosters auf Bernhard von Sachsenkam über. Sachsenkam — nö. Tölz — war ein dem Kloster Tegernsee von Herzog Arnulf von Bayern entzogenes Gut und befand sich 1025[1]) in Händen der Ebersberger Grafen, 1060[2]) aber in denen des Grafen Engelbert, Großvaters von Hallgraf Engelbert. Von den Ebersberger Grafen dürfte es an Adalpero's von Sachsenkam Vorfahren verlehnt worden sein, der als erster[3]) mit diesem Beinamen urkundlich sich für die Zeit von 1040—1050 in Ebersberger und Tegernseer[4]) Urkunden nachweisen läßt. Mit seiner nicht namhaft

[1]) Günther, Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern I. 142/4.

[2]) MB. VI. 162/3, Altbayer. Monatsschrift 1914 Heft 3/4. Dadurch erledigt sich Becks Behauptung S. 96 Bd. 20 n. f. Archiv. Ztft. 1914, wie ja Stammbaumforschung nicht seine starke Seite ist; der dort gebotene Stammbaum der Meglinger des 11. Jhdt. ist einfach unbegreiflich.

[3]) E. 139 I. No. 20 erster Zeuge bei einer Waldschenkung in Schaftlach (3½ km ö. von Sachsenkam) neben Patto „de Tulihhingen", welcher Ort nicht Tulling, Pf. Steinhöring, das nach n. Q. IV. No. 527, 825/7 Tullininga heißt, sondern Hohen- oder Sonderdilching n. von Weyarn ist, daher dieser Patto wahrscheinlich der gleichnamige Vogt von Tegernsee und bisher urkundlich nicht nachweisbare Vorfahre der Grafen von Weyarn, Falkenstein, Neuburg a. Mangfall sein dürfte, welche ja später ebenfalls wiederum Vögte von Tegernsee waren. Wegen dieser Zeugenzusammenstellung gehört auch MB. VI. 65 mit den Zeugen Adalpero, Patto, Noppo, Tagino usw. hieher, wo dominus Adalpero (wahrscheinlich der von Sachsenkam) ihm zustehende Tegernseer Besitztümer, darunter Hörige, an den nobilis vir Maganus weiterverliehen hatte, von welch einer Hörigen Maganus eine Tochter zeugte, die er im Feldzug gegen Böhmen (1005?. 1034?, 1040/1?) dann gegen Hingabe von 2 Hörigen aus der Hörigkeit losbekam. Der Zeuge Tagino könnte der von Oberhausen sein; von Noppo geht später die Rede.
E. 141 I. No. 30 erster Zeuge bei den Gutsschenkungen der Ebersberger Grafen in Theiling, Pf. Steinhöring, und Sneckinhoven (Scheckenhofen?, Pf. Mauern, BA. Freising; dieses heißt 926/37 n. Q. V. No. 1076 jedoch Scachinhoua).

[4]) MB. VI. 21 erster Zeuge, als Zuontibold (de Walda E. 142 I. No. 35 der Sohn eines Adalprechts und Bruder eines Papo aaO. 140 I. 27, 142 I. No. 35) sein Gut in Schatzhofen (siehe Ruprecht von Schleißheim) gegen Gut in Kroisbach und a. d. Schwechat umtauschte.

gemachten Gattin und Kinder schenkt 1031/40 er einen mansus servilis in Ouwenbach juxta lacum Wirmse[5]) (Ober- bezw. Unterambach, w. von Eurasburg) an Tegernsee; mit seinen beiden Söhnen Heinrich und Bernhard[6]) kommt er in Tegernseer Urkunden 1048/68 vor. Seine Söhne hatten bedeutenden Besitz in Tirol, vielleicht als mütterliches Erbe. Wenn schon ihren Rufnamen in den Brixner Urkunden nie eine Herkunftsbezeichnung beigesetzt erscheint, so kennzeichnen die Traditionsnotizen dieses Hochstiftes ihr Verwandtschaftsverhältnis so deutlich, daß an einer Wesensgleichheit dieser Männer der Tegernseer und Brixener Urkunden kein Zweifel aufkommt.

Bernhard, Adalperonis filius,[7]) schenkt mit seiner Mutter Guota und seinem Bruder Noppo 4 Mansen in Sistrans bei Innsbruck, Stilfes bei Sterzing, am Ritten und das etwa fehlende „ad Bustris" ddo. Rodeneck 1050/65 an Brixen. Um die gleiche Zeit tauscht ddo. Kiens Bischof Altwin von Brixen gegen Brixener Gut in Kiens vom nobilis prosapia ortus Heinrich Adalperonis filius[8]) und dessen Mutter Guota Güter in Pfalzen, St. Georgen, Hofern und Reischach, alle bei Bruneck, ein. Noppo und Bernhard[9]) zeugen

[5]) MB. VI. 16 Zeugenfolge: Adalfried, Adalunc, G i s a l o l t, Willihalm, Ratolt, Pernhart, Sigihart, Ratpot.

[6]) MB. VI. 32 Adalpero et ejus filius Heinrich G i s a l o l t erste Zeugen 1031/40 bei der Schenkung Grafen Udalschalks (Freisinger Vogtes) in Suligiloch (Sufferloh).
MB. VI. 33 Adalpero et ejus filii Heinrich et Pernhart erste Zeugen, als nobilis vir Adolf sein Erbgut in Weredshus (?) zum Unterhalt seines dem Mönchleben von der Mutter Ava gewidmeten Sohnes Henrich an Tegernsee gab; Ava vielleicht Schwester des Adalpero?

[7]) Acta tirol. I. No. 88 Zeugenreihe: Sigipoto, G i s i l o l t, Wezil, Perechtolt. Ad Bustris bezieht sich gewiß nicht auf Pustritz s.w. St. Andrä im Lavanttal, sondern auf das Pustertal, da die Ergänzung fehlenden Gutes der beiderseitigen Begüterung entsprach. Vergleiche übrigens Heinrich de Pustertal, MB. VI. 43, 1068/91, und Heinrich de Pustriz, gewiß ein und derselbe, nämlich Bruder von Bernhard.

[8]) Acta tirol. I. No. 163 Zeugenfolge: P e r e n h a r t, A d a l p e r o, Reginolt, Chazili, N o p p o, G i s i l o l t.

[9]) Acta tirol. I. No. 95, 110 1050/65 St. Georgen, Montan und Gais, alles bei Bruneck, betreffend,
aaO. No. 185, 186, 188 1065/75 Mannsberg, Kärnten, Seis (siehe

wiederholt nebeneinander. Unter Zeugenschaft seines Bruders Bernhard schenkt Noppo[10]) ddo. Aufhofen 1050/65 einen Unfreien an Brixen. — Bernhard von Sachsenkam schenkt an

a) Tegernsee

1. 1068/91 für sein und seiner in Tegernsee begrabenen Mutter und Brüder Seelenheil sein Gut Zeismering, s. Tutzing, und eine Mühle in „Gisilinga");
2. 1091/1102 zum Seelenheil seiner parentes und seines getöteten fratruelis Eberhard sein Gut in Tohngräben, s.-sw. Wolnzach[12]);
3. um 1102[13]) zu seinem und seines fratruelis Eberhard

Ruprecht), Riegsee bei Murnau und Vogt Gundechar von Brixen betr.,
Nr. 234 1070/6 Krain betr.,
Nr. 141 1050/65 „Pizeric" betr. („Pernhart, Nobbo").

[10]) Acta tirol. I. No. 131 Zeugenfolge: Bernhard, Hauuart, Horendil.

[11]) MB. VI. 48 „Zeitzmanna" im gleichen Zeismering schenkt ingenuus Chuono ddo. Krain 1059/65 (acta tirol. I. No. 133) ein Gut an Brixen mit den Zeugen Eppo, Chuono, Wezil, Eppo, Heciman. Chuono ist wahrscheinlich der Sohn der Oticha, der auf Gut in Hausen s. Weilheim verzichtet (acta tirol. I. No. 297) zu Gisilinga, vielleicht Langengeisling?
Die Zeugenreihe zu MB. VI. 48 hat einige Gleichheit mit der zu MB. VI. 42 ff., so daß sich die Zeugen bestimmen lassen:
Adalpero (de Sceisitan 42, de Rota 44),
Gotapolt (de Wanga 42),
Wolftregil (de Holzolling 42),
Gozwin,
Wolvolt, Oudalrich, Sigboto, Sigimar (v. Waakirchen 43, 45, 52),
Waltmann, Heinrich.

[12]) MB. VI. 57 Zeugenfolge: Berthold von Andechs; Liupolt von Diessen; Heinrich de Gnosheim; Chuono de Tegrinwanch; Sigpoto preses; Altman de Rumerperge; Gebolf von Beiharting.
„Tangrebin" wird der Ort genannt; ebendort schenkte um 1130 Gisala von Seefeld w.wsf. München, die Witwe Hoholds von Wolnzach, ein Gut an Kloster Wessobrunn, MB. VII. 343.

[13]) MB. VI. 61 Zeugenfolge: Oudalscalch de Hohinperch (Hechenberg n.w. Sachsenkam) und sein Bruder Richer; Richer de Pierprunna usw., Ruotpreht de Scartazhoven, Noppo de Holzheim, Wolftregil de Perga usw.

Seelenheil Gut in Kiens und 2 Weingärten nebst Weinbauern in Bozen;

b) Brixen: 1100/02[14]) in Gegenwart seiner Gattin Adelheid insbesonders für das Seelenheil seines getöteten fratruelis Eberhard Gut in Issing bei Bruneck.

Um 1080[15]) tauscht Bernhard von Sachsenkam durch Gaminolf de Scattenhoven sein Gut in Zorngolding gegen Ebersberger Gut in Piesenkam bei Sachsenkam und 1091/1102[16]) eine Hube in „Sugiloch" gegen eine Tegernseer Hube und in (Hohen-Sonder) Dilching aus.

---

[14]) Acta tirol. I. No. 411 Folge der nobiles testes, Wolftregil, Heimo, Heinrich, Sigiloch, Gaminolf; de familia Lantfrit usw., Waltmann usw.

[15]) E. 160 II. No. 25 Scatinhovun bestimmt Hundt a.a.O. mit Schattenhofen, BA. Ebersberg. Zeugenfolge: Diedricus (von Hörlkofen No. 24), Markward von Finsing (BA. Ebersberg), Wernher von Tading, Gde. Forstern, BA. Erding, Aribo von Engelmeng (Gde. Oberndorf, BA. Ebersberg), Richer von Willing (BA. Aibling).

[16]) MB. VI. 53 Sugiloch, wahrscheinlich Sufferloh, n.ö. Sachsenkam, und nicht Sauerlach. Zeugenfolge: Gebrüder Richer und Udalschalk de Tanna. Es sind dies die gleichen, wie die Gebrüder Udalschalk und Richer von Hechenberg in Anm. 13, wahrscheinlich verschwägert oder in weiblicher Stammfolge verwandt, wie folgender Stammbaumabriß zeig:

Richker 1048—1070
de Talaheim 1048/60
de Tanna 1068/91
de Reinriet 1068

Udalschalk 1069/1102 de Tanna	Richer (senior 1091/1102) de Tanna de Hohinperga 1080

Udalschalk de Tanna de Hohenpurch	Gebhard de Tanna de Hohenpurch	Richer	Nortperht de Hohenpurch de Tanna de Reginriut	Irmingard Kuno de Tegrinwanch

Unter den Äbten Eberhard (1068—1091)[17]) und Udalschalk (1091—1102)[18]) stand Bernhard von Sachsenkam die Bevogtung von Tegernsee zu.

Am 4. Jänner, wahrscheinlich 1102, dürfte er gestorben sein[19]), da er unter Abt Aribo von Tegernsee (1102—1134) nicht mehr am Leben sich befindet, was aus der Dietramszeller Klostergeschichte hervorgeht. 1100 verlegte Abt Udalschalk von Tegernsee das spätere Kloster Dietramszell nach diesem Orte, u. a. mit Zustimmung der Tegernseer Klostervögte Bernhard[20]) und Sigiboto (von Neuburg).

Ddo. Warngau am 6 Oktober 1102[21]) bestätigt Bischof Heinrich von Freising diese Klosterstiftung, wobei nur mehr Vogt Sigiboto

---

[17]) MB. VI. 41 Hörigenübergabe
aaO. Seite 42 wegen Croupa (Grub, Pf. Osterwarngau); auf der Vertragsgegenseite stand Bischof Meginward von Freising mit seinem Vogte Bernhard von Scheyern;
aaO. Seite 43 Verkauf des Tegernseer Gutes zu Gozpoldistorf (Gopertshofen, Pf. Prittlbach, BA. Dachau) an Pfarrer Gerwich von Gmund;
aaO. 43/44 — n. Q. V. No. 1477 (um 1091?) Hörigentausch zwischen Tegernsee und Freising, letzteres mit Vogt Bernhard von Scheyern;
aaO. 44 wegen Ramertshofen, Pf. Aufkirchen, BA. Fürstenfeldbruck;
aaO. 44/45 wegen Weridishus (?) und nobilis vir Etich de Pernbach;
aaO. 49 wegen Bottenau, s.ö. Moosburg;
aaO. 51 Hörigenübergabe des nobilis vir Williperch de Ursinperch-Hirschenberg;
aaO. 51/52 ddo. Haching, Gutstausch Zeismering—Erharting;
aaO. 52 ddo. Fulching, Gutstausch Schaftloch—„Anzinhanda".

[18]) aaO. 53 Übergabe einer Hörigen zur Zinspflicht;
aaO. 55 Mühle an der Glon;
aaO. 56 wegen Pfrombach, BA. Erding;
aaO. 57 wegen Thongräben;
aaO. 58 Hörigenübergabe;
aaO. 59 Zinspflichtübergabe wie 53.

[19]) MG. Necrol. III. 137: Pernhardus adv. e. et. m. Seine beiden Schenkungen von Kiens und Bozen sind nur als unter Abt Aribo urkundlich erst aufgezeichnet anzunehmen.

[20]) Hundt, Metropolis Salisburg. III. 253/4.

[21]) MB. VI. 163/4 Zeugenfolge: de nobilibus Vogt Siboto, Wernhard von Stoffen, Otto de Grube, Udalschalk und Richer von Hohenburg.

allein neben anderen zeugt, ein Zeichen, daß der andere Vogt Bernhard damals bereits tot gewesen sein muß. In einer zweiten, späteren Aufzeichnung über diesen Vorgang[22]) werden die obigen beiden Vögte Bernhard „de Grube" und Siboto von Neuburg a. Mangfall bezeichnet. Darnach wäre schon 1100 Bernhard von Sachsenkam nicht mehr Schirmvogt von Tegernsee gewesen, sondern Bernhard de Grube; in diesem will man den um 1104 mit Tod abgegangenen, mit Bernhard von Sachsenkam gleichzeitig[23]) in verschiedenen Urkunden auftretenden Freisinger Vogt Bernhard von Scheyern erblicken.[24]) Der Umstand, daß in der Bestätigung vom 6. Oktober 1102 und in einer Urkunde vom 5. September 1114[25]) Otto de Grube oder Gruoba zeugt und dieser der erste Graf von Vallei sein muß, verlieh vorstehender Annahme viel Bestechendes. Aber Bernhard de Kroupa kommt auch in einer welfischen Urkunde für Kloster Rottenbuch bei einer Zeugenfolge vor, die keinen so sicheren Rückschluß zuläßt.[26]) Hiezu tritt eine Urkunde zwischen 1100/1110[27]), in der Bischof Hugo von Brixen dem Dom-

[22]) MB. VI 164/5.

[23]) MB. VI. 42, 43; n. Q. V. No. 1477.

[24]) Hundt: Bayerische Urkunden des XI. u. XII. Jahrhunderts in Abhd. der bayerischen Akademie der Wissensch., Bd. XIV. Abt. II. S. 36/7, histor.-philos. Klasse.

[25]) MB. VI. 166/7 ddo. Miesbach: Grabenau (Pf. Elbach, BA. Miesbach), Gmund, Waakirchen, Ostermünchen betreffend. Zeugenfolge: nobiles Otto de Gruoba, Fridrich de Dachova, Udalschalk de Brucca, Wernhard von Stoffen, Luitpolt de Tritkeristetin (?); Gebolf von Beiharting, Tagino de Brucca und sein Sohn Adalpero, Hartmann de Rutta, Wolftregil de Perga, Udalrich de Luibratesdorf.

[26]) MB. VIII. S. 12/13: 1101/2 Wiltsteig betr., Zeugenfolge: Otto (II.) Graf von Diessen, Graf Siboto von Weyarn, B e r n h a r d d e K r o u b a, Otto de Aitraha, Heinrich von Ottmarshart, Bertold von Stoffen.

[27]) Acta tirol. I. No. 409, welche Urkunde im Codex A folio 54 unter No. 158 steht, während die Schenkung Bernhards von Sachsenkam in Issing No. 411 auf folio 53 unter No. 157 ebenda vorkommt, daher unbedingt vor No. 409 zu setzen ist. Zeugenfolge: Graf Udalschalk, Truchseß Reginprecht, Graf Udalrich, Luitolt, Wolftregil, Wezil usw. Dieser Besitz in Mauls und Valgenein dürfte wohl jener Besitz sein,

kapitel von Brixen eine Hube im Wipptal, zu Mauls und Valgenein (Valchnith), s. A., und 20 Hörigen schenkt, wie sie ihm vom ingenuus Pernhard de Wilheim „pro adipiscendis beneficiis senioris Perenhardi de Gruoba“ übergeben wurde. Ohne vorerst auf das „senioris“ Gewicht zu legen, erscheint es merkwürdig, daß Bernhard von Weilheim sich um diese Lehen bewarb und nicht die Scheyerner Grafen, als allernächste Blutsverwandte, wenn Bernhard de Gruoba wirklich wesensgleich mit Bernhard von Scheyern wäre; so etwas gibt zu denken! Vergleicht man den Weilheimer Stammbaum um die Wende des 11./12. Jahrhunderts, so fällt sofort eine Gleichheit der Vornamen in dem Geschlechte des Bernhards von Sachsenkam und dem von Weilheim auf. Bernhard von Weilheim, der Vogt des Klosters Polling, das

den der nobilis Adalpert 985/993 auf seinen und seiner Gattin Drusunda's Tod dem Domkapitel Brixen übergab; es war sein Erbbesitz in Stilfes, s.ö. Sterzing, mit 20 Hörigen und in den Seitentälern bei Mauls und Nieder-Ried (acta tirol. I. No. 12). Derselbe Adalpert überläßt seine Güter Aualunes, Cheminaten, Weingärten in Bozen szt. seiner Gattin Drusunde (ihr Vogt Udalschalk) zum freien Eigentum; seine Güter Husun (Hausen, s. Weilheim) und Ruotprehtesriet (Rottenried, 3 km w. Gilching?, oder Kuchenried, s.ö. Oberweiterktshofen, wegen MB. VIII. 497, IX. 177 ??), wenn sie ihn überleben sollte, zur beliebigen Verfügung zum Eigentum — während für seinen Überlebensfall diese Güter wieder an ihn zurückfallen sollten —, alle übrigen Güter für ihren Überlebensfall ihr zum Genuß und nach ihrem Ableben seinen Erben zum Eigentum bezw. Verteilung zu gehören hatten (acta tirol. I. No. 16). Erfahrungsgemäß verlehnte man die an Kirchen übergebenen Güter meist wieder an die Geschlechtsgenossen der Geber. Die Begüterung Bernhards von Weilheim in Hausen steht fest (siehe später); aber auch in Auulinges hatte er einen um 8 Pfund an Penno von Reifenstein (bei Sterzing) verpfändeten Hof, den er um 1130 dem Kloster Wessobrunn überließ, als sein Sohn Norbert, der Augsburger Domherr, der Welt entsagte (MB. VII. 342). So bestechend daher die Ausführungen Ludwig Steinbergers in der Ferdinandeumszeitschrift, Innsbruck 1913, 57. Heft Seite 141—144, über die verschiedenen Flains sind, so wird man doch den an Penno von Reifenstein verpfändeten Hof und damit auch den Besitz von Adalpert kaum in Afling, w. Innsbrucks, sondern nach wie vor in einem der Flains bei Sterzing (Cheminatun natürlich in Kematen im Pfitschtal) zu suchen haben.

bekanntlich 1065 an Brixen[28]) übergeben worden war, besaß nebst jüngeren Söhnen[29]) 2 ältere Namens Nortpert und Bernhard[30]); Bernhard von Sachsenkam dagegen einen Bruder Noppo; Noppo ist aber nur eine Abkürzung aus Nortpercht. Gerade letzterer Namen zählt aber zu den seltenen; er deutet somit eine nahe Verwandtschaft beider Geschlechter an, die fast zu einer Geschlechtsgleichheit führen müßte, wenn man in dem obigen Ausdruck „senioris" die Bezeichnung für Vater erblicken wollte.

Wie wir oben sahen, erwarb Bernhard von Sachsenkam Gut in Hohen- oder Sonderdilching, südlich von Grub; er tat dies gewiß nicht, um eine Streulage seines Besitzes zu erzielen, sondern wahrscheinlich umgekehrt, um seinen Besitz abzurunden, weshalb die Annahme sehr naheliegt, daß er auch in Grub begütert gewesen sein wird und daher mit Recht seinen Beinamen von dorther trug. Legt man senioris aber wörtlich aus, dann könnte man auch Zwei des gleichen Namens annehmen und einer Doppeldeutung sowohl für den Sachsenkamer als den Scheyerner die Wege ebnen. Nebenbei bemerkt, bietet die Geschichte der Weilheimer ein Beispiel für den Wechsel der Herkunftsbezeichnung: 1178 schenkt Bernhard de Husen[31]) dem Kloster Polling 40 mansus in Leutasch, welche Schenkung Bischof Heinrich von Brixen als von Bernhard von Weilheim[32]) gemacht 1195 bestätigt.

Im Investiturstreite scheint Bernhard von Sachsenkam auf kaiserlicher Seite gestanden zu haben, was aus seinen Beziehungen zum bayerischen Pfalzgrafen Kuno[33]) und zum Brixener Bischof Altwin hervorleuchtet; deshalb konnte er vor dem 14. Oktober 1077 auch

---

[28]) MB. X. 38/9.

[29]) MB. X. 15, 9/10, VII. 342.

[30]) MB. VII. 342 (1130?) Norbert, Domherr von Augsburg, wurde später Abt von Wessobrunn (1156) und starb 1160. Dem Weilheimer Geschlechte weist man ja auch den Bischof Nortpert von Chur (1079 bis 1088) zu, ein neuerlicher Fingerzeig für die nahe Verwandtschaft, möglicherweise Gleichheit beider Geschlechter.

[31]) MB. X. 35/6.

[32]) MB. X. 45.

[33]) Biblioth. rerum german. Bd. V S. 50/52 (siehe Noppo).

in einer Urkunde für St. Peter in Salzburg zeugen.[34]) Nach seinem Ableben ist Sachsenkam wieder an Tegernsee gekommen, die späteren Sachsenkamer sind Tegernseer Ministerialen aus dem Stamme der Piesenkamer.

Von dem abgehandelten Vogt Bernhard unterscheidet sich in den Brixener Traditionen deutlich ein anderer nobili prosapia ortus Bernhard, der mit seiner Ehegattin Cäcilie Gut in Flintsbach s. Rosenheim und im Waldgebirge „Grintil“ Erbbesitz

---

[34]) Salzburg UB. I 287 No. 71: der Salzburgische Hochstiftsangehörige Wezil läßt in Gegenwart des Erzbischofs Gebhard seine Güter zu Fenning, Gausbach, Farnach durch Reginhard und den Vogt Kuno als Seelgerät an St. Peter übergeben. Zeugenfolge: Graf Engelbert von Spanheim, Bernhard von Sachsenkam, Sigiboto von Weyarn, Bertold und sein Bruder Reginhard von Vockenberg (bei Bergheim).

[35]) MB. VI. 44, 46, 47, 52.

[36]) MB. VI. 44, 46.

[37]) MB. VI. 60, 68, 71, 72, 74—77, 80, 81, 167.

[38]) MB. VI. 60, 71—74, 76, 79, 80, 81.

[39]) MB. VI. 79.

[40]) MB. VI. 60, 66, 76, 79.

[41]) MB. VI. 83, 88, 92, 98. 100.

[42]) MB. VI. 83, 85, 86, 88, 90, 92, 98, 100, 104—109, 111, 114.

[43]) MB. VI. 83, 85, 90, 98, 100, 101, 108, 109, 111, 114.

[44]) MB. VI. 83, 85, 103.

[45]) MB. VI. 90, 92, 98, 111.

[46]) MB. VI. 98.

[47]) MB. VI. 100.

[48]) MB. VI. 78.

[49]) MB. VI. 101, 108, 109.

[50]) MB. VI. 101.

[51]) MB. VI. 107.

[52]) MB. VI. 107; fra. II. 34. No. 94 (fra. = fontes rerum austriacarum II).

[53]) MB. VI. 125, 127, 133, 135, 139, 143, 147, 149; VII. 69; VIII. 433, 438/9; fra. II. 34 No. 42, 72.

[54]) MB. VI. 129—131, 133, 143, 145, 149; VIII. 422, 438.

[55]) MB. VI. 133.

[56]) MB. VI. 129, 149.

[57]) MB. VIII. 422.

[58]) MB. VI. 147; X. 424.

Udalrich de Pusenchaim 1068/91[35])
(zu unterscheiden von dem gleichnamigen Udalrich von Waakirchen
und von Brunnbach)[36])

Hartmann v. P[37]) 1102—1154 — Horant v. P.[38]) 1102—1154 — Heinrich v. P.[40]) 1102/34

(verschieden hievon ist
Horant de Porterhus)[39])

Hartmann[41]), 1134/54 — Horant[42]), 1134/54 — Werinher[43]), 1134/54 — Gerolt[44]), dgl. — Heinrich)[45], dgl. — Diethalm[46]), dgl. — Ainwach[47]), dgl. — Udalrich[48]) dgl.

Ruprecht[49]), (Rudiger)[51]) 1134/54 — Hartmann[50]) 1134/54

Alban
von Piesenkam[53])
von Sachsenkam[52])
1134/54—1190

Ulrich[55]) v. P. 1170 — Truchtlieb[54]) v. Piesenkam 1170/1200 — Konrad[56]) v. P. 1170

Ingram
von Piesenkam 1170[57])
von Sachsenkam 1200/18[58])

und so weiter.

1070/80[59]) vergabt, sich und seiner Gattin Nutzgenuß vorbehält, auf welch letzteren dann seine Gattin 1075/90[60]) verzichtete und durch ihren nepos Dietmar noch Ministerialen und Leibeigene samt dazugehörigen Gütern schenkte. Die Namen Bernhard und Dietmar weisen auf die Nachkommen des Erzbischofs Adalbert von Salzburg und auf die Vorfahren der Grafen von Dornberg in Bayern. Ddo. Salzburg am 8. Feber 931[61]) vertauschen die Brüder Diotmar und Bernhard, Söhne des Erzbischofs Adalbert, mit Salzburg Hörige und Bernhard für sich außerdem seine Eigengüter in Breitendorf und Tiefstätt gegen das Salzburger Audorf (Ober- oder Niederaudorf s. von Flintsbach).

---

[59]) Acta tirol. I. No. 252.

[60]) aaO. No. 288.

[61]) Salzburg UB. I. Seite 142/3 No. 81

Luitpolt † 907 Markgraf — Rihni (Richgard) Erzbischof Adalbert

Arnulf Herzog von Bayern | Bernhard | Diotmar Miltrud | Alta Otachar | Perehswint

Bernhard: Willa, 976; Bernhard 976
Diotmar: Zwentipolch
Alta: Rihni, Rihni

Dietmar 991/1023

Markwart, Markgraf 970 — Rihni Richgard † 1013 Graf Ulrich v. Ebersberg

Dietmar. (1050) | Wolfram. 1041/60 | Hugo 1050

Bernhard 1070/80 Cäcilie 1070/90 | Hugo MB. II. 289

Dietmar † um 1135, Wolfram von Lungau von Dornberg

Hiltiburg Heinrich von Schaumburg

Heinrich Graf von Schaumburg | Wolfram Graf von Dornberg

Wiederholt fanden wir neben Bernhard seinen Bruder Noppo. Dieser hatte mit seiner Mutter Engilrada[62]) Anteil an der Burg Kiens und anderen Gütern. Engilrada scheint die erste Frau Adalperos gewesen zu sein und stammte aus dem Hiltipoltgeschlecht, das unter anderem um Olang begütert war. In welchem Grade sie mit dem 1050/65 erscheinenden Hiltipolt und seinen Söhnen Hiltipolt und Wezilo verwandt war, läßt sich nicht mehr feststellen; vielleicht seine Vatersschwester? Möglicherweise kamen auch die Hiltipolte aus der Freisinger Gegend.[63]) Hiltipolt, Vater, schenkt

---

Acta tirol. 44. 112: „Retelendorf“ 1050/65 tauscht B. Altwin gegen 6 Mansen in Stein vom freien Chacili 6 mansus zu Oberst am See (Veldes) z. Perehtold, Wolfram, Uuago, Ebarhart, Grifo, Izo, Egizo, Richeri, Adolf, Ekkrich.

Acta tirol. I. 87. 243: ddo. Rasen 1070/80 quidam nobilis ex genere Wolfram a) consensu fratris Sui Oganis schenkt sein Gut Ekke (Eck im Pragser Tal????) an Brixen z. Chono, Scuribrant, Tagini, Hecil, Wiceman, Heinrich, Ekkerich, Paldemar; Einweisungszeugen: Chuno, Scuribrant, Hecilo.

[62]) Acta tirol. I. No. 132 ddo. Brixen 1050/65 gibt ingenuus Hiltipolt das Gut „quale sibi filiisque suis in castello Chienas aliisque ad castellum locis pertinentibus de quodam nobilis prosapiae Noppo nomine matreque sua Engilrada in partem cessit“ durch seine und seiner Söhne Hiltipolt und Wezilo Hand an Brixen. Zeugen: Rutperht, Adalperht (vielleicht der Tegernseer Vogt und sein Vetter), Alberich, Khadolt, Gotapolt, Otto, Wolfperht, Perehtolt, Wicharth, Wago, Engilmar, Ernost. Besitzeinweisungszeugen: Otto, Perehtolt, Gotapolt, Penno, Alberich.
Den dritten Teil des castrum Chienas samt Zugehör hatte ddo. Rasen 1050/65 (acta tirol. I. No. 100) an Brixen bereits der nobilis homo Erchinger geschenkt, mit allerdings anderer Zeugenfolge; aber dessenungeachtet ist anzunehmen, daß er demselben Geschlechte angehörte; als er nämlich ddo. Aufhofen 1050/65 (aaO. No. 95) Gut in St. Georgen nördlich, und in Montan südlich von Bruneck, worüber er mit einem Langobarden in Streit verfangen war, der gegen 30 Pfund bar abstand, an Brixen schenkte, zeugte auch Noppo. In „Kiehne“ hatte übrigens schon der nobilis Aribo 1006/ 39 (n. Q. V. No. 1383 a) unter Zeugenschaft eines Ruotpreht einen Hof an das Hochstift Freising gegeben.

[63]) n. Q. V. No. 1393. 1022/3 tauscht Bischof Egilbert von dem nobilis vir Reginold dessen Gut in Mammendorf, BA. Fürstenfeldbruck gegen

1050/65[64]) durch die Hand seines Sohnes Wezilo an Brixen eine Unfreie; er oder sein gleichnamiger Sohn, der Welt entsagend, gibt zu seinem und seines Dieners Unterhalt dem Kloster Weihenstephan sein Gut in Mitterolang.[65]) Wezilo wohnt den verschiedenen Schenkungen in Olang bei[66]) und schenkt selbst 1085/97 in Olang[67]) an Brixen ein Gut für sein, seiner ungenannten Gattin und seiner parentes Sündenvergebung; letztmals erwähnt ihn eine Urkunde von 1100/1110.[68]) Vielleicht sind die vor 975 genannten Erchanger

---

8 Freisingsche Huben in Kärnten; Schlußzeugen: Ozi, Hiltipolt, Etzo. Zwischen 1078/98 (n. Q. V. No. 1640 a) treffen wir einen Ozi von Hattenhofen (3½ km n.w. Mammendorf) und einen gleichen Namensträger ohne Herkunftsbezeichnung 1031, 1039—47 in Freisinger Urkunden (n. Q. V. No. 1425, 1446); ebenso 1078/98 (n. Q. V. No. 1648 a, 1664 a, 1487 h, 1469, 1625) Etzo von Uttenhofen (n.ö. Pfaffenhofen a. d. Ilm) und den gleichen Namensträger ohne Herkunftsbezeichnung 1022/ 3 (n. Q. V. 1386, 1393), 1031/9 (n. Q. V. No. 1434), 1039/53 (n. Q. V. No. 1447, 1612 a, 1452, 1613).

[64]) Acta tirol. I. No. 97 ddo. Sterzing.

[65]) MB. IX. 369/370. Der Weihenstephaner codex traditionum enthält diese Übergabe als letzte des Abtes Hartwich (25./1. 1065—1080). Die gleichen Zeugen, wie in dieser letzten, kommen aber auch in der ersten Tradition des Abtes Hartwich vor (aaO. 366), ein Zeichen, wie wenig aufmerksam der Schreiber des Kodex diese Traditionen aneinander reihte. Was die nobiles testes der bezüglichen Zeugenfolge betrifft, so sind die ersten zwei: Adalram (von Nöhbach), der Vogt von Inichen, und Gotapolt von Lern, während der dritten: Ratkis, trotzdem ein ein solcher nobilis vir im ersten Drittel des 11. Jahrhunderts wiederholt in Freisinger Urkunden (n. Q. V. No. 1441 b, 1610) und später umso häufiger in Brixener Urkunden (acta tirol. I., Inhaltsverzeichnis S. 324) zeugt, sich bei keinem bekannten Geschlechte unterbringen läßt.

[66]) Acta tirol. I. No. 178 (1060/70), No. 301 (1075/90). Zweiter Zeuge ist überall Ratkis, siehe Anm. 65, ebenso zeugt er bei Anm. 64. Nebenbei bemerkt, zeugt Bernhard von Weilheim 1144 bei einer Olanger Hofvergabung an Kloster Neustift bei Brixen fra. II. Bd. 34 S. 9. No. 15.

[67]) Acta tirol. I. No. 386.

[68]) Acta tirol. I. No. 409.

und Hiltipolt[69]) die Vorfahren der 1050/65 in Kiens Begüterten gleichen Namens.

Noppo selbst übergibt an Brixen 1065/75 ddo. Wilten[70]) ein ihm zu diesem Zwecke zu Händen gestelltes Gut in Thalhausen (Pf. Wippenhausen) nebst Mühle in Eching, beides BA. Freising, und ddo. Lüsen[71]) ein eigenes Neugeräute in Garmisch. Damit nähern wir uns der Freisinger Gegend; 4 km s.w. von Eching liegt Unterschleißheim, 7 km s.w. von Eching Oberschleißheim; $1^1/_4$ km s.ö. von Oberschleißheim: Hochmutting. In letzterem Orte[72]) schenkt quidam nobilis miles Noppo sein Gut an Kloster Weltenburg a. d. Donau unter Abt Pernold (1063, 1070) und dessen Vogt Grimold zum

---

[69]) Acta tirol. I. No. 5: als Hildegard ihrem Sohne Albuin, dem späteren Bischof von Brixen, das Gut überläßt, zeugen u. a. Erchanger, Hiltipolt.

[70]) Acta tirol. I. No. 190 a. Die Überantwortung erfolgte durch die Ehegatten Jakob und Oticha, weshalb der 2. Zeuge Noppo in der Schenkung dieser Ehegatten ddo. Brixen 1065/75, Hausen s. Weilheim betr. (atca tirol. I. 230) obiger Noppo sein muß. In einer dieser No. 190 a vorangehenden Notiz No. 189 übergibt nobilitatem sortitus Pernhart einen halben, ihm zu diesem Zweck vom nobilis Ortolf überlassenen mansus im gleichen Hausen, daher wohl Noppo's Bruder, und No. 188 aaO. bringt uns beide Brüder als Zeugen für Riegsee bei Murnau. Mit Hausen-Weilheim geraten wir aber in das Gebiet der späteren Weilheimer, welcher merkwürdigen Verkettung bereits oben Erwähnung getan wurde. — Die Ortsdeutungen Talahusen = Thalhausen bei Laufen usw., wie sie in den acta tirol. stehen, sind natürlich unrichtig.

[71]) Acta tirol. I. No. 190 b. Germarisgowi, das 802 Germareskauue heißt n. Q. IV. No. 186) ist Garmisch; Heinrich von Weilheim gab dem Kloster Wessobrunn 1130/56 sein Gut in Partenkirchen, als er der Welt entsagte (MB. VII. 349).

[72]) MB. XIII. Seite 330/1 Zeugenfolge: Udalrich und sein Bruder Eberhard de Brunn = Schloßbrunn s.ö. Riedenburg, und nicht Hohenbrunn s.ö. München, wie n. Q. V. Seite 767 meint; Eberhardus filius Noppi, Luitprant und seiner Bruder Heinrich (Luitprant de Macelinesperge 1091/9 n. Q. V. No. 1478, 1666 — Matzberg s. Aichach), Urluit (Urliuch des Tollinig — Ober-, Unter-Dolling, BA. Ingolstadt, n. Q. V. No. 1478), Heriman, Adalgoz, Tagini, Sigibrecht, Zeizfridus, Gisiloldus.

Seelenheil des Piligrim und dessen Gattin Adelheid; unter den Zeugen: Eberhardus filius Noppi. Adelheid dürfte eine Schwester Noppo's sein; sie gibt als nobilis quedam femina[73]) 1078/98 nach dem Ableben ihres Ehegatten Piligrims zu ihrem und ihrer parentes Seelenheil dem Domkapitel Freising ihre Güter in Hochmutting, Staudach und Waltenhofen, und mit dem Beinamen „de Puche" überläßt sie je einen Hörigen an das Hochstift und an das Domkapitel Freising zur Zinspflicht. In der ersten Hörigenübergabe[74]) stehen die Zeugen ohne Beinamen; in der zweiten mit einem solchen, wobei Noppo „de Clenoi"[75]) (Klenau,

[73]) n. Q. V. No. 1637. Die Orte heißen Hochmötingen, Studach und Weltinhoven (Pf. Hohenkammer, BA. Freising). Zeugenfolge: Ŏdalrich, wohl „de Ostin", der mit Luitprant von Matzberg aaO. No. 1478, 1666 und an vielen anderen Orten vorkommt); Hartmann (de Pocha? — von Steinhart, Pf. Pfaffing, BA. Wasserburg); Tiemar (de Husen n. Q. V. No. 1666, 1698 a, b); Perinhard, (de Mosen n. Q. V. No. 1698 a, b).

[74]) n. Q. V. No. 1492 c. Die Deutungen von Puche auf Leonhards- oder Hinten-Buch, Pf. Allershausen, bezw. Hohen- oder Scherm-Buch, Pf. Paunzhausen, befriedigen nicht, erklären sich vielleicht aus den Zeugen zu n. Q. V. No. 1699. Zeugenfolge in No. 1492 c: Noppo, Oudalrich, Dietrich, Gumpolt.

[75]) n. Q. V. No. 1644 a. Zeugenfolge: nobilis Noppo de Clenoi et filius ejus Eberhard. Ŏdalrich et miles ejus Odalrich den Oisten (Ast, Pf. Kranzberg oder Pf. Holzen? oder Dürnast, Pf. Vötting, BA. Freising?)
Ein nobilis miles Megingoz de Pucha übergibt
a) vor 1123 (n. Q. V. No. 1699) sein Gut in Dorfacker, 1½ km s.ö. jenes Thalhausen, das wir bei Noppo kennen lernten, dem Domkapitel Frinsing. Zeugenfolge: de nobilibus Adalrich de Ostin; Gerhart, Sohn Hartmanns de Pucha; Ruprecht von Steinhöring, Piligrim de Suabingen (Schwabing? Vorstadt Münchens; wahrscheinlich liegt aber ein Fehler des ursprünglichen Abschreibers vor und wir haben Piligrim de Sliuuingen — Schleibing, Pf. Steinkirchen, BA. Erding, vor uns, der sich auch nach Vorder- oder Hinter-Holzhausen, 3 km w., schon Schleibing nennt n. Q. V. No. 1677); Gozprecht von Gütersdorf, 7 km n. Dorfacker.
b) 1098/1137 (wohl richtiger um 1098 n. Q. V. No. 1517, verschrieben in „de Purch") einen Hörigen zur Zinspflicht an das Hochstift Freising.

BA. Schrobenhausen) und sein Sohn Eberhard, wie in MB. XIII 330 heißt. Auch der nobilis Noppo de Ismaningen, der 1091/94[76]) dem Hochstift Freising einen Hörigen zur Zinspflicht überläßt, dürfte unser Noppo sein. Eberhard von Klenau zeugt noch 1078/85[77]) für Herrand von Lern (s. Moosburg).

Klenau' brachte uns schon ziemlich nach Norden. Werfen wir einen Blick in die Traditionen von Münchmünster[78]), so begegnet uns auch dort der Name Noppo unter den Zeugen des 11. Jahrhunderts, zweimal in Verbindung mit Eberhard, und einmal in der Urkundendatierung Vohburg am 20. Juli 1090 für Pfalzgraf Rapoto; unter dessen Amtsvorgänger, dem bayerischen Pfalzgrafen Kuno, führt uns eine Bamberger Urkunde von 1057/64 Noppo,

---

Im Ebersberger Kartular S. 161 III. No. 7 gibt um 1095 liber vir Piligrim et quondam vidua Rihkart zum Begräbnis deren Ehegatten Megingoz und zu ihrem, ihres Vaters und ihrer Mutter Seelenheil dem Kloster Ebersberg ein Gut in Studahi, das Hundt wohl mit Rücksicht auf das Ebersberger Urbar des 12. Jahrhunderts mit Staudham, Gde. Forstern, n.w. von Hohenlinden, gleichsetzt, weshalb auch das Staudach aus n. Q. V. No. 1637 Anm. 73 mit diesem und nicht mit Staudach, Pf. Anzing, zu bestimmen wäre, daher auch das Puche oder Pucha eher Buch, n. Hohenlinden, Pf. Staudham, als eines der früher genannten.

Stammbaumabriß:

Noppo v. Klenau	Adelheid Piligrim de Puche	Piligrim de Puche Adelheid	Meginggoz de Puche Rihkart	Udalrich E. 145 I. 60 1050/5 (de Osten?)
Eberhart v. Kenau				

76) n. Q. V. No. 1502 die Zeugenfolge: Wernher von Frickendorf, Hoholt, Marchwart von Obermarbach.

77) n. Q. V No. 1649 a.

78) In Nagel origines domus boicae 1802 — No. 42, 75; No. 20, 48 (Eberhard, Noppo) — Nr. 60 (Noppo als erster).

78a) OOÖ. II. 14. 1. 145—97, 98, 23./8. IV. bestätigt B. Ulrich von Passau dem Kl. Florian einen Besitz; darunter Noppo nobilis vir gab Gut in Heresingen, das 25./6. 1071 OOÖ. II. 95, 75 noch nicht im St. Florianer Gutsbestand vorkommt.

Eberhart, Pernhard (so in der Reihenfolge) sogar als die milites des Pfalzgrafen auf.[79])

Möglicherweise war Noppo zweimal verheiratet. Ddo. St. Johann in Niederrasen 1065/75 schenkt quedam matrona nobilis genere Perhta[80]) durch die Hand ihres Sohnes Eberhard Erbgut in Olang an Brixen.

Nordwestlich von Bruneck in Pfalzen schenken 1075/90 zwei Schwestern Trutila und Hizila[81]) eine Kapelle samt 2 Äcker an Brixen durch ihre ungenannten Ehegatten, wobei als Erste: Noppo, Hartnit, Fridarich usw. zeugen. Noppos Gattin könnte daher ganz gut Trutila sein, während Hizila dem Hartnit zuzuteilen wäre, der zur gleichen Zeit an Brixen eine Mühle in Taufers[82]) schenkt.

Ob Noppo noch einen zweiten Sohn gleichen Namens hatte, erscheint nicht ausgeschlossen; wenigstens zeugt in Urkunden[83]) gleichzeitig mit ihm ein solcher zweiter Noppo.

---

[79]) Bibliotheca rerum germanicarum Bd. V. codex Udalrici von Jaffé Seite 50/52 No. 25. Gleich hinter ihnen steht Meginhardus comes de Carinthia, was für die Richtigkeit obiger Gleichsetzung spricht.

[80]) Acta tirol. I. No. 215.

[81]) Acta tirol. I. No. 313.

[82]) Acta tirol. I. No. 296 Zeugenfolge der nobiles: Chuono, Wolftregil, Fridarich.

[83]) a) in Brixener Urkunden:
Acta tirol. I. No. 98 ddo. Brixen 1050/65 Vogt Gundahar schenkt Besitz in Giesing (München); Zeugenfolge: Adalpreht, Perehtolt, Noppo, Wolf, Noppo usw.; in No. 188 zeugt Noppo bei einer Schenkung Gundachars in Riegsee bei Murnau.
aaO. No. 162 ddo. Amras 1050/65 schenkt nobilitate sortitus Odalricus Gut und Unfreie in Fresnitz bei Spittal, Kärnten; letzte Zeugen: Guntheri, Noppo, Noppo.
aaO. No. 234 ddo. Brixen 1070/76 schenkt Herzog Welf seinen Erbbesitz in Krain; Zeugenfolge: Reginhart (der Irrseer), Arnolt, Ruodpreht, Noppo, Pernhart, Wolf, Noppo, Engildio usw.;

b) in Salzburger Urkunden:
Salzburg UB. I. 240 No. 19 1041/60 Gutsübergabe in Althofen und Kappel mit den Schlußzeugen Waltfrit, Noppo, Liutheri, Noppo, Gotapreht.
aaO. 237 No. 12 — Steiermärk. UB. I. 67 No. 58 b. In Carinthia quidam nobilis vir Eppo übergibt zur Ablösung kirchlicher Zehent-

Schon vor obigem Noppo treffen wir in Tegernseer Urkunden auf den Namen Nortpert (siehe Anm. 3). Zwischen 1008 und 1017[84]) übergab der nobilis Ernst mit seiner Gattin Adelheid sein patrimonium Trentes (Trens s.ö. Sterzing) dem Kloster Tegernsee und 1011/17 seine Witwe Adelheid[85]) durch ihren Vogt Nortpert ihr Gut „Luzzilindorf“. In der gleichen Zeit zeugt Nortpert[86]) mit Adalpero bei einer Zinsverpflichtung für Tegernsee. Der Zeuge „Nocho“[87]) bei einer Schleißheimer Gutsvergabung der monialis femina Pezala an Kloster Weihenstephan 1022/41 dürfte wohl nur Druckfehler für Noppo sein.

Ob bei dem Namen Nortpert nicht Salzburger Beziehungen vorwalten? Dortselbst finden wird um 790 einen Nortpert[88]); 843, 889 einen Grafen Nordperht[89]) und weiter 963, 1023 den Namen in dem Geschlecht der Sigharde.[90])

---

pflicht von seinen Gütern in Friesach, „Algeristeti“ und Peggau (bei Fronleiten) sein Gut in Kappel, s.w. Leibnitz in Untersteiermark. Schlußzeugen: Noppo, Ceizrath.

[84]) MB. VI. 9. Trentas ist jedenfalls Trens und nicht Trins, wie Oefele, Gesch. d. Grafen von Andechs, S. —, meint; durch die acta tirol. I. 182, 421 ist die Form Trentis und Trentes für die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts belegt; aaO. I. 182 kommen auch Brixener Ansprüche auf Güter der Grafen Friedrich und Popo in „Ualona“ vor. S.ö. von Trens liegt Mauls, in dessen Seitental sich Flains und Ritzail aneinanderreihen; letzteres wurde als mons Ruzol an Brixen vergabt und zwar von einem nobilis Adalpero, einem libertatem sortitus Marti und Eberhart, Namensanklänge an unser Geschlecht (acta tirol. I. No. 238, 242, 256: 1070/80).

[85]) MB. VI. 10. Der Zeugenname Dietpertus ließe Litzeldorf, s. Rosenheim, annehmen, da n.w. hievon Lippertskirchen liegt, das 1113 Dietprehtischirchan hieß (n. Q. V. No. 1696); es dürfte das „Guetel zu Lützeldorff in der Gassen“ sein, welches 1358 die Potschner von München zu Lehen hatten (MB. VI. 354).

[86]) MB. VI. Zu Handen des Vogtes Patto verbindet Willibold seine aus der Hörigkeit befreite Gattin Ellinpurg zur Zinspflicht an Tegernsee; Zeugenfolge: Nortpertus, Adalpero, Adapertus usw.

[87]) MB. IX. 355.

[88]) Salzb. UB. I. 44, 49.

[89]) aaO. 907/8, 914/5; 963 ein Graf Nortpercht aaO. I. 173/4 No. 8.

[90]) aaO. I. 168/9, 203/4 No. 28.

Stammbaum.

Nortpert	Adelheid	Adalpero von Sachsenkam 1030—50
1011—41	1008/17	1) Engilrada (Schwester eines Hiltipolt?)
	Ernst	2) Guota

1) Noppo	Adelheid	2) Heinrich	Bernhard † 4. 1. 1102
von Klenau	Pilgrim v. Buch		von Sachsenkam
von Ismaning			Vogt von Tegernsee
(1) Perhta?			Adelheid
(2) Trutila?			
Schwester einer Hizila			

(1) Eberhard	Noppo
von Klenau	
getötet	

Stammbaum der Weilheimer: zur gleichen Zeit:

Bernhard von Weilheim		Gezini = gebino von Weilheim		Nortpert, Bischof von Kur, stiftet Habach		
Bernhard von Weilheim Vogt von Polling		1062/90 VII. 45 MB.		Aribo von Weilheim		Bernhard v. Rotsee Röthsee s.ö. Weilheim
Nortpert Abt von Wessobrun	Bernhard, von Weilheim	Engeling, (= Egilolf de Wile? MB. X. 18 gibt an Kloster Polling Gut Esenhausen.)	Gebino,	Heinrich, Mönch in Wessobrunn	Mathilde, inclusa Wessobr.	Adelheid 1141/65 einer von Finsing
				Bernhard, von Finsing consanguineus des Bernhards von Weilheim		Brigitta

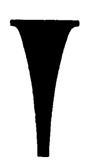
Die Domvögte von Regensburg und die Grafen von Bogen.



Von

Dr. Kamillo Trotter

in Innsbruck.



Schrifttum: Abt Benedikt Braunmüller von Metten: Der Natternberg mit seinen Untertiteln in den Verhandlungen dieses Vereins 1872—1875 Bd. 17—19.

A. Mayer: Die Güter-Erwerbungen des Klosters Oberaltaich bis zum Jahre 1247 im Programm des k. Gymnasiums Straubing f. 1893/94, Straubing 1894.

Oberlandesgerichtsrat Julius Strnadt in seinen Abhandlungen zum historischen Atlas der Alpenländer Bd. 99 des Archivs für österreichische Geschichte S. 631 ff.

Stellte Braunmüller einen Stammbaum auf, welcher mit einigen Ausnahmen noch heute standhält, so war er sich doch darüber klar, daß der Beginn durchaus auf unsicherer Grundlage ruhte; er gedenkt im Bd. 18 S. 94/5 Anm. 1 ff. all der Zweifelsfragen, die keine sichere Beantwortung erfahren konnten. Während dann Mayer der urkundlichen Grundlage der Bogen'schen Abstammungsfrage durch seine Untersuchungen der Oberaltaicher Traditionscodices an den Leib rückte, nahm Strnadt die staatsrechtliche Stellung der Grafen von Bogen unter die Lupe, wobei er in Ermanglung etwas besseren die Abstammung derselben aus Braunmüller hinnahm.

Strnadt wies nach, daß die Grafen von Bogen nur Lehensgrafen der Babenberger in deren Donaugau waren (a.a.O. 674 ff.) und der Donaugau den Babenbergern nie entzogen worden ist, sondern Kaiser Heinrich IV. nur die bayerische Ostmark an Herzog Wratislaw von Böhmen verlieh. Herzog Wratislaw fiel, unterstützt von einer Hilfsmannschaft des Bischofs Otto's von Regensburg in die bayerische Ostmark ein und schlug bei Mailberg in Niederösterreich am 12. Mai 1082 das Heer des österreichischen Markgrafen Luitpold II. auf das Haupt (MGSS. IX. 90, VI. 720) verwüstete den nördlichen Teil der Mark, kehrte aber, ohne den Sieg auszunützen, mit seinem Bruder Konrad von Mähren-Znaym wieder nach Böhmen zurück. Vogt des Bischofs Otto war damals Friedrich, der Gatte der Adelheid (Mb. XII. 96/7, 2). Die Tschechen werden aber nicht nur in die bayerische Ostmark eingefallen sein, sondern auch den babenbergischen Donaugau heimgesucht haben, und hier wies sie der comes Aschwinus als babenbergischer Lehensgraf zurück. Da der Domvogt Friedrich und der Graf Aschwin Brüder gewesen sein müssen, treffen wir hier auf jene unheilvolle Spaltung in den Geschlechtern der damaligen Zeit: in Anhänger und Gegner des Kaiser Heinrichs IV. Daß sich Aschwin den Gegnern anschloß, kann ebenso wie seine Afterbelehnung mit dem östlichen Donaugau nur auf verwandtschaftliche Beziehungen zurückgeführt werden. Ich

stehe nicht an, in der Luitgard, der Mutter des Grafen Bertold und Albert I. von Bogen, und der Luitgard, Herzogin von Böhmen, die Gattin des Grafen Aschwin und eine Tochter des Markgrafen Ernst, Enkelin des Markgrafen Adalbert und Schwester des Grafen Adalbert der Ostmark, sowie des österreichischen Markgrafen Luitpold II., zu erblicken, der also Schwager von Aschwin und zugleich sein Lehensherr war. Durch Luitgard kam der Name Adalbert in das Bogener Geschlecht.

Durch diese Geschlechtsspaltung hellt sich auch die Gründungsgeschichte von Oberaltaich auf. Die Vorgeschichte dieser Klostergründung liegt uns auf S. 17 unter No. II Mb. XII vor. Diese No. II läßt die Verarbeitung vorhandenen Traditionsstoffes erkennen. Sie ist aus einem Traditionsbuch des 14./15. Jahrhunderts gedruckt, obzwar ein Kopialbuch und Traditionscodex des 12./13. Jahrhunderts eine bessere Niederschrift enthält. Die Herausgeber verböserten den Eintrag noch dadurch, daß sie willkürlich alle Eigen- und Ortsnamen durchaus mit großen Buchstaben drucken ließen, Zusammengehöriges zerrissen und anders unterbrachten, ganz abgesehen davon, daß eine Menge Druckfehler unterliefen.

Halten wir an den Quellen fest, so ging der Anstoß zur Klostergründung von den Söhnen des Udalrich de Rotta, Namens Perthold, Engelbert und Udalrich, aus. Zwischen 1077 und 1080 (Q. I, 37, 84 und 41, 95) machten die Brüder Bertold und Udalrich zum Seelenheil ihres Bruders Engelbert für dessen Begräbnis im Kloster St. Emeram in Regensburg eine Gutsschenkung (Q. I, 40, 91). In dieser Zwischenzeit muß daher die Übergabe jener Erbgüter der 3 Brüder fallen, die für die Gründung des Klosters vorgesehen waren. Die Brüder gaben die Güter in die Hand des Ascuin de Zidlarin und dieser sie wieder zum gleichen Zweck in die „nepotis sui Friderici filii Friderici“, wobei Ascuin von sich aus noch genannte Güter hinzufügte. Dieser Friedrich übergab dann die empfangenen Rott'schen Güter und „was Perthold noch dort hatte“ der St. Peterskirche (von Oberaltaich). Dann fährt der Bericht fort: „et ipse Friderich et Adelheit uxor eius“ hätten weiter genannte Güter gegeben. „Et ipse Friderich“ ist also der Gatte der Adelheid und der Empfänger der Rottischen Güter, Sohn eines Friedrichs und nicht eines Hartwichs. Unter

den weiter aufgeführten Gutsschenkern zählt S. 19 a.a.O. auch den „Hartwich filius Ascuini“ auf. Dieser Vorgeschichte schließt sich zeitlich die Gründungsurkunde von Oberaltaich vom 29. Juni 1104 (Mb. XII, 15 No. I, entnommen einem Traditionskodex aus dem 14. Jahrhundert) an. In diesem Zeitpunkte lebte von den Gründergruppen weder Friedrich, der Gatte der Adelheid, noch der bisher nicht genannte Ehegatte der Luitgard; die Zeugen stellen die beiden ältesten männlichen Vertreter der beiden Gründergruppen, denen sich als Dritter Hartwich de Ceydlarn (obiges Zidlarin) offentsichtlich als Vertreter eines dritten, fernerstehenden Geschlechtszweiges angliedert. Einem Grafen Aschwin begegnen wir nirgends. Da Oberaltaich überdies in seinem Amtssprengel gelegen ist, berührt es merkwürdig, wenn er die Güter zur Gründung von Oberaltaich nicht seinen Söhnen, sondern seinem Neffen anvertraut hätte, wenn der Ascuin de Zidlarin wesensgleich mit ihm gewesen wäre, was nicht zutreffen kann. Ein Vergleich der Geburtsdaten der Domvögte und der Bogener Grafen führt zu demselben Ergebnis.

Adelheid, die Gattin des Ernst von Hohenburg, besaß einen Sohn Friedrich, der am 19. 11. 1122 in einer Urkunde seines Großoheims, des Bischofs Udalrich II. von Eichstätt, zeugt (Abschriftl. Urk. aus dem 12. Jahrhundert auf der Bibliothek Bamberg Ms. A I, 47: Heidingsfelder Regesten der Bischöfe von Eichstätt 101, 311). Adelheid selbst muß also mindestens 1085 geboren worden und älter als ihr Bruder, der Domvogt Friedrich, gewesen sein. Ihr Geburtsjahr zwingt ihrem Vater, dem Domvogt Friedrich, ein Geburtsjahr von mindestens 1060/5 auf: eine glänzende Rechtfertigung für den Weingartner Mönch (MGSS. XXI, 463): „quidam comes ex claustro quodam sanctimonialium abstractam duxit et ex ea Fridericum Ratibonensem advocatum genuit“: Adelheid, die Großmutter der Adelheid von Hohenburg-Wildberg, ist die Tochter König Belas I. von Ungarn und der quidam comes der Domvogt Friedrich. Den Beweis hiefür liefert Dr. Moritz Wertner S. 10/11 des Monatsblattes der heraldischen Gesellschaft Adler in Wien II. Bd. 1886, allerdings in der Absicht, die Unmöglichkeit dieses Umstandes darzutun! Er weist nämlich nach, daß König Bela aus seiner mit Rixa, Tochter des Polenkönigs Miecislaw I., um 1039 geschlossenen Ehe zunächst 2 Söhne erwarb, deren Geburt auf die

Jahre 1040/42 fallen würde. Dann kam die Tochter Sofie, welche 1062 Markgraf Ulrich von Weimar-Istrien heiratete (MGSS. XXI, 463). Wenn nun ihre Schwester 1043/4 geboren wurde, so kann sie im Beginn der 60er Jahre des 11. Jahrhunderts von einem jungen Mann — denn nur in einem solchen Lebensabschnitt kommen solche romantische Liebesheiraten mit Entführungen vor — aus dem Kloster geraubt und die Mutter des Domvogts Friedrich geworden sein. Weder ihr Taufnamen noch der ihres Entführers steht in der ursprünglichen Handschrift des Weingartner Mönchs. Wenn daher ganz willkürlich mit einer Berta und einem Hartwich von Bogen bisher gearbeitet worden ist, so bestehen hiefür gar keine Belegstellen, was dann zu einem unentwirrbaren Chaos führen mußte. Durch ihre Tochter Richgard ist Sofie, König Belas I. Tochter, die Großmutter von Otto von Wittelsbach (Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 591) geworden, und dadurch erscheint Ottos von Wittelsbach Bezeichnung „cognatus“ gegenüber dem Domvogt Friedrich vollkommen aufgeklärt.

Zu dem ganz gleichen Ergebnis führen die bezüglichen Untersuchungen bei den Bogener Grafen. Luitgard, die Schwester der Grafen Bertold und Albert I. von Bogen, heiratete im September 1094 (MGSS. IX, 103) Bretislaw II. von Böhmen; ihre Geburt ist daher um 1075 anzusetzen und damit die ihrer Mutter Luitgard auf 1050, nachdem anzunehmen ist, daß die Grafen Bertold und Albert, ihre Brüder, älter als sie — Herzogin Luitgard — gewesen sein müssen. Die Mutter aller — Luitgard kann daher sehr wohl die Gattin des Grafen Askuin-Aschwin gewesen sein, der nach 1066 Vogt von Niederaltaich geworden war und dieses Amt zwischen 1066 und 1098 bekleidete (MGSS. XVII, 373). Es darf uns nicht beirren, daß zu Regensburg im Jänner 1104 bei einer Feststellung der Vogteirechte über Augsburger Güter die Worte gebraucht werden: „justitia quam Manegoldus in Augusta et comes Aschabinus in Strubinga et Erich in Gusenhausen habuit (MG. Leges Sectio IV / 1 / 126, 75). Offenbar ist „Erich“ Schreibfehler für „Etich“, welcher der Urkunde von 982 (Nagel notitiae dom. Boicae 70/72), womit Bischof Heinrich von Augsburg dem Domkapitel das väterliche Eigentum in Geisenhausen schenkte, entnommen ist. Der Augsburger Vogt Mangold kam aus der Urkunde vom 24. 4. 1029

(Nagel a.a.O. 273), womit Bischof Bruno von Augsburg sein Gut in Straubing den Domherren von Augsburg schenkte. Für welche Zeit die Vogteirechte des Grafen Aschabinus gemeint sein sollen, darüber gibt die Urkunde gar keinen Aufschluß. Der Niederaltaicher Vogt Aschwin lebte im 11. Jahrhundert, dem die Bezeichnung präses für den Amtsgrafen entsprach. Im Niederaltaicher Nekrolog (MG. Nec. IV, 50) ist von einer Hand des 13. Jahrh. zum 29. Juni „Aschwinus preses" eingetragen; das ist der Todestag des obigen Babenberger Lehensgrafen und Vogtes von Niederaltaich und nicht der 10. Mai des Oberaltaicher Nekrologes (MG. Nec. III, 228), der von einer Hand des 14. Jahrh. dort geschrieben wurde. Jedenfalls ging Graf Aschwin lange vor 1104 mit Tod ab; dieser Graf wäre dann in den Stammbaum als Bruder von Domvogt Friedrich, dem Ehegatten der Adelheid, einzufügen, wäre der Sohn des Friedrich und Neffe des Ascuin de Zidlarin, nach dem er benannt worden ist. Weist man Aschwin die Lehensgrafschaft im Babenberger Donaugau und seinem Bruder Friedrich die Domvogtei zu Regensburg zu, so erscheint letzterer als solcher 10. 9. 1075 (Ried, con. dipl. Ratisp. I, 165, 180), 1079 (Meichelbeck, hist. Fris. I/II, 526), 9. 4. 1086 (Mb. XII. 96/7, 2) und 6. 7. 1089 (Archivalische Zeitschriften n. F. XIII, 97, 102, Bruchstücke eines Domtraditionsbuches von Regensburg) und dürfte um 1040 zur Welt gekommen sein. Friedrich, der Vater vorstehenden Friedrichs (und Aschwin) ist in dem Vogt Friedrich des Bischofs Gebhard III. von Regensburg 1044/47 (Q. I, 31, 66), dem Vogte der Geistlichen Pezili von 1030/7 (Pez. thes. anecd. I/3 col. 121 No. 84) und Hartwichs 1048/64 (Q. I. 33, 71) gegenüber St. Emeram, zu erblicken, während es nur wahrscheinlich bliebe, daß er auch der nob. homo Friderih sein könnte, der 1048/64 zum Seelenheil seines Vaters sein Gut Simannïggan (Simling, Pf. Deggendorf) an St. Emeram gab (Q. I, 33, 73). Dieser Friedrich muß dann um 1010 das Licht der Welt erblickt haben; als seine jüngeren Brüder erachte ich den Ascuin de Zidlarin und den Bertold patruus Friderici (MB. XII, 21 u. 22 in No. II). Vorgänger Friedrichs in der Domvogtei war ein Hartwick, der 1022/3 (n. Q. V, No. 1607) als Vogt des Regensburger Bischofs Gebhard I. beurkundet erscheint und Vater von Domvogt Friedrich gewesen sein könnte. Streng von ihm zu scheiden ist

der gleichnamige Vogt von Obermünster der Jahre 1050/73 (Q. I, 158, 5; 159, 8; 170, 25; 171, 27; 196, 78), für den sich das Diplom Kaiser Heinrichs IV. vom 22. 4. 1054 (MB. XII, 95/6, 1) zeitlich schickt; wahrscheinlich dürfte Verwandtschaft, vielleicht sogar Sohnesschaft zu dem Domvogt Hartwich vorliegen. Udalrich von Rott kann vielleicht eine Schwester vom Domvogt Friedrich I. zur Frau gehabt haben. Wie der letzte dieser Domvogtlinie hieß, wurde nicht überliefert. Viel Kopfzerbrechen bereitete die domna Maehtildis uxor aduocati Ratisponensis et filius eius Fridericus im Verzicht (Q. I, 323, 145), den Meiller in seinen Regesten der Babenberger (51, 84) zu 1172 setzt. Dieser Verzicht erfolgte zu Wien in Gegenwart des Herzogs Heinrich I. von Österreich unter den ersten Zeugen Luitpold, Sohn des Herzogs, Udalrich de Pernecke und dessen Sohn Ekkebert. Zweifellos fällt der Verzicht nach der Erhebung von Österreich zum Herzogtum 17. 9. 1156. Luitpold (V.) kommt 1158 bei der Stiftung des Schottenklosters in Wien zum ersten Male vor (Pez a.a.O. VI/1, 383, 143— fra. II). Udalrich von Pernegg zeugt zum letzten Mal in der sicher datierten Urkunde ddo. Wien 22. 4. 1161 (a.a.O. 435, 162 — fra. II). Alles, was Wendrinsky in seinen Regesten der Grafen von Pernegg (Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (F. XIII, 1879 S. 147) ab No. 32 bringt, ist teilweise falsch, teilweise haltlose Vermutung seinerseits. Schon No. 32 ddo. 14. 2. 1168 (MB. XXIV, 39) ist der Zeuge Udalricus valprato (verdruckt für Walpoto) de Berneck: der Udalrich Walpato von Zwernitz, und Berneck, das Bärneck am weißen Main (vergl. MB. XXIV, 33, 1156 Fridericus Walpoto et frater eius Udalricus). Daß unser Udalrich von Pernegg vor 31. 3. 1171 gestorben sein muß, geht aus fra. II/4 S. 70 hervor, wo sein Sohn als Graf Eckbert von Pernegg und als Lehensherr seiner Ministerialen von Pernegg seine Genehmigung erteilt.

Was das äußere des Verzichtes betrifft, so teilt das bayerische Hauptstaatsarchiv München mit — wofür ihm hier Dank gesagt wird —, daß es sich bei der Eintragung in das Traditionsbuch von Berchtesgaden jedesfalls um eine verkürzte Form einer wirklichen Urkunde handle, bei der zwischen obigen Worten „eius“ und „Fridericus“ (Q. I, 123, 145) eine Rasur zu erkennen sei, wodurch

2 früher an dieser Stelle gestandene Buchstaben völlig verschwunden sind, d. h. die Abschriftnahme dürfte fehlerhaft sein.

Auf den Inhalt eingehend, verzichtet obige domna M. usw. nach Erhalt von 5 Talenten gegenüber Berchtesgaden auf Güter in Brunn im Feld und Grunddorf, beide beieinander ö. von Krems a. Donau, welche Güter ihr Gatte idem advocatus seinerzeit an Berchtesgaden übergeben hatte. In Q. I, 292/3, 99, 1147/8 übergab dominus Fridericus ratisponensis ecclesie aduocatus an Berchtesgaden ein Gut in Brunn im Feld, das seinerzeit seine Mutter Luitgarde an Berchtesgaden gegeben hatte, gegen Erhalt von 20 Mark Silber. In Q. I, 293/4, 100 verzichtet Judit, die Gattin des Domvogtes Friedrich, mit ihren Kindern (nati) auf dieses Allod in Brunn im Feld mit Fridericus de Hohenburch als 1. Zeugen. Luitgard, die Mutter Friedrichs, hatte urkundlich an St. Nikola in Passau einen Hof in Grunddorf (MB. IV, 228) und 4 Huben in Haitzendorf (bei Grunddorf) an Niederaltaich (AföG. I, 40) gegeben); nach dem Tode Friedrichs hatte sie einem Wunsche Domvogts Friedrich gemäß dessen Gut in Brunn im Feld an Admont zu übergeben (Steierm. UB. I, 373). Indem sie letztere Vergabung durchführte, erhoben dagegen Ansprüche:

1. Judit, die Witwe des Domvogts, dann abgefunden mit 3 Mark Silber;
2. Adelheid von Hohenburg, die Schwester des Domvogts, mit ihren Söhnen Georg Ernst und Herrn Friedrich, dann abgefunden mit 20 Pfund Kremser Münze.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß

a) Brunn im Feld Allod war und daher ohne Zustimmung der Geschlechtsgenossen nach bayerischem Rechte nicht einseitig jemanden übermacht werden konnte;
b) infolgedessen alle jene, welche im Augenblick der Vergabung von Luitgard schon am Leben waren, Einspruch dagegen erhoben und von den Empfängern abgefunden werden mußten;
c) weshalb die domna Maehtildis unbedingt zu diesen Geschlechtsgenossen mit ihrem Sohne Friedrich gehören mußte.

Beachten wir nun den Verzicht der Judit gegen Berchtesgaden, so bezeugte ihn an 1. Stelle Friedrich von Hohenburg, d. h. der Herr Friedrich, Sohn der Adelheid von Hohenburg; es scheint daher der

Verzicht gegenüber Berchtesgaden später zu fallen als der gegenüber von Admont, weil damals noch Friedrichs Mutter und Bruder gelebt haben und selbständig verzichtete. Wann dieser Friedrich I. von Hohenburg starb, ist ungewiß, jedenfalls aber nach seinem Bruder Ernst, der zwischen 1162 und 1164 (Ried, I, No. 257 und Links Annal. Aust. Claravallens, I, 283) mit Tod abging. Bisher entnahm man den Todestag dieses Friedrichs der Reimchronik des Kl. Kastel, wo es heißt: anno domini MCLXXVIII Indictione XIa.obiit Dominus Fridericus comes de Hojenburch VI. to Kalend. Februar. Sepultus es in monasterio Castellensi. Aber schon Moritz sagt hiezu (histor. Abhdlg. der bayer. AdW. 1833 I. Bd. Teil II, S. 119) in der Anmerkung: Diese wichtige Stelle vermißt man bei Abt Hermann, jedoch muß MCCVIII gelesen werden. Woher stammt nun diese Stelle? Aus den am Rande der im Jahre 1527 neu umgearbeiteten deutschen Reimchronik von der gleichen Hand in lateinischer Sprache zum Vers 759—761 hinzugefügten Fragmenten der älteren lateinischen Chronik, auf die sich Abt Hermann in seiner Reimchronik beruft (a.a.O. S. 116). Abt Hermann von Kastel vollendete seine Chroniken 1323/1324. Moritz bringt (a.a.O. Sr. 156/157, Teil II) die betreffenden Verse der deutschen Chronik:

759 Her Dieppolt und Her Friderich.
760 Leobaldus der Marcgrave rich.
761 von Hohenburk gennet sint.
762 Die ligent hier und iriu Kint.

Diese Reime beziehen sich offensichtlich nicht auf Friedrich I., sondern auf Friedrich II., dem 1. Mann von Markgraf Diepolds Frau. Nachdem in der Reimchronik so ziemlich alle Jahresangaben falsch sind (z. B. starb darnach Graf Gebhard II. von Sulzbach 1177 — in Wirklichkeit 1188; seine Gattin Mathilde 1171 gegenüber der richtigen Jahreszahl 1182 und ihr Sohn Berengar 1181 gegenüber dem richtigen 1167), ist auf diese Fragmente gar kein Gewicht zu legen. In Wirklichkeit kommt Graf Friedrich I. von Hohenburg nach dem Jahre 1164 urkundlich nicht mehr vor. Wenn in einer Urkunde ddo. Wien 1. 5. 1171 (fra. II/51 No. 50) in einer Zeugenreihe hinter Eckbert von Pernegg und Konrad von Raabs allerdings ein Friedrich von Hohenburg vor Hadamar von Kuffern

steht, so entspricht diese Stellung nicht dem Rang und Alter von Friedrich I., sondern kann sich nur auf Friedrich II., seinen Sohn, beziehen. Darnach dürfte der Verzicht in Q. I, 323, 145 wahrscheinlich um 1165 anzusetzen sein: Mathilde ist die im Ranshofener Fragment MGSS. XVII, 377 ohne Namensnennung aufgeführte Tochter des Burggrafen Heinrich III. von Regensburg, welche nach dem Ableben ihres Mannes, Graf Friedrich I. von Hohenburg († n. 1164), mit ihrem Sohne Friedrich II. den Verzicht auf die aus der großmütterlichen Erbschaft ihres Sohnes stammenden Güter gegenüber Berchtesgaden aussprach, keineswegs aber die Gattin des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, des damaligen Regensburger Domvogtes. Eine Erklärung für das uxor advocati Ratisponensis zu bringen ist schwer: entweder war Graf Friedrich I. von Hohenburg tatsächlich nach dem Ableben seines gleichnamigen Oheims, des Domvogtes, kurze Zeit Domvogt, da über das wie, wann und warum Graf Gebhard von Sulzbach Domvogt wurde, nur ganz allgemeine Vermutungen bestehen, oder es liegt ein Kopierfehler im Traditionsbuche vor, etwa daß zwischen uxor und aduocati „nepotis“ ausgeblieben sein könte.

Auf Einzelheiten des Bogener Stammbaumes bei Braunmüller übergehend, erhellt aus der Gründungsurkunde von Oberaltaich von 1104, daß Bertold der älteste Sohn von Luitgard war und nicht Adalbert. Die Meinung, daß Bertold der 1141 verstorbene gleichnamige Abt von St. Blasien wäre (Braunmüller XVIII, 98), findet in den Urkunden ebensowenig eine Stütze, als die, daß er der gleichnamige Abt von Garsten gewesen sein könnte (Wendrinsky a.a.O. S. 365). Die, Seite 22 MB. XII unter No. 2 von der Domna Richgard uxor Pertoldi unter Zeugenschaft des Grafen Adalbert (I. von Bogen) und ihres Sohnes Engelprecht zum Seelenheil ihres genannten Gatten bestätigte Schenkung steht in der Urschrift gleich hinter der Angabe (S. 19 MB. XII, No. 2), daß Domna Luitgard und ihr Sohn Graf Adalbert an Oberaltaich einen Hof in O. selbst und die Kirche Bogen mit bezüglichem Kirchengut gegeben habe, woraus hervorgeht, daß Richgard die Schwiegertochter und Englprecht der Enkel der Luitgard war, wie bereits Mayer (a.aO. 23) ganz richtig erkannte. Bertold gab (MB. XII, 24, 7) mit dem Domvogt Friedrich und dessen Brüdern Hartwich und Udalrich

Wald an Oberaltaich, und kommt mit der Bezeichnung „de Windberg“ noch Q. I, 163, 14 vor; wahrscheinlich starb Bertold zwischen 1104 und 1106.

Luitgarde, die Gattin Graf Bertolds II. von Bogen, glaubt Braunmüller (a.a.O. XIX, 8, Anm. 2) dem Plainer Grafenhaus zuweisen zu müssen, weil Albert III. zusammen mit dem Plainer Grafen Liutold III. die Urkunde ausstellt. Hiebei handelt es sich aber nicht um Plainer, sondern um Peilsteiner Gut, das im Erbweg überkommen sein muß. Ihr Todestag ist zum 22. 2. (Luikart coma MGNec. II, 220, Seeon), zum 23. 2. (Livkardis coma de Pogen MGNec. V, 15, Klosterbeuburg) und zum 24. 2. (Laichardis coma de Pogen MGNec. II, 213, Michelbeuern) — und zwar bei Seeon von der Hand aus dem 12. Jahrhundert eingetragen. Das sind lauter Klöster, die für Peilsteiner in Betracht kommen. Luitgarde könnte die Tochter Graf Konrads II. von Peilstein sein, dessen angebliche Schwester Uta die Gattin des Grafen Liutold von Plain war.

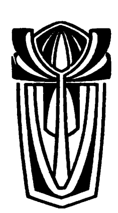
Rudolf von Mennach halte ich für einen außerehelichen Sohn des Grafen Albert I. von Bogen; nach 1171 (Mon. Car. III, 1143) kommt er nicht mehr urkundlich vor. Der erstmals um 1176 auftretende Bertold von Mennach dürfte sein Sohn sein und seinen Namen nach seinem Oheim Graf Bertold II. von Bogen tragen; Mitte 1202 (Salzbg. UB. II, No. 465 b) kommt er zum letzten Mal vor. In Gebhard von Mennach, den Marschall Graf Alberts III. von Bogen, erblicke ich den Sohn von Bertold; 1245/7 (MB. XII, 79) war er schon altersschwach und besaß eine Frau und 2 Kinder, von denen am 10. 3. 1248, wo er bereits tot war und Abt Hermann von Niederaltaich mit seinen Lehen Siegfried von Frauenberg und Siegfried von Frauenhofen belehnt (MB. XI, 319), keine Rede mehr geht.



Die Vollfreien des Namens Jakob.

Von

Dr. Kamillo Trotter
Notar in Innsbruck.



Des Freisingischen Bischofs Waldo Hauptvogt war 883/887 bis 903[1]) Jakob. Hundt[2]) nimmt Familienzusammengehörigkeit für Jakob mit den folgenden Vögten Ratolt, Kepolf und Reginpert an. Die Lebenszeit dieses Hauptvogtes soweit auszudehnen, wie es Hundt unternimmt, verbietet der Umstand, daß 903 Jakob schon mindestens 60 Jahre alt gewesen sein muß, wenn er 883 diese Vogtei bei dem wohllüblichen Alter von 40 Jahren übernommen haben dürfte. 903 bildet eine deutliche Grenzmarke in dieses Jakob Leben.

Erst am 16. Juni (925)[3]) tauschen ein nob. vir Jakob und dessen Gattin Engilrat ihren Gesamtbesitz am Ziller und zu Marlupp (Gde. St. Veit im Innkreise OÖ.) gegen Salzburger Kirchenbesitz in Berghofen, Pf. Sittenbach, BA. Dachau, Stumpfenbach, Pf. Altomünster, BA. Aichach, und Gumpersdorf, Pf. Hilgertshausen, BA. Aichach. 926/7[4]) tauschte dieser Jakob eiusdem ecclesie vassus (Freisinger) von seinem Besitz in Sickenhausen, Pf. Massenhausen, BA. Freising; Lauterbach, Pf. Hohenkammer und Figlsdorf Gut gegen Freisinger Kirchengut in Dachau und seine Wiesen in Wimburger Pf. Gamelsdorf gegen Freisinger Kirchengut in Prittlbach, BA. Dachau, sowie Unfreie.[5]) 926/37[6]) tauschte nobilis mulier Engilrat mit ihrem Sohne und Vogte Aripo von ihrem Besitz in obigem Gumpersdorf Gut gegen Freisinger Kirchengut in Alberzell, Pf. Tandern, BA. Schrobenhausen. Jakob, Engilrats 1. Gatte, war, wie wir daraus ersehen, bereits tot, weshalb ich ihn nicht mit

---

[1]) n. Q. IV. 960 bis 1038.

[2]) Bayerische Urkunden aus dem 11. u. 12. Jahrh. in den Abhandlungen der bayer. Akad. d. W. III. Klasse, XIV. Bd., 11. Ab. S. 19/20.

[3]) Salzb. UB. I. 89. 25.

[4]) n. Q. V. 1074.

[5]) n. Q. V. 1075.

[6]) n. Q. V. 1086.

jenem Jakob gleichzusetzen vermag, dem Erzbischof Odalbert von Salzburg mit seinem Vogte Reginbert — als seinem Ministerialen, dessen Gattin und Sohne Ruodgoz auf deren Lebenszeit ihr Salzburger Lehen in Saalfelden, Salzburg, gegen dem überließ, was Jakob und dessen Vater Ruodgoz vom Grafen Diotmar am Flüßchen Leogang bei Stalfelden erhalten hatte (Urkunde um 12./10. 930).[7])

Da ein Reginbert seinerzeit einen riesigen Waldbesitz von Zell am See ö. Saalfelden hatte[8]), der 963 an das Erzstift Salzburg kam, und der Vogt des Erzbischofs Odalbert, Gf. Reginbert, einen Sohn Ratolt besaß[9]), so wären eigentlich alle Voraussetzungen für Hundts oben bekämpfte Familienzusammengehörigkeit vorhanden, wenn nicht die Unwahrscheinlichkeit, gleichzeitig Vogt der Salzburger und Freisinger Kirchen gewesen sein zu können, doch auf der Hand läge.

Dieselbe nobilis femina Engilrat mit ihrem Sohne Aripo tauschte durch ihren Ehegatten und Vogt Pernhard gegen ihren Besitz in Purtlhof, Lotzbach (Pf. Ampermoching) und Sulzrain (Pf. Amperpettenbach — alles BA. Dachau), sowie Gumpersdorf 957/72[10]) Freisinger Kirchengut in Ampermoching, Sulzrain und Alberzell ein. Demnach war Engilrats 1. Mann Jakob in jüngeren Jahren vor 937 verstorben, da sie, einen erwachsenen Sohn zur Seite, später eine 2. Ehe einging, die mindestens 20 Jahre gedauert haben muß, was sie ein Alter von 60 Jahren erreichen ließ.

957/72[11]) tauschte nobilis vir Aripo seinen Besitz in Keroltistorf (unbestimmbar) gegen die Freisinger Kirchenorte Prittlbach, Deutenhofen, sowie eine Hufe in Ried, Pf. Pellheim, BA. Dachau. Indem 955[12]) ein Graf Aribo für die gleichen Orte als Zeuge auftritt, dürfte wohl Wesensgleichheit mit dem gleichnamigen Sohne Jakobs und ebenso bei dem Grafen Peranhard v. 957/72[13]) mit dem 2. Gatten Engilratas anzunehmen sein. In der Folgezeit besaß Altmann, der Stammvater des Lurngauer Grafen Udalschalk in

[7]) Salzb. UB. I. 133/4. 73.
[8]) Salzb. UB. I. 173. 7.
[9]) Salzb. UB. I. 93. 29.
[10]) n. Q. V. 1192.
[11]) n. Q. V. 1164.
[12]) n. Q. V. 1141, 1142.
[13]) n. Q. V. 1157, 1158.

Kärnten — 994/1005[14]) — 1/4 der Kirche und 166 Morgen in Gumpersdorf.

Zeitlich am nächsten steht wieder ein Jakob, der in folgende Tauschverträge mit Freising eintritt:

er erhält:	er gibt:
948/57 großes Gut in Thaur bei Innsbruck[15]),	Besitz in Gufidaun b. Klausen gegenüber Velthurns und in Stilfes s.ö. Sterzing,
955/57[16]) großes Gut in Schöngeising, BA. Bruck, und Unfreie,	Besitz in Vierkirchen, BA. Dachau, und Unfreie,
957/72[17]) 3 Huben zwischen Hebertshausen und O.U.Bachern n.ö. bezw. n.w. von Dachau,	Besitz in Mintraching, Pf. Eching, BA. Freising, und Luigenkam, Pf. Münsing, BA. Wolfratshausen,
972/6[18]) großes Gut in Hebertshausen, BA. Dachau,	Besitz in Giesing-München und Sallach, Pf. Utting, BA. Weilheim.

Zeitlich später tauschte in der gleichen Gegend ein eusdem aecclesie (Freising) nobilis miles Dietrich:

er erhält:	er gibt:
957/72[19]) mit seiner Gattin Iranpurg und seinem Sohne Jakob Unfreie,	Unfreie,
972/6[20]) Gut in O.U.Zolling n. Freising,	Gut in Sillertshausen und Glon, Pf. Abens-Indersdorf,
dgl. Gut in Hörenzhausen s.ö. Großnöhbach (1. u. 2. Zeuge Jakob),	Gut in Albertshof, Pf. Vierkirchen, BA. Dachau,
dgl. Gut in Hebertshausen	Gut in Mintraching,
891/994[21]) Gut in Grandl, Zinkl, Miltach n.w. Freising,	Onpoldesdorf (unbestimmbar),
dgl.[22]) Gut in Ried bei Taisten, Pustertal,	Giesing-München.

14) n. Q. V. 1336.
15) n. Q. V. 1128.
16) n. Q. V. 1146, 1144.
17) n. Q. V. 1185.
18) n. Q. V. 1218.
19) n. Q. V. 1208.
20) n. Q. V. 1220, 1228, 1230.
21) n. Q. V. 1291.
22) n. Q. V. 1308.

Letzterer Tausch läßt diesen Dietrich in dem gleichnamigen Vogt des Bischofs Abraham von Freising vermuten, als Bischof Albuin von Brixen 985/993[23]) tauschweise 6 Unfreie im Propsteigebiet von Innichen überließ, Huben in Velthurns austauschte und gegen Freisinger Kirchengut in Gais und Bruneck Brixner Kirchengut in Pirnitz a/Gurk hingab.

In dem Priester Ratold lernen wir einen Bruder Dietrichs kennen: 994/7[24]) gab er durch die Hand seines Vogtes und Bruders Dietrich, alles was er in O.U.Zolling besaß, das von der nobilis femina Liutuuich erworbene und von Bischof Abraham ertauschte an Freising mit der Auflage, daß es nach seinem Tode der Priester des St. Benediktsaltars daselbst, Andricus (wohl der magister scholae unter Bischof Gottschalk, MJÖF. 15. 21) bis zu seinem Ableben besitzen sollte, sodann sollte es von Ratolds beiden Agnaten der näherstehende Jakob für den Fall, als er Priester, Kanoniker und den St. Benediktsaltar besorgen würde; wollte er dies nicht, so erhielte es der zweite: Tagini. Dieser Ratold dürfte der nobilis diaconus gleichen Namens sein, der 955/7[25]) durch die Hand seines Vogtes Ratold Unfreie mit Freising vertauscht hatte, wobei für den Vorsterbensfall des Diakons dessen Vater Ratold die Unfreien bis zu seinem Ende haben sollte. Nach 957 bestätigte B. Abraham diesen Tausch, wobei unter den Zeugen sich Jakob und Dietrich befanden.[26]) Er war wohl auch der nobilis presbiter frigisingensis aecclesie custos edituus, der 8./9. 981 an Freising sein Gut in Piesing, Pf. Haindlfing, BA. Freising, und Rinnen, Pf. Geroldshausen, BA. Pfaffenhofen, unter Zeugenschaft von Dietrich vergabte.[27]) 997 wurde er Abt von Benediktbeuern, gab als solcher Gut in Fürholzen und Wachreine n.n.w. bezw. s.s.w. Mintraching[28]) und in Münsing, BA. Wolfratshausen und starb am 31. August 1003.[29])

[23]) Acta tirolensia I. No. 15, 13, 16.
[24]) n. Q. V 1316.
[25]) n. Q. V. 1419.
[26]) n. Q. V. 1155.
[27]) n. Q. V. 1287, 1288.
[28]) MGSS. IX. 219.
[29]) wie vor.

Oben lasen wir Dietrichs Besitz in Onpoltesdorf; 972/6[30]) tauschte Bischof Abraham bedeutenden Freisingischen Besitz ebenda von den nob. vir Ediram gegen dessen Besitz in Gronsdorf ö. Giesing-München, Reichertshausen und Hettenkirchen (zw. Freising und Mainburg). 981/994[31]) erscheint tatsächlich Dietrich mit seinen Söhnen Kusalolt und Ediram bei einem Gutstausch in Sünzhausen, w. Freising, n.ö. Nöhbachs.

Folgen wir den Spuren Dietrichs in Tirol, so stoßen wir auf die Ehegatten Jakob und Otticha, die 1065/70[32]) durch den nobilitate potitus (eine Brixner Wortkünstelei der damaligen Zeit) Nobpo ihr Gut in Thalhausen n.w. Freising und Ehingen in Brixen übergaben.

Die hier erwähnte Mühle in Eching suche ich im Gegensatz zu Prof. Steinberger in Eching s.w. Mintraching, bekanntem Geschlechtsbesitz. Wenn heute kein Wässerchen dort fließt, so dürften sich im 11. Jahrhundert die Moosach und Isar ganz anders ausgedehnt haben, so daß in Eching eine Mühle durchaus zulässig erscheint. Noppo ist der von Klenau, auch von Ismaning Genannte. Gedachte Ehegatten gaben zur selben Zeit an Brixen ein Gut in Husun (Hausen s. Weilheim), wo wieder Noppo zeugt, ferner in Vomp bei Schwaz und Unfreie.[33]) Oticha schenkt um dieselbe Zeit einen Unfreien an Brixen[34]) und verzichtet 1075/90[35]) auf alle ihre Ansprüche an das von ihrem Ehegatten Jakob geschenkte Gut in Vomp als nobilis prosapie matrona Tuedicha. In Monte Scouvis (Schabs oberhalb Brixen) verzichtete dann auch 1085/97 nobilitatem sortitus Chuonrad auf das von seinem Stiefvater und seiner Mutter Tudicha geschenkte Gut in Husan.[36]) Natürlich zeugt Otichas Ehegatte Jakob zur gleichen Zeit auch in Freisinger Traditionen.[37])

---

30) n. Q. V. 1215.
31) n. Q. V. 1311.
32) Acta tirol. I. 190 a.
33) Acta tirol. I. No. 230, 294, 325.
34) aaO. 190 b.
35) aaO. No. 210.
36) aaO. No. 297.
37) n. Q. V. 1644 a, 1502 d, 1091/4.

Bei dieser Aufeinanderfolge bleibt fast ein Jahrhundert unausgefüllt. In diesen Zeitraum gehören vielleicht folgende Geschlechtsglieder:

1. Die Gebrüder Ekkehard und Jakob, welche 1008/12[38]) auf ihre Ansprüche verzichten, die sie als Erben des nobilis homo Ratpot cognomento Thessilo an dessen an Tegernsee durch seinen miles Arnis geschenkten Güter in Kirchstockach und Wening b. Unter-Haching erhoben hatten; beide kommen 1006/39[39]) wegen Hohenkammer und Kammerberg als Zeugen vor.

2. Die Gebrüder Gerold und Jakob: um 1020, 1039/52, 1039/53, 1053/78.[40]) Gerold ist wahrscheinlich der Vogt des Hochstiftes Freising 1006/39[41]) und 1053/78 der des Domkapitels.[42]) Diese beiden Brüder sind wahrscheinlich unter den Nachkommen des Erzbischofs Odalbert von Salzburg zu suchen.[43])

---

[38]) Mb. VI. 10/11.
[39]) n. Q. V. 1382.
[40]) n. Q. V. 1778, Oberbayer. Archiv 31. Bd. 136/7, Schliersee betreffend, n. Q. V. 1612, 1680.
[41]) n. Q. V. 1382—1385; in 1384 ist Jakob unter den Zeugen, der n. Q. V. 1441 a : 1006/22 seine Hörige Perchsuuint schenkt.
[42]) Acta tirol. I. No. 64.

Stammtafeln.

Jakob 883/7—903
Vogt des Bischofs Waldo von Freising
Jakob 925—927/37
Engilrât, wiedervermählt mit (Gf.) Bernhard, 925—957/72

Aribo 927/37—957/72 | Jakob 948/57—972/6
Graf

Iranpurg 957/72
Dietrich 957/72—981/994

Ratold
Vogt des B. Lamprecht v. Freising

Dietrich 957/72—981/994 | Ratold † 31./8. 1003
Iranpurg (T. d. Jakob) | Diakon 995/7, Priester
997 Abt v. Benediktbeuern

Jakob 957/72 | Kisalolt 981/994 | Ediram 981/994

Jakob 1065/75—1078/98
Oticha = Tudicha, besaß aus erster
Ehe einen Sohn Konrad.

Odalbert
Erzbischof von Salzburg ./9. 973, † 14./11. 935
Rihni
Perachsuuint

Hildegarde
(Albuin) Bruder
eines Pero

Albuin † 5./2. 1006; Bischof von Brixen 976 | Hartwich, Markgraf | Aribo, | Gepa Pezili | Wezala

Truta Hadamar | Hildegarde 1006 Nonne

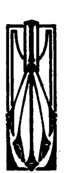
Eberhard, Gerhold, Wolfold, Outo
1006 Nonne

Jakob, Gerold, Tietmar, Heimpert
Diotmar

Über den Innicher Vogt Adalram.

Von

Dr. Kamillo Trotter
Notar in Innsbruck.



Vorstehende Arbeit verfaßte ich 1912. Seitdem verflossen 20 Jahre. Inzwischen beschäftigte sich A. P. Šlechta-Prag 1922, 1923 in seinen genialogischen Studien Z Pravčku de Novovčku (Von der Frühzeit bis zur Neuzeit) II. 174 ff. mit dem gleichen Vogt, identifizierte ihn mit Adalram de „Rimidingen" und machte ihn zum Schwager des Azzo von Kuenring: lauter Phantasien, weshalb Dr. Karl Lechner mit Recht auch in Bezug auf seine übrigen Behauptungen im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich n. F. 19. Jahrg., Wien 1924, SS. 97 ff. eine vernichtende Kritik über dieses Werk fällte.

Zwischen 1065 und 1070 tritt uns in den Urkunden[1]) ein Freisinger Vogt Namens Adalram für Innichen entgegen, und zwar zweimal im Gefolge des Bischofs Ellenhart von Freising. Aus diesen Schriftstücken entnehmen wir, daß er einen Sohn Adalram und einen Bruder Eppo besaß; er zählte zu den Vollfreien, seine fideles hießen Chuono und Hisker. In der Freisinger Gegend begegnet uns ein Vollfreier Adalram

a) 3 Mal unter Bischof Nitker von Freising 1039—1053[2]),
b) 8 Mal unter Bischof Ellenhart von Freising 1053—1078, 7 Mal allein[3]) und einmal in Verbindung mit Eppo[4]).

Unter Bischof Meginward von Freising (1078—1098) erscheint zusammen mit den Vollfreien von Lern s. Moosburg Adalram de

---

[1]) Codex diplom. austr. — Frising. in fontes rerum austriacarum II. Bd. 31, Wien 1870 — fra. II/31. S. 83—85, No. 80—82, 84.

[2]) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Neue Folge, Bd. V: Die Traditionen des Hochstiftes Freising. München 1909 — n. Q. V. No. 1447, 1452 und Mb. (Mon. boica) VIII. S. 381.

[3]) n. Q. V. No. 1461 1621, 1471 e; Mb. IX. S. 366, 367, 368, 370 (1064 bis 1080).

[4]) n. Q. V. No. 1618.

Nenenpach[5]) (Groß- bezw. Klein-Nöhbach, Pf. Heimhausen bezw. Fürholzen). 5 km s.ö. hievon liegt die Ottenburg, auf der Graf Ernst, der Stammvater der Hirschberger Grafen, saß. Unter den Urkundenzeugen dieses Grafen kommt Eppo von Nöhbach vor.[6]) Teils mit, teils ohne Herkunftsbezeichnung treffen wir in Gesellschaft des Grafen Ernst sowohl Adalram als Eppo.[7]) Daraus läßt sich schließen, daß der Zeuge Graf Ernst der Innicher Urkunde von 1070[8]) der Ottenburger ist, der auch in dem Ehevertrag des Freisinger Vicedom Adalprecht im Lurnfeld, Stammvaters der Grafen von Ortenburg in Kärnten und von Tirol, vorkommt, ebenfalls mit einem Eppo um 1070[9]), letzterer hinter einem Tagini, zur gleichen Zeit aber mit der Bezeichnung „de Nebenpach“ in 2 anderen Traditionen hinter einem Tagini de Pertoltesheim[10]). Um 1045 erscheint ein Eppo von Nöhbach 3 Mal in Ebersberger Traditionen.[11]) Nach rückwärts stoßen wir zwischen 1024 und 1031 unter Bischof Egilbert von Freising auf einen Pezili von Nöhbach[12]), nach vorwärts zwischen 1156 und 1172 auf eine nobilis femina Perhta vocata de Nenibach, die zum Seelenheil ihres in Weihenstephan begrabenen Ehegatten Gotebold an dieses Kloster durch die Hand ihres einzigen Sohnes Heinrich ihr Gut in Hernhusen (Hörenzhausen, $1^3/_4$ km s.ö. Großnöhbach) vergabte[13]). Fügen wir noch

---

[5]) n. Q. V. No. 1475.

[6]) n. Q. V. No. 1652.

[7]) n. Q. V. No. 1621, 1631, 1650.

[8]) fra. II/31. No. 84 S. 85.

[9]) n. Q. V. No. 1469 vor 1073.

[10]) Mb. XIV. 191/2. 28; n. Q. V. No. 1698 Peroltishaim ist Bertoldsheim, BA. Neuburg a. d. Donau.

[11]) Cartular d. Kl. Ebersberg, Abhandl. der Akad. d. W. in München, Bd. XV. — E. 3. Teil S. 143/4 No. 43—45. Ist es ein Zufall, daß acta tirol. I. No. 339:1075/90 ddo. Lambrechtsburg der ingenuus Tagini, miles des Bischofs Altwin von Brixen, das vom nobilis Adalram übergeben erhaltene Gut in Reischach b. Bruneck an Brixen vergabt?, daß ferner I. No. 336 aaO. ddo. Nieder-Rasen 1075/90 Tagini-Adalram nebeneinander zeugen?, daß Adalram ddo. Polling 1065/75 (aaO. I. No. 207) wegen Riegsee zeugt?

[12]) n. Q. V. No. 1418.

[13]) Mb. IX. 456/7 Heinrich de Neninpach erscheint noch zwischen 1064/1200. Mb. VIII. 449, 463, 473 in Schäftlarner Urkunden.

jene urkundlichen Stellen hinzu, welche den Namen Eppo oder Adalram ohne Herkunftsbezeichnung, jedoch in solcher Verbindung mit anderen Zeugen für dieselbe Zeit bringen, in deren Gesellschaft sie sich gewöhnlich zusammenfinden, dann haben wir alles, was sich unmittelbar auf die Nöhbacher beziehen läßt.[14])

Nach dieser Zusammenstellung dürfte daher der Freisinger Vogt für Innichen Namens Adalram dem Nöhbacher Geschlechte angehören. Weder in Tiroler noch in Kärntner Urkunden begegnen wir Leuten mit der Herkunftsbezeichnung „von Nöhbach". Da Freising ganz bedeutenden Besitz in Kärnten und Krain sein Eigen nannte und gerade um die gleiche Zeit in dem Innichen benachbarten Lurngau ein Vicedom aus der Freisinger Gegend auftritt, müßte es mit merkwürdigen Dingen zugehen, wenn wir nicht in Kärnten ebenfalls einen Adalram fänden; und tatsächlich erscheint zwischen 1105 und 1126 ein Adilram de Huninwanc (einmal urkundlich verlesen in „Huninswisen") in Urkunden für Kloster St. Paul[15]). In Erwägung, daß gleichfalls in einer St. Paulser Urkunde und ebenso wie bei den anderen gedachten Urkunden, wo

---

[14]) n. Q. V. No. 1473 = Mb. IX. 384; n. Q. V. No. 1647, 1667, 1486 d, 1489 b.

[15]) Monumenta Ducatus Carinthiae (Sigle Mon. Car.) III No. 521 = Fra. 39 S. 12/13; Mon. Car. IV/2 No. 542 a = No. 3028; Mon. Car. III. No. 539 = Fra. II/39 S. 21/2 = Mon. Car. I. No. 40 = Steiermärkisches Urkundenbuch I. S. 143/4; Mon. Car. III. 543 = Fra. II/39 S. 20; Mon. Car. III. No. 608 = Fra. II/39 S. 19 = Steierm. Urk.B. I S. 125/6 = Krain U.B. I. S. 83/4. In Mon. Car. III. 543 (1111/22) folgt auf Adilram de Hunwanch: Adilram de Tegernwanch; er ist wesensgleich mit Adilram de Uttendorf = der in Mon. Car. III 608 (30. 3. 1124) getrennt durch die Brüder Amelbrecht und Heinrich von Kolbnitz, vor unserem Adilram de Huniswisen zeugt. Die Gebrüder Adalram und Mazilli, wahrscheinlich Söhne des Mazili, des Rechtsnachfolgers Grafen Udalrichs von Passau in der Vogtei über Osterhofen, Mb. XII. 347, nennen sich:

a) Adalram de Pleichenbach (verdruckt in Pleichengau) et frater ejus Mazili, d. h. Blaichenbach, Pfarre Birnbach, BA. Griesbach. MB. II. 280, 379.

b) Adalram de Pleichenbach et frater ejus Mazili de Mulheim, d. h. Mühlham, Pfarre Birnbach, MB. IV. 222; de Muhlbach MB. IV. 18 wahrscheinlich nur verdruckt für „Mulheim". Weil die

Sponnheimer als Geber auftraten, auch in einer gleichen des Erzbischofes Hartwich von Magdeburg zwischen 1096 und 1102 ein Adilram et filius Adilram, noch dazu vor Zeizolf, dem nahen Stammesgenossen des Erzbischofes, vorkommt[16]), werden wir nicht weit fehlen, wenn wir hier die Anknüpfung des Adilram de Huninwanc an den Innicher Vogt Adalram gefunden zu haben glauben. Die Verbindung mit den Sponnheimern läßt darauf schließen, daß die Nöhbacher die Freisingische Vogtei über Innichen verloren, weil sie sich im Investiturstreit auf die päpstliche Seite geschlagen haben werden, denn Bischof Meginwart (1078—1098)[17]) und insbesonders Bischof Heinrich I. von Freising (1098—1137) standen durchaus auf Seiten des Kaisers.

Wenn aber Adilram von Haunwang von Adalram von Nöhbach herstammt, muß auch Haunwang in der Freisinger Gegend liegen; es ist Haunwang, Pfarrei Eching, BA. Landshut, 8 km ö. von Moosburg. Bei der Nähe zum dortigen St. Kastulusstift schenken an

---

Halser später von ihrer Burg Mühlheim unweit Osterhofen die Donau sperrten, nimmt man für gewöhnlich letzteres als den Ort an, woher sich Mazili schrieb.

c) Adalram de Ottendorf = Uttendorf OÖ. et frater ejus Mazilinus (Salzburger Urkunden Bd. I. Seite 332).

d) Adalram de Chambe MB. V. 298, Mazili de Chambe MB. IV. 36, d. h. Kam gegenüber Ortenburg.

e) Adalram de Techenbach = Degernbach, 3 km ö. Pfarrkirchen und 9 km w. Birnbach, MB. V. 116.

f) Mazili de Kradeheim = Grottham, 1¼ km n. Birnbach, 2½ km n. Bleichenbach, MB. V. 301.

[16]) Mon. Car. III. 499 = Fra. II/39 Seite 10/11.

[17]) Graf Hektor Hundt läßt die Herkunft des Bischofes Meginwards in Schwebe, gibt aber zu, daß die Namen Meginward und Meginhard damals nicht streng getrennt wurden (Bayer. Urk. aus dem XI. und XII. Jahrh., München 1878, in den Abhandlungen der kgl. bayr. Akademie der Wissenschaften III. Klasse XIV. Bd. II, Abteilg. Sigle: Hundt; XIV. S. 60/61). Mit Rücksicht darauf, daß Graf Sighart Vogt des Bischofes Nitkers von Freising (1039—1047) und dessen Sohn Graf Engelbert um die gleiche Zeit Vogt des Bischofes Eberhard von Augsburg war (n. Q. V. No. 1442, 1443, 1445, 1447—1450, 1457), Graf Sighard u. a. auch einen Sohn Meginhard besaß, halte ich diesen letzteren für den Freisinger Bischof Meginward.

dasselbe auch Haunwanger. Obschon der bezügliche Traditionskodex zum größten Teil dem 12. Jahrhundert angehört und eben dort eine klare und schöne Handschrift aufweist, so findet man bei näherem Zusehen, daß dem Schreiber unbedingt etwas noch älteres zur Vorlage gedient haben muß. Die Traditionen halten kennzeichnend nur immer gruppenweise eine Zeitfolge ein, der Schreiber hat abgeschrieben, aber allem Anscheine nach ohne besonders achtzugeben, und dadurch zusammengehöriges zerrissen. In No. 126 stoßen wir auf Eppo nobilis de Hunanwant, der zum Seelenheil seines Sohnes Prun — Wiesen in Eicha (Aich $3^1/_2$ km ö. Moosburg, Pfarre Pfrombach, 4 km s.w. Haunwang) dem St. Kastulusstift übergibt; erster Zeuge sein Bruder Adalprecht, weiters Regimar de Ispach, der auch in No. 18 vorkommt, wodurch No. 126 in dem Beginne des 12. Jahrhunderts hinaufrückt, da das Erscheinen der Mitzeugen für die Zeit[18]) gesichert ist.

In No. 44 gibt nobilis quidam Adalram de Hunenwanc sein Gut in Herinshusen (Hörenzhausen, Pfarre Haimhausen) auf seinen Todesfall und des seines Lehenmannes Luitpolt an das St. Kastulusstift; unter den Zeugen Friedrichen de Tanne ((Thann, $5^1/_2$ km s. Haunwang, ö. Pfrombach), der in No. 28 für die Jahre 1110 bis 1120[19]) auftritt, weshalb auch No. 44 in diese Zeit fällt. In No. 44 verzichtet gedachter Luitpolt „de Puech" (Buch am Erlbach, $3^1/_2$ km s. Haunwang, 2 km ö. Aich) gegen $3^1/_2$ Talente auf obiges Lehen.[20])

Wir treffen wieder die Namen Adalram und Eppo nebeneinander und in der gleichen Zeit wie bei den Röhbacher an; wir haben es mit ein und demselben Geschlecht zu tun.

In der Pfarrei Pfrombach war Kloster Tegernsee begütert; einem solch berühmten Stifte widmete auch ein Haunwanger und zwar

[18]) n. Q. V. 1538, 1740, 1697, 1545 c, 1506, 1702, 1709, 1715; MB. VI. 56.

[19]) n. Q. V. No. 1505, 1508.

[20]) Cast. No. 89 ist mit 1171 datiert; aus No. 28, 88, 89 geht deutlich die sprunghafte Abschreibeweise hervor. In MB. VI. 44, 1068/80 vergabt ein Luitpolt von Notzing (n.w. Erding) an Tegernsee Hörige mit einem Adalram de Prunnan als erster Zeuge, der sonst nirgends mehr vorkommt; desgleichen zeugt ein Sigipolt von O.Kl.Viecht (n.ö. Freising).

ingenuus homo Eberhart nominatus de Huninwanch[21]) eine Hörige zwischen 1068 und 1091; erster Zeuge hiebei ein Eppo von Ursprung, Pfarre Glon. Eppo von Haunwang zeugt auch noch in zwei Urkunden der nobilis mulier (matrona) Williburch vocata, de vico Tanna nata (also aus obigen Thann) um 1102, einmal bei einem Gutsverkauf in Pfrombach und dann bei einer Gutsübergabe in Petersbrunn a/Würm.[22])

Die Haunwanger können wir bis in das zweite Drittel des 11. Jahrhunderts hinauf verfolgen, wo uns ein Adalpero de Huninwanc in drei Traditionen des Klosters Ebersberg entgegentritt.[23])

Ein fragmentarischer Stammbaum; das ist alles, was sich aus dieser Zusammenstellung herauslösen läßt!

Adalbero 1030/50 von Haunwang		Pezili 1024/31 von Nöhbach
Eppo von Nöhbach 1045, 1065/70		Adalram v. Nöhbach 1078/98 Freising. Vogt v. Innichen 1065/70
Eppo 1110/20 von Haunwang	Adalbert 1110/20	Adalram 1065/70 = Adilram 1096/1102
Bruno		Adilram v. Haunwang 1105/26 1110/20

---

21) MB. VI. 49 wieder ein Beispiel, wie wenig auf die Ausdrucksweise der mönchischen Schreibweise zu geben ist; je nach Größe der Gabe steigert sich die äußerliche Bezeichnung des Gebers. Vor ihm gibt ein Isker (siehe den fidelis Hisker beim Innicher Vogt) sein Gut in Siegertsbrunn (bei Höhenkirchen s.ö. München) an Kloster Tegernsee, MB. VI. 48.

22) MB. VI. Seite 64, 65.

23) E. S. 141 No. 30, 1030/40; S. 143 No. 39, um 1040; S. 161 No. 1 1040/50.

Das altbayerische Edelgeschlecht Leitgeb.



Von

Guido Fh. Leitgeb,
a. d. H.
Landshut u. Polkwitz.



Nach Ernest Geiß[1] entstammen die Herren Leitgeb einem Edlen Geschlechte Kärntens. (Anm. a). Diese Epoche muß bereits im 11. bezw. 12. Jahrhundert liegen, da um 1245 der älteste Namensträger im Bereiche des Hochstiftes Regensburg erscheint.

In der Verreichsurkunde des Klosters Schönthal durch Chonrat von Paulsdorf an die Brüder des St. Augustinerordens Anno 1304 erscheint unter den Zeugen Chonrat der Leitgeber vnd ander piderbe lewt.[2] Ein zweiter Chonrat der Leickeb tritt, bei der Verreichung der Vogtei zu Haysperch durch Praun von Rotenvels an das Gotteshaus des Klosters Castel, am Tage St. Fabian und Sebastian 1329 unter den Zeugen auf.[3]

Klarer geht die gesellschaftliche Stellung der Herren Leitgeb jener Zeit aus der Urkunde vom 1. 2. 1315 hervor. Sifrid von Oettingen, Rudger von Goboltshof, Vlreich von Mörnsheim/Ritter, Sifrid Wieland von Puttenbrunn, Heinrich von Tennenbach, Heinrich der Wegnagel, Albrecht der Leitgeb von Mörnsheim (bei Solnhofen) entscheiden als Schiedsrichter zwischen Kloster Solnhofen und Vlrich dem Stolten von Ensveld, von seiner Wirtin und wegen einer mit H. dem Agtner entstandenen Irrung um einen Hof zu Langenaltheim, genannt der Agtnershof dahin, daß dieser Hof von

---

[1] Geschichte des Benediktinerinnenklosters Frauenchiemsee, bei Deutinger, Beitr.z. Gesch. des Erzbist. München, 1850.

a) Über den Namen Leitgeb ist kurz zu sagen, daß seine mhd Form litgeb lautet; lit ist ein Gewürzwein, also Weingeb-Schenk. Die Schenken (caupona) wurden in Gastgeber (Schenkwirte) und in Leitgeber unterschieden. Das Amtsgeschäft der Leitgeb war die Ausübung eines Notariates im Leithause, Leikauf oder Leitkauf genannt. Der Leikauf wurde durch Verreichung eines Trunkes bestätigt, gleichzeitig wurde eine Gebühr entrichtet. Durch Generalmandat von 1772 wurde das Leikaufsrecht abgeschafft.

[2] Monumenta boica. XXVI, 65.

[3] Mon. boic. XXIV, 370.

der Kusterei als rechtes Zinslehen gehe. Gegeben zu Mörnsheim 1315.[4] Die Urkunde vom 29. 4. 1315 besagt[5]: Ulrich von Mörnsheim verkauft dem Kloster Solnhofen das Gut zu Langenaltheim, das ihm seine (Ehe)Wirtin Herwert zugebracht, um 27 Pfd. Heller. Bürgen sind: Herr Rudger von Goboltshof und Albrecht der Leitgeb von Mörnsheim, geboren zu Mörnsheim.b)

Die Zugehörigkeit Albrechts zum alten, rittermäßigen Adel geht einwandsfrei aus der Uebung der alten Edelmannsgerechtigkeit hervor: der Friedensgerichtsbeisitzer durch Entscheid über Irrungen betr. Besitz von Grundholden.[6] Albrecht war Burggraf zu M.

Weiterhin erscheint Anno 1343 als Siegelzeuge beim Verkaufe von Döfrich (Döfering, B.A. Waldmünchen) durch Albrecht den Trumpeck an Heinrich den Gruber ein Friedrich der Leitgeb.[7] Im Kaufbriefe von 1361 an St. Ambrosius tritt unter den „taydingern und zeugen, her Evverbinn der Leikkeb von Plaedling (Plattling bei Landshut) vnd ander erwärg lewt genug“ auf.[8]

Das Verwandtschaftsverhältnis dieser genannten Leitgeb untereinander ist noch ungeklärt. Es sind damit jedoch sichere Namensträger vor der Landshuter Zeit genannt, die dem Uradel angehören.

Um diese Zeit taucht der erste Ratsbürger Leitgeb im Patriziat der Residenzstadt Landshut auf und es ist sehr wahrscheinlich, daß man in einem der vorgenannten Herren den Stammvater der Landshuter Linie zu suchen hat, weil das Patriziat der Regierungsstadt gerade damals als geschossene Oberschicht der Ratsfähigen angesehen werden kann. Seitdem bleiben die typischen Vornamen des Hauses bis in die Gegenwart bestehen, wie Christian, Hanns,

---

[4] Reg. rer. boic. V. 296.

[5] Reg. rer. boic. V, 305.

b) Schmeller, Andreas I, 160. „Geboren, adj. von vornehmer Abkunft, adelig. Im Jahre 1422 versprechen die Herzöge der Stadt Donauwörth, ihr einen „geborenen Hauptmann“ zu bestellen.“ (geboren = Prädikat wie: wohlgeboren, hochwohlgeboren etc.).

[6] Emanuel Nibler, Die Edelmannsfreiheitsfähigkeit im alten Bayern. Landshut 1808.

[7] Mon. boic. XXVI, 128, 130.

[8] Mon. boic. Vol. XI, 405.

Hans-Christian. Außerdem ist die Wappenübereinstimmung dokumentiert und als Haupturkunde die typische Familienähnlichkeit.

Urkundlich erscheint 1358 zuerst Christian I. der Leitgeb zu Landshut als Begründer der Ratsdynastie. (Anm. c). Er vergleicht sich damals in der Landshuter Steckengasse wegen der Verbindungsmauer mit dem Nachbar seiner dort liegenden Hofstatt.[9] Anno 1367 beurkundet Christian I. durch Anhängung seines (Gelb) Wachssiegels[10] die Gerechtsame des Spitals vom hl. Geist gegenüber Ulrich des Teichleins Sohn von Arteschofen (Adelkofen). Er siegelt in einer Grundholdenirrung und hängt als „Sigillierer" sein Wappensiegel mit dem Leitgebbecher an eine Pergamenturkunde. Er stirbt 1399.

Als zweiter Ratsherr des Geschlechtes erscheint 1384 urkundlich Hanns I. der Leitgeb. In seiner Streitsache wegen der Mauer zwischen den Häusern in der Steckengasse schlichtet er selbst 1389 mit Ulrich dem Huber.[9] 1396 verkaufen Eberhart der Spannagel und seine Frau Klara an Hanns I. 1 Pfd. Regensburger Pfennige aus des Harders Sitz zu Mostann, sowie 4 Schilling und 1 Schaff Weizen als Ewigkeitsgilt aus dem Widmut zu Mostann um 66 Pfd. Amberger Pfg. 1397 erwirbt Hanns I. den Zehent zu Mostann. Um 1400 gibt er dem Hospiz auf dem Arlberg eine Jahresgült. Seine Ehefrau war die Geschlechterin Ursula Kröner. Der Kaufbrief[11] vom 8. Juni 1406 besagt: Ich Ruprecht der Ffeuer zu Pfednach (Pfettrach), meine Hausfrau und alle unsere Erben und Nachkommen offenbaren an dem Brief, daß wir mit gutem Willen und wohlbedachtem Mut, fest und treulich käuflich zu kaufen

---

c) Titan v. Hefner, Bayr. Antiquarius II, 150. Der altbayr. Adel: Das Patriziat in den fünf Regierungsstädten Altbayerns hat sich dem Landadel stets gleichgeachtet. . . . Zum Schlusse der Patriziatsverfassung verliehen die Städte sogar an Unadlige den Titel Patrizier. . . . Der Antiquarius hat es aber nur mit adligen Patriziern und unter diesen mit den älteren Familien zu tun. (So mit Denen von Asch, Leitgeb, Oberndorfer, Kröner.)

[9] Bay. Hauptstaatsarchiv München, Landshut Stadt. Fasz. 3.

[10] Diese Siegelmäßigkeit war ein besonderes Notariatsrecht, bestimmten Verträgen allein, oder mit Standesgenossen, vermittels eigener Besiegelung und Unterschrift die Staatsgarantie zu geben.[6]

[11] Staatsarch. Landshut Nr. 2189.

haben geben, der ehrbaren Frau Ursula der Leitgebin, Bürgerin zu Landshut, Christian irem Sohn ältesten, den Maiden Barbara, Magdalene und Margreten ihren Kindern und Geschwistern und allen ihren Erben: Ein Pfund Regenspurger Pfennig gutes Geld, das wir gehabt haben an dem Sitz zu Axtann, dar die Ermsstorfer von Dietrich dem Auer seligen kaufft haben.... Von den Kindern Hans I. und der Frau Ursula redet die Urkunde von 1408 am 22. 10. ebenda: Barbara die Leitgebin, Bürgerin z. Ldsh. des sel. Hans Leitgeb Tochter, überläßt dem Herzog Heinrich IV. ihre Rechte auf den Brief, den sie und ihr Bruder Christian Leitgeb von Stephan dem Degenberger von Altennußberg haben, welcher Brief auf 1000 Gulden Schuld und 100 Gulden zu Dienst auf Essenbach lautet. . . . Ferner vermacht Ursula Wittib, Tochter des Martin Kröner, mit Wissen ihres Sohnes Christian des Leitgeb, Kastners, zu Landshut, dem hl. Geistspital 1429 eine Schwaige bei Landshut. Am 20. 10. 1408 tritt Christian III. als Mitsiegler unter dem Urfehdebrief des Chunrat Markpek und 23 anderer Bürger auf. Am 18. Juli 1413 gelobt Martin Kröner dem Herzog Heinrich eidlich, ohne dessen besondere Erlaubnis auf 3 Meilen Wegs nicht in die Nähe von Landshut zu kommen, widrigenfalls er 400 Gulden Strafe zahlen soll. Als Mitsiegler tritt Christian III., Bürger zu Landshut, auf. Am 4. 5. 1418 besiegelt der ehrbare und weise Christian III. der Leitgeb, derzeit Hofkastner zu Landshut, eine Urkunde. Das Hofkastenamt war immer eines der größten im Lande. Die Hofkastner waren zugleich Regierungsräte und mußten die Ratssitzungen besuchen. In besonderen Fällen vertrat der Hofkastner den Rentmeister. Christian versieht das Hofkastenamt bis 1432. Ueber seine Besitzverhältnisse berichtet die Urkunde vom 11. 9. 1428. Danach verkauft Wilhelm der Scharsacher an den Hofkastner Leitgeb die 12 Schilling Landshuter Pfg. und 3 Scheffel Hafer aus dem Hof zu Obernkofen, Teisbacher Gericht, Lehen Herzog Heinrichs, um 100 guter ungar. Gulden. Am 22. Juni 1423 regelt Christian als Selbstsiegler eine Unstimmigkeit wegen der Abwässerung seines und des Nachbargrundstückes bei St. Martin unter den Kramen gelegen.

Eine tragische Figur jener Zeit ist der Ratsbürger Christian II., Kirchpropst zu St. Martin. Er war verehelicht mit

Anna von Asch, Tochter des Bürgermeisters Martin von Asch.d) Der geldbedürftige und machthaberische Herzog Heinrich IV. der Minderjährige, wurde damals von gewissenlosen Räten angestiftet, den vornehmsten Bürgern seiner Residenz die Zehnten und Gilden zu entwinden. Er lud die vier Ersten des Rates 1408 zu einem Gastmahle, ließ sie dabei gefangen setzen und ihre Güter einziehen. Unter diesen befand sich Martin von Asch. Die Gesippen verschworen sich nun wider die argen Räte, fielen aber in der Charfreitagnacht 1410 dem Herzoge durch Verrat in die Hände, der unverzüglich ein



hochnotpeinliches Gericht einsetzte. Viele mußten Urfehde schwören und außer Landes gehen; ein großer Teil wurde geblendet, sämtlichen wurden die Güter eingezogen und Christian II. fiel wenige Tage später durch das Schwert auf dem Platze an der hl. Geistkirche. Der verleitete Herzog wurde durch die geheime Fehme in die Acht getan und ging selbst nach dem Ordenslande, focht mit bei Tannenberg (1410) und kehrte danach auf die Trausnitz zurück. Seitdem regierte er mit besseren Räten segensreich und ließ die Bürger den Schimpf vergessen. Kurz nach seiner Rückkehr berief er Christian III. als Hofkastner und bemühte sich auch sonst, die geldlichen Schulden an die Leitgeb zu zahlen.

Als um diese Zeit das St. Martinsmünster errichtet wurde, stifteten die Herren Leitgeb eine eigene Begräbniskapelle gegen-

d) Asch; mhd. asch = Esche. Die Herren von Asch führen in s. eine gr. Esche, später mit g. Krone um den Stamm. Die Letzte dieses ruhmwürdigen Geschlechtes ist Aloisia Freiin von und zu Asch (geb. 8. 2. 1874), verehel. Schraudenbach.

über dem Stadtgerichtsgebäude. Sie steuerten auch sonst reichlich zu dem Bau Gelder bei; nicht weniger als drei Mal begegnet man auf den Schlußsteinen des Münsters ihrem Geschlechtswappen (Becher).

Anno 1427 erscheint erstmalig der Ratsbürger und Bürgermeister Hanns II. zu Landshut. Er saß bereits 1439 neben Hans von Asch im inneren Rate, war 1446, 47, 50, 60, 68 und 1469 Bürgermeister und in den Zwischenjahren ununterbrochen Ratsherr. Anno 1448 verkaufte er die Münzhäuser samt Münzstadel und Garten an seinen Schwager Martin Klughaimer, derzeit Zollner in Landshut. Als am 29. Juli 1450 Herzog Heinrich IV. starb, gingen die Zwölf des inneren Rates auf die Trausnitz zum Besingen, unter diesen war Bürgermeister Hanns II. beim Opfern. Nach der Urk. vom 17. 3. 1466 war Hanns gleich seinen Vorfahren auch landgesessen. In der Fehde Herzog Albrechts von München wider Johann von Degenberg erscheint unter den vier Beisitzern auch Hanns II. in seiner Eigenschaft als Bürgermeister. Am 18. April 1469 zwischen neun und zehn Uhr starb er. Die religiösen Verhältnisse beleuchtet die Urkunde vom Samstag nach St. Veit 1469: Bernhard Planckh, Bürgermeister und Hans Summer des Rates, derzeit Kirchpröpste zu St. Martin bekennen, daß sie um 200 Pfd. Landshuter Pfennige dem ehrsamen und weisen Hannsen Leitgeb, weiland Stadtkammerer (Bürgermeister) zu Landshut, einen ewigen Jahrtag an dem nächsten Erchtag nach Misericordia Domini halten lassen wollen. Unter dem Seelenamte wird gedacht, Hannsen, Agnese (Klugkhaimerin?) seiner Hausfrau, Christian II. seines Vaters, Anna von Asch seiner Mutter, Franzen seines Bruders, Clara der Ziernpergerin seiner Schwester.

Während dieser Blütezeit des Geschlechtes sitzt der Ratsbürger Christian V. anno 1471 im inneren Rate. Zur berühmten Landshuter Hochzeit Herzog Georgs des Reichen mit der jugendlichen Prinzessin Hedwig behauste Christian nicht weniger als 90 Pferde. (Damit dürfte wohl gesagt sein, daß er für ebensoviel Gäste die Obhut übernahm.) Er war gleichfalls Kirchpropst und 1487 Herr auf Ergolding.* Außerdem besaß er laut Urk. 2958 des

*) Nach A. Kalcher stand der ehemalige Edelsitz an dem Platze des heutigen Waselmayerhofes. Ldsh. Führer S. 122.

Staatsarch. Landshut vom 1. Februar 1465 auch Bank- und Badestubengerechtigkeiten in der Stadt als freies, lediges Eigen. Die Urk. 1612 Stadtarch. Landshut vom 19. September 1476 beleuchtet weiterhin seine Besitzverhältnisse: Ich Margret Leitgebin, Christian Leitgeben des Rates und Burger zu Landshut eheliche Hausfrau, bekenne und tue kund für mich und für alle meine Erben und Nachkommen, öffentlich mit dem Brief . . . daß wir verkauft und käuflich zu Kauf geben haben... dem Ersamen und weisen Hansen Sweibermair des Rates und auch Bürger zu Landshut meinem lieben Vettern und all seinen Erben und Nachkommen: Unseren Zehent zu Ort im Rotenburger Gericht gelegen, mit all den Ehren und Rechten, als uns daran bei Teilung unseres endlichen Erbes und Gutes worden, gefallen und zugestanden ist . . . und des zu wahren Urkunde gib ich vorgenannte Margret Leitgebin ihn also den Brief, der um mein fleißiges Bitten willen versiegelt ist mit des obgenannten, meines lieben Hauswirtes Christian Leitgeben eigen anhängendem Insiegel. . . . Diese Urkunde beweist, daß Margarete einem Landgesessenen Geschlechte entstammte. 1493 verträgt sich Christian wegen der Mauer hinter seinem und Lienhart Gürtls Hofpeck Haus unter den Kramen, als Selbstsiegler. Am 17. Juni 1496 machte die Bürgschaft der Pfalzgräfin Elisabeth, Tochter Herzog Georgs, auf der Trausnitz ein Ehrengeschenk. (Einen Ring mit Perlen und Diamanten im Werte von 60 rh. Guld.)

Als Abgesandte gingen auf das Schloß: Conrad von Asch, Christian Leitgeb, Georg Glabsberger und Wilhelm Diener, alle des Rates. Eine Liste für Herzog Albrecht IV. von 1506 nennt die Männer für die Ratsstellen und sagt: Christian Leitgeb wäre das Bürgermeisteramt wert. Er starb jedoch im gleichen Jahre.

Anno 1494 erscheint erstmalig Hanns III. als Ratsbürger; desgleichen in den Jahren 1495—1503 laut den Ratslisten von 1495 bis 1611. 1504 sitzt er neben Christian V. e) Nach den Kammermeisterrechnungen erscheint Hanns III. seit 1514 unter den täglichen Räten des Herzogs und gehört zu den 16 Obersteuerern des Landes.

e) Anno 1506 läßt sich Hans III. von dem berühmten Meister Hans Brosamer porträtieren. Das Bildnis 40/60 cm ist in den Blättern

Er bekleidet also Aemter, die auch damals noch der Adel ausschließlich besetzte. Schon die Ratsliste von 1525 vermerkt hinter Hans, „dem Gott genad“, als Zeichen seines Ablebens. Bereits 38jährig regierender Bürgermeister, war er eine der markantesten Persönlichkeiten des damaligen Landshut.

*

* *

Es steht bisher nicht fest, welcher Leitgeb als Stammvater der Frauenwörter Herren anzusprechen ist. Jedenfalls blüht das Geschlecht im 15. und 16. Jahrhundert in mehreren Aesten. Eigentümlich und verwandtschaftlich klingen auch dort die gleichen Vornamen und eine spätere Wappengleichheit. Auf dem 1.55—0.85 m großen Marmorsteine im Aebtissinengange zu Frauenwörth sind genannt: Anno † 1445 Sebastian I. Leitgeb, Christian IV. † 1501 und Christian VI. † 15(?). Die Hauptrepräsentantin des Geschlechtes auf der Insel aber wird die Hochw. Frau Margaretha Leitgeb, die 1538 zu Niederschönenfeld Profeß ablegte und im September 1569, Freitag nach St. Michael, auf eifriges Betreiben Herzog Albrechts V. nach Frauenwörth kommt. Seit 1559 regierte Frau Margaretha zu Niederschönenfeld als Aebtissin. Anno 1572 setzte man ihr zu Niederschönenfeld ein großes Monument, das sie als gestorben meldet: in Wirklichkeit regierte sie aber von 1569 bis 1575 als Administratorin zu Frauenwörth. Als eifrige Gegenreformatorin und Erbauerin des Klosters nach der großen Brandkatastrophe von 1572, steht sie als vielumstrittene Regentin noch heute im Gedächtnis der Abtei Frauenwörth. Sie starb am 5. 3. 1594 und liegt auf der Fraueninsel begraben. Ihr lebensgroßes Marmorbild zeigt sie als Aebtissin mit

---

für Gemäldekunde von Th. v. Frimmel, Wien 1904, Heft 7 Seite 125 abgebildet und trägt die Inschrift:

JA, DER GESTALT WAS ICH DIESE ZEIT. HANS LEITGEB. BURGERMEISTER. 39 JAHR ALT. 1506. HB.

Sein Geburtsjahr ist demnach 1467. Der Abgebildete trägt den Siegelring mit Leitgebwappen (Becher) und ist die lebendige Verkörperung des Leitgebstypus, verglichen an Familienbildern von Hans Christian II. und Hans Franz August zu Polkwitz.

Ring und Stab. Als Familienkennzeichen schmückt den Stein das Leitgebwappen mit dem Becher.

Mit Wolfgang I. Leitgeb, Ratsbürger zu Landshut und Herrn zu Asch (b. Mosburg), beginnt eine neue Linie. Er beherbergte 1475 bei der Landshuter Hochzeit 13 Pferde. Der große Zehrgaden des Festes befand sich bei seinem Stadel. 1494 erscheint er unter der Bezeichnung Wolfgang Leitgeb zu Asch bei den Kirchpröpsten zu St. Martin. Er scheint früh verstorben zu sein; wahrscheinlich ehelichte seine Ww. Barbara (eine geborene von Asch?) später den Mosburger Pfleger und Landrichter Hansen Höhenberger, um sich weiter in den Besitz des Pflegeschlosses Asch zu setzen. Das Verwandtschaftsverhältnis beleuchtet die Urk.[12] von 1510: Nachdem wir Bürgermstr. und Rat (zu Mosburg) zu dem weisen und Vesten Andreen Leitgeben zu Asch für sich selbst und als Vorgeer Barbara Höhenbergerin Wittibe, seiner Mutter, wohnend zu Mosburg, allhier, etliche Sprüche und Anforderungen, auf etliche Stücke und Gärten getan haben etc. Hans Höhenberger, damals auch bereits verschieden, war bis 1503 Landrichter zu Mosburg. Bereits 1514 erscheint Andreas als Landrichter und Herr des Edelsitzes Asch. Am 3. 10. 1515 verkauft Barbara, Hansen Höhenbergers Wittib, dem Sebastian von Thurn zu Neupeyern und seiner Ehefrau Katharina, ihre zwei Güter zu Zell, Pfaffenhofer Gericht. Siegler ist Andreas. Am 3. 5. 1516 wird Andreas als „Zollner“ in Landshut und von 1525—35 als Kastner zu Dingolfing genannt. An seine Stelle tritt 1521 Wolfgang II. Leitgeb zu Asch als Landrichter. Am 6. 12. 1541 verreicht er für sich und seine Tochter Barbara, virgo, und seine Ehefrau Margarethe von Morhart den Edelsitz Asch an seinen Schwager Wolfgang von Asch zu Landshut. (Anm. f.) Wolf II. liegt zu Mosburg begraben; seine Grabtafel (untergegangen!)

---

[12] J. B. Prechtl, Schloß Asch bei Mosburg. Freising 1891.

f) Die Hauptmerkmale dieser Urkunde [12] lauten: . . . mit Grund und Boden, Stift, Stör, was und soviel zu solchem Sitz, Sedl und Schwaigen, in Haus, Hof, Dorf, Feld, Wismat, Äckern, Plumbusch und ganz allenthalben von alters bishehr mit aller Edelmannsfreiheit, Obrigkeit, Rechten, Gerechtigkeiten, Mannschaften, Zinsen, Gülten, Einkommen bei groß und klein, viel und wenig, darein und darzue

sagte: Hie liegt begraben, der Edle und Veste Wolf Leitgeb, allhier gewohnt, starb den 14. Tag des Monats Juni im 46. Jahr . . . dem und uns allen Gott gnädig und barmherzig sei. (Siebmacher, Bayr. Adel Bd. IV/I. Tafel 102.)

Während sich die Herren Leitgeb um 1400 mit Schuldbriefen begnügten, wie der Rechtshandel Franz I., Ratsbürgers und Kirchenpropstes zu Landshut am 10. 4. 1504 mit Herzog Heinrich IV. um 662 Gulden beweist, trachten sie später wieder nach festem Grundbesitze. Das Jahr 1504 meldet neben Hans III. und Christian V. im Rate gesessen, Sebastian II. Er ist bis 1534 im inneren Rate nachweisbar und wird dann als verstorben gemeldet.

Die Urkunde 2711 des Stadtarch. ist für die Familiengeschichte von Bedeutung. Sie stammt aus dem Jahre 1538 und dokumentiert das Vorhandensein des Landshuter Ratsbürgers Sebastian III. Leitgeb, Herrn zu Porn und Salmansberg. Es steht noch nicht fest, mit welchem ehemaligen Edelsitze „Porn" identisch ist. Jedenfalls wird Porn als alter Sitz der Herren Leitgeb genannt, sowie der Hof zu Salmansberg, ein Weiler, zur Pfarrei Berg ob Landshut gehörig, mit fünf Wohngebäuden und 25 Einwohnern. Als letzter Leitgeb auf Porn und Salmansberg erscheint im Burgfried Landshut bei einer Altdorfer Markscheidung Sebastian IV. am 3. November 1608.*

*
*   *

Unter dem Drucke der Kriegsverhältnisse und dem dreimaligen Einfalle der Schweden in Landshuter Gebiet, geht Michael

---

gehörend, allermaßen Ich Wolfgang Leitgeb das alles lange Jahre selbst inne gehabt, genutzt, genossen, gestift, gefangt und regiert hab, keinerlei und gar nichts besondert, noch ausgenommen. . . . Das Siegel Wolfgangs, der Leitgebbecher, ist an der Urkunde noch erhalten. Diese Verreichsurkunde beweist in allen Stücken die Übung der alten Edelmannsfreiheit des Geschlechtes. Diese Qualität war ein ausschließliches Geblütsrecht des altbayerischen, rittermäßigen Uradels und bezog sich damals nur auf jene Geschlechter, die vor der Landtagsverhandlung von 1557 diese Qualität besaßen und übten. Außerhalb der Deszendenz war deren Erwerb nicht möglich. Erst später setzte sich der Briefadel in einen Teil dieser Rechte.[6]

*) Briefprotokoll Stadt Landsh. 1605—19 Fol. 402. (Staatsarch. Ldsh.)

Leitgeb um 1625 in das benachbarte Böhmen.[13] Er lebte um 1585 bis 1660 und ehelichte Dorothea Binderin zu „budwoy“ (Budwois, Budweis?). Alle intensiven Bemühungen des Landesarchives in Prag zur Beibringung einer zweiten Urkunde blieben erfolglos*), sodaß mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, Böhmen war nur ein flüchtiges Durchgangsland. Beider ehelicher Sohn Jakob Hans (um 1630—93) war im Auftrage des Grafen von Brayda, Bischofs von Olmütz, Vogt und Forstmeister des Schlosses Heinzenburg bei Polkwitz in Schlesien. Er ehelichte Eva Baudissin[13] und hinterließ drei Söhne und eine Tochter. Die vier Geschwister wurden Bürger der Weichbildstadt Polkwitz. Der älteste Sohn Hans IV. Leitgeb (1670—1742) war daselbst Ratsherr und Schöffe.[14]/[15] Am 23. 6. 1698 kaufte er von dem Ratmann George Bartel ein Haus samt zugehörigem Hof am neuen Ringe (Salzring). Am 6. 2. 1700 erwirbt er Haus und Garten vor dem Töpfertore. Anno 1697 ehelichte er die Polkwitzer Geschlechterin Maria Magdalena Füssel und erwirbt in der Badergasse ein Haus mit Hof und Garten, sowie allen Urbarien von dem kais. Biergefäller und Schöffen Paul Heinrich Füssel. Am 2. 6. 1704 ersteht er ein Haus am Töpfertore und am 2. 4. 1711 daneben einen Garten. Am 19. 9. 1713 erwirbt er in der Dorfgemeinde Ober-Polkwitz Ackerländereien. Am 8. 3. 1700 aber war bei der Taufe von Franz-Josef Patin, die Edelgeborene Frau Eleonora v. Skopp auf Kunzendorf.

Der jüngste Sohn Jakobs namens Karl wurde später Ober-Förster und Forstverwalter des Stadtforstes Polkwitz (get. 11. 4. 1682 zu Herbersdorf, gestorben 1748 zu Polkwitz). Der mittlere Sohn Casemir-Leopold (1678—1752) ehelichte am 3. 10. 1708 die Tochter Rosina, des Edlen Christian Böhlich, Ratsherrn zu Polkwitz. Er war haus- und grundgesessener Bürger und Mühlenbesitzer zu Polkwitz und vererbte seinen Besitz auf seinen

[13] Ratsprotokollbuch von Polkwitz von 1685—95. Geburtsbrief des Hans Leitgeb mit Angabe seiner Eltern und Großeltern.

[14] Matrikel der Stadtpfarrkirche St. Michael zu Polkwitz.

[15] Ratsarchiv zu Polkwitz und Dep. im Staatsarchiv zu Breslau.

*) Von 1572—1683 wurde weder der Name Leitgeb, noch Binder ermittelt!

Sohn Hans-Christian I. (get. 26. 10. 1723, † 1. 11. 1805). Am 21. 11. 1747 ehelichte er die Tochter des begüterten Mitbürgers und Amtmannes Johann Peter Hase, namens Anna Catharina (16. 11. 1716, † 4. 11. 1799). Beider Sohn Franz-Josef (10. 10. 1755, † 21. 8. 1828) ehelichte am 27. 9. 1779 die Geschlechterin Johanna Brigitta Fröhlich (1757, † 7. 4. 1816). Ihre Urgroßmutter Rosina, Tochter des weyland Vogtes Jakob-Hans, ehelichte am 22. 6. 1693 Andreas Fröhlich, Stadt-Förster in P. Der Ehe Franz-Josefs entsproß Hans-Christian II. (20. 2. 1782, † 8. 10. 1860). Am 10. 6. 1806 ehelicht er die Geschlechterin Johanna Maria von Lessel (7. 2. 1783, † 20. 6. 1851). Nach damaliger Sitte führten beide Eheleute das Prädikat Hochedelgeboren. Hans-Christian war lange Jahre Ratsherr. Er verreichte seinem Sohne Hans Franz August (4. 11. 1811, † 3. 1. 1887) den altererbten Besitz.[16] In zweiter Ehe heiratete er die Geschlechterin Maria Luise Henriette Breuer (14. 11. 1817, † 1886), Tochter des Senators Joh. Ant. Breuer, am 23. 5. 1843. (Ihre Großmutter war Maria Franziska Leitgeb, aus der später erloschenen Linie Hans IV.) Durch 45 Jahre saß Hans Franz August ununterbrochen im Stadtparlamente und war lange Jahre Ratsherr und Forst-Senator. Sein Sohn August Josef Paul (11.9. 1852, † 11. 11. 1909) erwarb im Erbkaufe die Väterei und ehelichte am 23. 10. 1884 die Hotelierstochter Agnes Maria Klara Renisch (1. 4. 1859, † 26. 4. 1929). Dieser Ehe entstammen Erich, akad. Maler, Christian Paul Josef (24. 11. 1888) als Erbe der Väterei und Guido Franz-Joseph (22. 6. 1894), Hausbesitzer zu Polkwitz, Schriftsteller, Kunsthistoriker; Mitglied der Fam. O.S.B. zu Frauenwörth in Bayern.

Wappengeschichte. Ein Wappen Derer Leitgeb ist (nach mon. boic. Vol. IV. Sigill. pag. 544) carminrot durch sil . Sparren geteilt: es ist noch nicht erwiesen, wer dies führte. Der Leitgebbecher wird urkundlich zum ersten Male von Christian I. in Urkd. Nr. 147, Stadtarch. Landsh. vom 29. 5. 1367 geführt. Gelbwache 30 mm; im gotischen Dreieckschilde ein kelchartiger Becher auf flachem Fuße. Unterschrift: . . .

[16] Chronik von Polkwitz 1927, mit Genealogie D: Leitgeb und Abb. des Forstsenators Hans Franz August, nach zeitgenöss. Gemälde.

ISTAN † CAVPONIS †. Ergänzt: Sigill Christian Cauponis, also Siegel Christian des Schenk. Schenk Leitgeb, da die Urkunde in deutscher Sprache abgefaßt, von Christian dem Leitgeb als Siegler spricht. Hofkastner Christian III. siegelt mit einem 26 mm Wachssiegel: In r. ein s. gebuckelter Becher; Helm: r=s Flügel mit Becher als Kleinod. (Urk. 2287 vom 5. 5. 1418 Staatsarch. Landshut). Die Umschrift lautet: s. cristians lewtgeb †. Die Namensschreibung war stets von Dialekt und Bildungsgrad des Schreibers abhängig und lautete teils Leickeb, Lewtgeb, Leytgeb, Leigöb, Leutgeb, Leidgeb und Leitgeb. Bekannt ist das Wappen Wolf II. und Margaretha zu Frauenwörth nach Siebmacher Bd. IV, I, 102, sowie des Jorg Leitgeb, ebenda, Chammerers (Landrichter) auf Hohenburg. Er führte wie sein Vater Hans Leitgeb von Laufenthal (Siehe Blatt 7/8 Jahrg. 1930 S. 122 der Blätter des Bayr. Landesvereins für Familienkunde) eine Hirschstange. Der gemeinsame Grabstein der Herren Leitgeb zu Frauenwörth zeigt im Vierpaß ein Doppelwappen. Rechts ein wachs. Eber; links symbolische Figur, vielleicht ein Richterstuhl mit kreuzbekröntem Baldachin. Der Klosterrichter Thomas Waldner † 1478 führte gleichfalls einen (schreitenden) Eber, so daß dieser Eber vielleicht im Amtswappen der Richter erscheint. Auf der Polkwitzer Verreichsurkunde zwischen Franz=Josef und Hans=Christian II. vom 31. Oktober 1805 wird folgendes Siegel als echtes Leitgebsiegel seitens des Stadtgerichtes Polkwitz ausdrücklich bestätigt: Zweimal gespalten und vorn geteilt; vorn oben ein aufgerichteter Hirsch; unten ein aufgerichteter Eber; in der Mitte ein Baum (Esche), hinten ein Jäger im Anschlag. Tracht um 1700. Die Buchstaben I D M können auf Jakob, wie Johannes Dom. Mag. deuten. — Das Wappen des Geschlechtes zeigt heute: Stammwappen im H=Schild, in r. den s. Becher. 1. in r. ein aufger. s. Hirsch; 2. in s. ein aufger. r. Eber; 3. in s. eine gr. Esche (v. Asch); 4. in r. ein s. gestürzter Rechen mit Pfeilspitze am Stiele (v. Lessel). Drei gekr. Helme; I) s. Becher zwischen r=s. Flügeln; II) wachs. s. Hirsch; III) wachs. r. Eber.

Literatur u. Quellen: Oberbayr. Archiv/Mitteil. der hist. Vereine von Niederbayern, der Oberpfalz, Kärnten. Urk. des Staats= u. Stadtarchives in Landshut. Kirchenbücher zu Herbersdorf=Heinzenburg. Mitt. des Geschichtsvereines für Böhmen. Grundakten etc. des CESKY ZEMSKY ARCHIV v. PRAZE. Sinapius, Schles. Curiositäten. Chronik von Polkwitz 1819.

Für Erforschung der Landshuter Familiengeschichte bin ich Herrn Dr. Franz Josef Knöpfler, Vorstand des Staatsarchives Landshut auf der Trausnitz, zu ganz besonderem Danke verbunden.

vor Ldsh.

Chunrat I. der Leitgeb (ca. 1245—1325)
Albrecht der Leitgeb von Mörnsheim (1270—1340) Burggraf zu M.
Chunrat II. der Leitgeb (um 1295—1370)

zu Landshut

Christian I. (ca. 1320—†1399) — Hans I. (1335—1405) oo Ursula Kröner
Christian II. ca. 1355—†1410) oo Anna v. Asch — Christian III. (1370—38) Barb. Magd. Marg., Sebastian I. † 1445
Hans II. (1390—†1469) oo Agnes? Klugkhaimer, Franz I., Klara — Christian IV., (1415—1501)
Christian V. (1430—†1506) oo Margaretha (?) Wolfg. I. (1430—†94) Barb. v. Asch (?) — Christian VI. (1450—15?)
Hans III. (1467—1525) Sebastian II. (1470—1534) — Andreas Ldr. u. Kastner (1475—1545) 2) Wolf II. (1480—1546)
Sebastian III. (1505—1585) — s. Margaretha, Aebt. (1512—†1594) — oo Marg. v. Morhart
Barbara

vor P.

Sebastian IV. (1545—1620)
Michael ca. 1585—1660)
Jakob-Hans (1630—†93)

zu Polkwitz

Casemir Leopold (1678—1752), Hans IV. (1670—1742), Rosina oo 22. 6. 1693 Andr. Fröhlich, Karl (1682—1748)
Hans-Christian I. (1723—1805) — Franz-Josef † 8. 3. 1700
Franz-Josef (1755—1828)
Hans-Christian II. (1782—1860)
Hans Franz August (1811—1887)
August Josef Paul (1852—1909)
Christian (1888) Erich, Guido Franz-Josef (1894)

Stammtafel-Entwurf
der Edlen Herren Leitgeb a. d. H.
Landshut und Polkwitz.

nach dem Forschungsstande
1930.

